BR
857
.H3
U4
1902

APR 6 1968

xtx
140

Hannoversche Kirchengeschichte

in

übersichtlicher Darstellung.

Von

D. Dr. Gerhard Uhlhorn,

Abt zu Loccum.

LIBRARY OF
UNITED THEOLOGICAL SEMINARY
274.3
U31h
71398

Stuttgart.

Verlag von D. Gundert.

1902.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Reading
UNITED THEOLOGICAL SEMINARY

Vorwort.

Für die erste Auflage der Herzogschen Real-Encyklopädie hatte ich den Artikel „Hannover" geschrieben und in diesem eine übersichtliche Darstellung der Hannoverschen Kirchengeschichte gegeben, die vielen erwünscht war und namentlich von den Studiosen und Kandidaten zu ihrer Orientierung gern benutzt wurde. In den späteren Auflagen der Encyklopädie ist dieser Artikel weggefallen, und vielfach wurde mir deshalb der Wunsch ausgesprochen, ich möchte jenen Artikel wieder abdrucken lassen oder sonst eine übersichtliche Darstellung der Hannoverschen Kirchengeschichte gesondert herausgeben. Nach längerem Zögern habe ich mich jetzt dazu entschlossen in der Hoffnung, damit unserer Landeskirche einen Dienst zu leisten. Zwar hat inzwischen Superintendent Kayser in Göttingen einen „Abriß der Hannover-Braunschweigischen Kirchengeschichte" in der Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte zu veröffentlichen begonnen, aber so trefflich diese Arbeit ist, habe ich doch auch nach ihrem Erscheinen geglaubt, meinen Entschluß festhalten zu sollen. Denn einmal umfaßt sie bis jetzt nur die ältere Zeit (bis zum Ende des Investiturstreits 1121), während mir besonders daran liegt,

die Entwickelung unserer Landeskirche seit der Reformation darzustellen, und sodann verfolge ich mehr den Zweck, denen, die sich für die Geschichte der heimatlichen Kirche interessieren, und namentlich auch den Kandidaten und Geistlichen in einer übersichtlichen Darstellung ein Mittel zur ersten Orientierung zu geben. Eben deshalb habe ich darauf verzichtet, die Darstellung im einzelnen aus den Quellen zu belegen, sondern mich darauf beschränkt, im Anhange die hauptsächlichste Litteratur zu verzeichnen.

Sollte das Büchlein dazu dienen, den Sinn für die Geschichte der heimatlichen Kirche unter uns zu beleben und mit dem Verständnis ihrer Vergangenheit das Verständnis für die Aufgaben der Gegenwart zu fördern, so hätte es seinen Zweck erreicht.

Kloster Loccum, im Juli 1901.

G. Uhlhorn, D. Dr.

Abt zu Loccum.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Gründung und erste Organisation der Kirche 7
2. Die erste Hälfte des Mittelalters bis zur Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 19
3. Die zweite Hälfte des Mittelalters bis zur Reformation . 43
4. Die Zeit der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555 56
5. Vom Augsburger Religionsfrieden 1555 bis zum Westfälischen Frieden 1648 80
6. Vom Westfälischen Frieden bis zur Vereinigung von Calenberg und Lüneburg 1705 93
7. Das achtzehnte Jahrhundert 113
8. Die Zeit der Erweckung 130
9. Vom Katechismusstreit bis zur Errichtung des Landeskonsistoriums 148
10. Von der Errichtung des Landeskonsistoriums bis zur Gegenwart 160

Litteratur 181

Erstes Kapitel.

Gründung und erste Organisation der Kirche.

1. Die Bevölkerung der heutigen Provinz Hannover gehörte ihrem größten Teile nach dem Stamm der Sachsen (Westfalen, Engern und Ostfalen) an. Im Nordwesten wohnten Friesen, im Nordosten waren slavische Stämme (Wenden) bis diesseits der Elbe vorgedrungen. Früher als die Sachsen erreichte die Predigt des Evangeliums die Friesen, aber doch zunächst nur die weiter westlich wohnenden, und vollendet wurde die Christianisierung des friesischen Stammes erst, nachdem der Widerstand der Sachsen gebrochen war. Erst dann wurde das heutige Ostfriesland, wo besonders der Angelsachse Willehad und der Friese Liudger als Apostel gewirkt hatten, der Kirche eingegliedert.

Kein anderer deutscher Stamm hat dem Christentum einen solchen Widerstand entgegengesetzt wie der sächsische. Sachsen ist mit dem Schwerte bekehrt, und es hat eines dreißig Jahre erfüllenden Kampfes bedurft, ehe die Kirche hier auf blutgedüngtem Boden sicher begründet war. Das heidnische Volkstum war bei den Sachsen noch ungebrochen. An den Wanderungen, die den Volkscharakter der andern Stämme zersetzt und sie so der römischen Kultur und dem damit verbundenen Christentum zugänglicher gemacht hatte, hatten die Sachsen nicht teilgenommen. Ein Bauernvolk ohne Städte, ja ohne größere Ortschaften, wohnten sie in ihren über das Land zwischen dichten Wäldern zerstreuten

Einzelhöfen wie ihre Väter seit Jahrhunderten. Römische oder römisch-fränkische Kultur hatte bei ihnen noch keinen Eingang gefunden. Zwischen Sachsen und Franken bestand ein viel größerer Stammesunterschied als zwischen den übrigen im Frankenreiche vereinigten germanischen Stämmen. Die Sachsen betrachteten sich als ein ganz anderes Volk; stolz sahen sie als ihnen mindestens ebenbürtig auf die Franken herab, und mit der Zähigkeit, die noch heute ein Grundzug im sächsischen Charakter ist, hielten sie treu an dem von den Vätern Überlieferten fest. Über das religiöse Leben des sächsischen Stammes sind wir nur wenig unterrichtet. Wir kennen fast nur die Namen ihrer besonders verehrten Götter, Wodan, Thor und Saxnot, aus den sächsischen Abschwörungsformeln. Welcher Art der Kultus war, wissen wir nicht, nicht einmal, ob sie Tempel und Götterbilder hatten. Aber lebenskräftig war die Religion des tief religiös veranlagten Stammes gewiß noch. Der Wille der Götter, den man aus allerlei heiligen Zeichen erkannte, galt unbedingt, und dem, was die Götter bestimmt hatten, unterwarf sich der Sachse, ohne zu zögern, mochte daraus folgen, was da wollte. Nehmen wir hinzu, daß die Sachsen mit ihrem Heidentum zugleich ihre Selbständigkeit gegenüber dem fränkischen Reiche verteidigten, so erklärt sich der lang dauernde Widerstand, den sie dem Christentum entgegensetzten.

Die Missionsversuche der Angelsachsen (Suitbert, die beiden Ewalde, Liafwin) blieben ohne Erfolg. Ob Bonifatius die Grenzen Sachsens überschritten hat, ist zweifelhaft; wenn es vorübergehend im Süden geschah, hatte auch dieser Versuch keine nennenswerten Ergebnisse, doch bereitete die Gründung der Kirche in dem angrenzenden Hessen und Thüringen auch die Bekehrung der Sachsen vor. Diese erfolgte erst im Zusammenhange mit der Eroberung Sachsens durch die Sachsenkriege Karls d. Gr. (772—804). Karl

erkannte, daß die Einverleibung Sachsens in das fränkische Reich und die damit unzertrennlich verbundene Christianisierung des Volks für ihn eine politische Notwendigkeit war. Erst damit war das Ziel, alle deutschen Stämme in einem großen Reiche zu vereinigen, erreicht, erst damit der Eingang der Germanen in die christliche Kirche eine vollendete Thatsache. Schon durch die ersten Feldzüge 775 und 776 schien der Widerstand der Sachsen gebrochen zu sein. Im Jahre 777 konnte Karl den ersten Reichstag auf sächsischem Boden in Paderborn halten. Viele vom Adel wurden hier gewonnen, die ersten Anordnungen für die Mission getroffen und in Eresburg eine Kirche erbaut. Aber schon im folgenden Jahre erhoben sich die Sachsen aufs neue, erschlugen die Priester, verbrannten die schon gebauten Kirchen und drangen verwüstend bis an den Rhein vor. Doch in neuen Feldzügen, 779 gegen die Westfalen, 780 gegen Engern und Ostfalen, brach Karl den Widerstand und durchzog das sächsische Land siegreich bis zur Elbe. Im Jahre 782 erließ er auf einem Reichstage an den Quellen der Lippe die Capitulatio de partibus Saxoniae, das Gesetz, welches bestimmt war, die Verhältnisse in Sachsen entsprechend den Ordnungen im Frankenreiche zu regeln, und zugleich die Gründung der Kirche in Sachsen sicher zu stellen. Gerade infolge dieses Gesetzes, das den Sachsen das Christentum mit rücksichtsloser Gewalt aufzwang und ihnen nur die Wahl ließ zwischen Taufe und Tod, loderte der Krieg auf wie nie zuvor. Widukind, der zu den Dänen geflohen war, kehrte zurück, von neuem wurden die Priester verjagt und die Kirchen zerstört, ein fränkisches Heer am Süntel vernichtet. Karl kehrte zurück und hielt ein fürchterliches Strafgericht, 4500 Sachsen, die ihm wahrscheinlich von dem fränkisch gesinnten Adel ausgeliefert wurden, ließ er an einem Tage bei Verden hinrichten. Nun erhob sich das

Volk zum letzten Verzweiflungskampfe. Eine Schlacht bei Detmold scheint unentschieden geblieben zu sein, aber eine zweite Schlacht an der Hase bei Osnabrück brach die Kraft der Sachsen völlig. Widukind gab die Sache seines Volkes verloren, ließ sich 785 in Attigny taufen und blieb von da an dem Frankenkönige treu. Nach einer Zeit der Ruhe erfolgte 792 ein neuer Ausbruch, und es bedurfte noch eines zwölfjährigen Ringens von 792—804, bis jeder Widerstand zu Ende war.

2. Schon während des Krieges sorgte Karl eifrig für die Christianisierung des Landes. Die Nachrichten darüber sind zwar im einzelnen sehr dürftig, reichen aber aus, um die dabei befolgte Methode deutlich zu erkennen. Einzelne Teile des Landes wurden kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches, Bistümern und Klöstern, zum Zweck der Mission überwiesen. So gewann man für diese nicht nur Arbeiter, sondern auch für die Arbeit selbst den nötigen Rückhalt. Das betreffende Bistum oder Kloster wurde Missionsseminar, es bot den Missionaren Unterhalt und in Zeiten der Not einen Zufluchtsort, es diente zugleich als Erziehungsanstalt für die Sachsen, die als Geiseln dahin gesandt wurden oder sich willig zeigten, das Christentum anzunehmen. In Ostfalen und Engern wirkte Fulda; Missionsstation war Hameln. Auch die Anfänge des Bistums Minden führen auf Fulda zurück. Im Verdenschen und Lüneburgischen hatte das Kloster Amorsbach im Schwarzwalde sein Missionsgebiet. Die ersten Bischöfe von Verden sind zugleich Äbte von Amorsbach. Auch Hersfeld und Corbie an der Somme haben in Sachsen missioniert. Die ersten Bischöfe von Paderborn haben sämtlich ihre Bildung in Würzburg empfangen. Die Gegend von Paderborn war offenbar Würzburger Missionsgebiet. Wenn die Gegend um Göttingen und das Grubenhagensche Land dem Bistum Mainz überwiesen

wurde, so läßt sich daraus schließen, daß hier Mainz missioniert hat.

Früh wurde auch schon für die Schaffung und Ausstattung von Parochien gesorgt. Schon die Capitulatio de partibus Saxoniae von 782 trifft darüber Bestimmungen. Jede Kirche soll einen Hof mit zwei Hufen Landes haben, und je 120 der zu ihr gehörigen Parochianen sollen ihr einen Knecht und eine Magd stellen. Außerdem wird ihr der Zehnten von allem Erwerb gegeben, wie ihr denn auch sofort der Zehnten von den königlichen Banngeldern überwiesen wird. Wie weit freilich diese Bestimmungen durchgeführt sind, läßt sich nicht sagen. Bedeutsam ist es aber, daß in Sachsen der Versuch gemacht wird, die künftige Organisation mit der Schaffung einzelner Parochien zu beginnen, während sonst die bischöflichen Diözesen das erste waren, und diese erst später in Parochien zerlegt wurden.

Über der Gründung von Bistümern schwebt noch manches Dunkel. So viel ist klar, daß ihre Gründung allmählich erfolgte, nicht so, daß das Land systematisch in Diözesen eingeteilt und jeder ein Bischof mit bestimmtem Sitze zugeteilt wurde, sondern so, daß die Missionsgebiete zu Diözesen, die Hauptmissionsstationen zu bischöflichen Sitzen und die Missionsbischöfe zu ständigen Bischöfen wurden. Hieraus erklärt es sich, daß gerade in Sachsen in so zahlreichen Fällen von einer Verlegung des Bischofssitzes die Rede ist, und daß so viel Streit geführt wird über die Grenzen der bischöflichen Sprengel. Wie weit die Gründung der Bistümer, und zwar solcher mit bestimmten Diözesangrenzen und festem Sitze, schon unter Karl dem Großen erfolgt ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; daß einzelne Bistümer auf ihn zurückzuführen sind, ist zweifellos, aber ebenso gewiß, daß die gesamte Organisation des der Kirche neu gewonnenen

Gebietes erst unter Ludwig dem Frommen zum Abschluß gekommen ist.

Daß für die Bildung der bischöflichen Diözesen die Missionsgebiete maßgebend waren, zeigt sich am deutlichsten in Ostfriesland. Der Plan, den früher Pipin gehegt, das ganze Friesenland in Eine kirchliche Provinz unter einem Erzbischof in Utrecht zusammenzufassen, wurde nicht wieder aufgenommen. Die friesischen Gaue, in denen Willehad missioniert hatte, wurden Bremen zugewiesen, die fünf Gaue, in denen Liudger gearbeitet hatte (Hugmerki, Hunisga, Fiwelga, Emesga, Federga) und die später vom Meere verschlungene Insel Bant wurden, ein ganz vereinzelter Fall, obwohl von der übrigen Diözese völlig getrennt, mit Liudgers Bistum Münster verbunden. Kleinere friesische Gebiete fielen an Osnabrück.

Das Gebiet des sächsischen Stammes umfaßte acht Bistümer. a) Münster, früher Mimigardeford oder Mimigardeneford, auch Mimigarneford, erst seit Ende des 11. Jahrhunderts Münster von dem Monasterium der Kleriker genannt. Um 804 bestimmte Karl Liudger zum Bischofe, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser schon seinen festen Sitz an dem genannten Orte nahm. Die Diözese umfaßte Westfalen von der Lippe bis zur mittleren Ems und außerdem, wie oben gesagt, fünf ostfriesische Gaue. b) Osnabrück. Die Anfänge dieses Bistums sind durch systematische Urkundenfälschung gänzlich verdunkelt. Früher hielt man es für das älteste Bistum in Sachsen. Karl sollte es schon 803 gegründet haben. Aber die betreffende Urkunde ist unecht, und ebenso die von Ludwig dem Frommen und Arnulf. Als ältester Bischof wird Wyho oder Gwyho genannt. Möglich ist, aber nicht wahrscheinlich, daß dieser Missionsbischof war. Sein Name ist nirgends sicher bezeugt. Sicher ist erst die Nennung des Bischofs Gebuin oder Gos-

win als Teilnehmer an einer Mainzer Synode 829. Die Grenzen des Bistums bleiben noch lange schwankend. Wahrscheinlich ist es erst unter Ludwig dem Frommen fest gegründet. c) Paderborn. Hier bestand schon 777 eine Kirche, die aber von den Sachsen wieder zerstört wurde. Den stattlichen Neubau weihte der Papst Leo III., als er 799 Hilfe flehend zu Karl nach Paderborn kam. Anfangs mit Würzburg verbunden, wurde das Bistum wohl erst 810—812 unter dem in Würzburg gebildeten Sachsen Hathumar als erstem Bischof selbständig. d) Minden. Ältere Nachrichten sind nicht vorhanden. Als erster Bischof wird Ercambert genannt. Seine großen Schenkungen an Fulda machen es wahrscheinlich, daß er mit diesem Kloster zusammenhing und nur erst Missionsbischof war. Minden scheint auch erst später zum Bischofssitze gewählt zu sein, während früher die Mission ihren Mittelpunkt in Hameln hatte, wo das Bonifatiusstift noch länger vom Bistum unabhängig blieb. Die feste Gründung des Bistums fällt wohl erst in die Zeit nach Karl dem Großen. Es umfaßte Teile des Calenbergischen und Hoya. Die Grenze gegen Hildesheim läuft mitten durch die jetzige Stadt Hannover. e) Bremen. Der erste Bischof Willehad wurde auf Karls Befehl 787 in Worms zum Bischof geweiht. Auch er war wohl nur erst Missionsbischof, noch nicht Bischof einer bestimmt abgegrenzten Diözese. Es möchte das auch darin angedeutet sein, daß nach seinem Tode einige Jahre vergehen, ehe er in Willerich einen Nachfolger erhält. Die Diözese umfaßte einen Teil von Ostfriesland und grenzte im Osten an die Elbe bis da, wo die Luhe mündet, die mit der Oste die Grenze gegen die Diözese Verden bildete. f) Verden soll schon 786 gegründet sein. Aber die angebliche Stiftungsurkunde vom 29. Juni 786 ist unecht. Wahrscheinlich waren die ersten Bischöfe Patto und Tanko, die zugleich

Äbte von Amorsbach sind, nur Missionsbischöfe. Sicher ist erst die Erwähnung des Bischofs Harud auf der Synode zu Mainz 829. Wenig glaublich sind auch die Angaben, der früheste Sitz des Bistums sei Bardowik oder nach andern Kofeld in der Altmark gewesen. Die ursprüngliche Grenze der Diözese bildete die Elbe bis zur Mündung der Havel, so daß der Sprengel Teile des Lüneburgischen und der Altmark umfaßte. g) Hildesheim. Daß schon Karl das Bistum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrollierbare Legende. Möglicherweise war Elze Missionsbistum. Andererseits geht es zu weit, wenn Neuere Ebbo von Mainz, der 845 oder 847 nach Hildesheim kam, als ersten Bischof ansehen. Mit ziemlicher Sicherheit darf man annehmen, daß das Bistum unter Ludwig dem Frommen gegründet ist. Ob der Name des als ersten Bischofs genannten Guntar sicher ist, mag dahin stehen. Dagegen ist der Name des als zweiten Bischofs genannten Rembert durch das Reichenauer Verbrüderungsbuch sicher bezeugt. Die Diözesengrenze bildete im Osten die Ocker, doch gab die Grenze namentlich wegen Gandersheim zu langen und erbitterten Streitigkeiten zwischen Hildesheim und Mainz Anlaß. h) Halberstadt. Ob dieses Bistum schon unter Karl gestiftet ist, darüber ist viel gestritten. Neuerdings neigt sich die Ansicht zur Bejahung der Frage, nachdem nachgewiesen ist, daß die Urkunde vom Jahr 814, in der Ludwig der Fromme der Kirche in Halberstadt die ihr von Karl verliehene Immunität bestätigt, nicht ganz unecht, sondern nur interpoliert ist. Das Bistum umfaßte übrigens nur geringe Teile des heutigen Hannover. Daß größere Teile, das Göttingensche und Grubenhagensche, sowie das Eichsfeld mit Mainz verbunden waren, ist schon erwähnt.

Zum Abschluß kam die Diözesaneinrichtung erst durch die Gründung des Erzbistums Hamburg. Schon Karl der

Große hatte dahin zielende Pläne. Ein Erzbistum Hamburg sollte der sächsischen Kirche als Vorposten gegen Norden und der Ausbreitung des Glaubens unter Dänen und Schweden dienen. Erst unter Ludwig dem Frommen kam der Plan zur Ausführung. Auf dem Reichstage in Diedenhofen 831 wurde der für Hamburg bestimmte, bisher in der Dänen- und Schwedenmission thätige Anskar geweiht, Gregor IV. verlieh ihm das erzbischöfliche Pallium und ernannte ihn zum päpstlichen Legaten bei den nordischen Völkern. Suffraganbistümer wurden dem neuen Erzbistum nicht unterstellt, die sollte es, auf Missionsarbeit angewiesen, sich selbst im Norden schaffen. Aber schon 845 wurde Hamburg von einer dänischen Flotte überfallen und gänzlich verwüstet. Anskar flüchtete nach Ramelsloh im Verdenschen Bardengau und verwaltete eine Zeit lang von dort sein zusammengeschmolzenes, fast verschwundenes Erzbistum. Um dieses nicht ganz wieder untergehen zu lassen, wurde es nach längeren Verhandlungen mit dem aus dem Kölner Metropolitanverbande entlassenen Bremen vereinigt. Papst Nikolaus I. bestätigte am 31. Mai 864 das Erzbistum Hamburg-Bremen.

3. Die neu gegründete Kirche Niedersachsens war auf dieselbe Weise wie die übrige Kirche im fränkischen Reiche mit Rom verbunden, doch macht sich der Einfluß Roms in der Karolingischen Zeit noch wenig geltend. Der Kaiser gründet die Bistümer und ernennt die Bischöfe. Sie sind seine Beamte und als Lehensträger seine Vasallen. Bischof Willerich von Bremen erscheint schon 833 im Dienstgefolge Ludwigs des Frommen, und am 2. Februar 880 fielen drei sächsische Bischöfe in der Schlacht gegen die Normannen bei Ebbekestorpe. Im Anfang waren die Bischöfe meist Franken, aber auffallend bald schon treten Sachsen an ihre Stelle, meist Angehörige des Adels, der sich früh mit besonderem Eifer der Kirche zuwandte. Auch der übrige Klerus wird

bald sächsisch. Er ist meist dem Stande der Hörigen entnommen, da im Interesse des Heerbanns Freien der Eintritt in den Kirchendienst erschwert wurde. Bei den bischöflichen Kirchen wurden monasteria clericorum errichtet, in denen die Kleriker gemeinsam nach den Regeln der vita canonica lebten, die gerade in Sachsen länger in Blüte blieb als anderswo. Eifrig waren die Bischöfe in Erbauung von Kirchen, die aber nur als kleine Holzbauten oder Bauten von Feldsteinen zu denken sind. Wirkliche Parochieen mit fest angestellten Geistlichen wurden erst allmählich geschaffen. Der ganze Kirchendienst trug noch Missionscharakter. Der Bischof entsandte von seinem Klerus Einzelne zur Bedienung der Landkirchen; auch gab es kleinere cellae oder claustra, gleichsam Filialen des monasterium clericorum, in denen mehrere Priester zusammenlebten und die Kirchen in der Umgegend bedienten. So z. B. im Osnabrückischen die cella Meppen und die in Visbeck.

Ihre Ausbildung erhielten die Geistlichen zunächst in ausländischen Klöstern und Schulen. Unter Ludwig dem Frommen beginnt aber auch in den sächsischen Landen die Klosterstiftung. Im Jahr 822 wurde auf dem Krongute Huxori (Höxter) ein Kloster für Benediktiner-Mönche gegründet, das nach dem flandrischen Mutterkloster den Namen Neu-Corvey erhielt und für den ganzen Norden von der größten Bedeutung wurde. Dazu kamen dann noch andere Mannsklöster. Das älteste ist wohl das Bonifatiuskloster in Hameln, das schon vor 814 von einem sächsischen Grafen im Tilithigau und seiner Gemahlin, die in der Taufe die Namen Bernhard und Christina annahmen, gestiftet sein soll. Im Jahr 855 gründete Graf Walbert, ein Enkel Widukinds, das Kloster Wihaldeshusen (Wildeshausen, jetzt Oldenburgisch), und in Ramelsloh wurde der Zufluchtsort Anskars ebenfalls zum Kloster. Zahlreicher sind die Nonnenklöster, bei deren

Stiftung sich namentlich der Adel beteiligte. Im Bistum Münster entstanden die Klöster Nottuln und Freckenhorst, in Paderborn Herford (822) und Böddeken, in Minden Wunstorf (871), in Bremen Bassum (Brixinon 865) und Bücken (Buggin), in Hildesheim Lamspringe (838) und das nachher so bedeutende Gandersheim (852). Bezeichnend ist das bedeutende Überwiegen der Nonnenklöster, ein Zeichen, daß der sächsische Charakter nicht zur Askese und Kontemplation neigt. Diese tritt in den Mannsklöstern sichtlich zurück. Sie waren in erster Linie Stätten der Arbeit in Schule und Mission, und haben so an der Christianisierung des Volks in hervorragender Weise mitgearbeitet.

Die hier zu lösende Aufgabe war schwer genug. Die Art, wie die Kirche in diesen Gebieten gepflanzt war, von oben herab und nicht ohne Gewalt, nicht durch Bekehrung der einzelnen Personen sondern des ganzen Volksstammes, brachte es mit sich, daß obwohl das Volk jetzt äußerlich christlich war, die wirkliche Bekehrung erst sehr allmählich folgen konnte. Noch war das Heidentum nicht einmal äußerlich völlig verschwunden. Zahlreiche Spuren desselben, heidnischer Aberglaube und heidnischer Kult, lassen sich noch lange nachweisen, ja als Lothar nach der Schlacht von Fontenay die Sachsen aufwiegelte, erfolgte im Stellingaaufstande noch einmal ein massenhafter Abfall vom Christentum. Selbst noch auf dem Konzil von Worms 868 ist davon die Rede, daß offenbare Heiden vorhanden sind.

Das Christentum trat dem neubekehrten Volke mehr als Gesetz denn als Evangelium entgegen, und die Erziehung zum Glauben war oft mehr nur Abrichtung. Streng wurde darauf gesehen, daß jedes Kind getauft wurde, und schwere Strafen trafen die Eltern im Fall der Unterlassung. Nicht minder streng wurde jede Entheiligung des Sonntags und jeder Rückfall in heidnische Sitte bestraft. Aber es wurde auch für deutsche Predigt gesorgt, die Kinder im Anschluß

an das Vaterunser und das apostolische Glaubensbekenntnis unterwiesen, und die dem Volk nach der Predigt vorgesprochene Beichte wie die strenge Bußpraxis schärfte die Gewissen. Welcher Wert der Heiligen- und Reliquienverehrung beigelegt wurde, zeigen die zahlreichen Translationen von heiligen Leibern und andern Reliquien. So wurde 836 der h. Liborius feierlich nach Paderborn übertragen. Corvey erhielt den h. Vitus, der vielverehrt zum Schutzpatron Sachsens wurde, Wildeshausen den h. Alexander, Herford die h. Pusinna. Doch setzten die Sachsen den angeblichen Wundern dieser Heiligen zunächst noch Zweifel entgegen, erst nach und nach gewann der im Frankenreiche so stark verbreitete Wunderglaube auch in Sachsen Raum. Aber bei dem allem darf doch nicht übersehen werden, daß den Sachsen, ob auch mannigfach verhüllt, Christus gepredigt wurde, und mit Recht ist gesagt: „Nicht St. Peter in Rom, nicht die Heiligen, nicht die Gottesmutter, sondern Christus hat die Sachsenherzen erobert". Der deutlichste Beweis dafür ist das in dieser Zeit entstandene niedersächsische Epos „Der Heliand". Hier ist das Christentum ganz volkstümlich gestaltet, und das Evangelium in niedersächsischem Gewande dem Verständnis des Volkes nahe gebracht. Die evangelische Geschichte spielt sozusagen auf sächsischem Boden; als sächsischer Volkskönig durchzieht der HErr das Land, gefolgt von seinen Mannen. Er ist das „Friedekind Gottes", der „Landeswart", der „reiche Christ", der „milde Christ", der den Seinen „Huld" erweist, ihnen giebt, was sie bedürfen, Speise und Kleid, sie schützt vor dem „haßgrimmigen Hunger". Sie dagegen folgen ihm aus Liebe und dienen ihm zu Dank in Einfalt und Treue! Wie eine Verheißung steht dieses Lied da, daß das Christentum hier, wo es wie sonst nirgends auf blutgedüngtem Boden gepflanzt war, in Zukunft noch reiche Frucht tragen werde.

Zweites Kapitel.

Die erste Hälfte des Mittelalters bis zur Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235.

1. Die noch immer vorhandenen Reste des Heidentums im Gebiete der sächsischen Kirche verschwinden jetzt völlig. Im Bremischen wurden sie durch Bischof Unwan (1013 bis 1029) zerstört. Die Wenden diesseits der Elbe wurden von Verden aus, dessen Diözese sich über dieses Gebiet erstreckte, und wo Bischof Adalward († 933) großen Missionseifer bewies, bekehrt. Wichtiger noch war es, daß die Kirche jetzt auch in den angrenzenden Ländern, unter den Dänen im Norden und den slavischen Stämmen im Osten festen Bestand gewann. Mit der Aufgabe, sie zu christianisieren, war das Erzbistum Hamburg-Bremen gegründet, und es hat diese Aufgabe treulich erfüllt, wenn man auch zugestehen muß, daß dabei politische Motive fast noch stärker mitwirkten, als bei den früheren Missionen. Unter Otto I. erhält Bremen seine ersten Suffraganbistümer, Schleswig, Aarhus und Ripen in Dänemark, Aldinburg (später Lübeck) im Wendenlande. Dann folgen Rückschläge; zeitweise werden die schon für die Kirche gewonnenen Gebiete wieder vom Heidentum überflutet, und ungünstige politische Verhältnisse bringen die Missionsthätigkeit zum Stillstand. Zeitweise wird auch die von Bremen ausgehende Mission von der englischen verdrängt, aber in der Mitte des 11. Jahr-

hunderts sind die nordischen Lande dem Christentum gewonnen; unter Adalbert (1045—72) von Bremen umfaßt die erzbischöfliche Diözese den ganzen Norden, Dänemark, Schweden und Norwegen. Im Nordwesten umschließt sie Island und Grönland; ja selbst das neu entdeckte Wynland in Nordamerika zieht Adalbert in den Kreis seiner Pläne. Im Osten reicht die Bremische Diözese bis Finnland; in Birka wird ein Bistum gegründet, um die Finnen und Lappen und die so zu sagen jetzt erst entdeckten Ostseeländer zu bekehren. Doch der Plan Adalberts, sein Erzbistum zu einem Patriarchat des Nordens zu erheben, scheiterte; unter Urban II. und Paschalis II. wurden die nordischen Länder von Bremen losgelöst und erhielten eigene Erzbistümer. Das Erzbistum Hamburg-Bremen hat seine Bestimmung erfüllt. Eine Zeit lang das größte aller Erzbistümer, das „Rom des Nordens", tritt es jetzt als das kleinste von allen in die einfache Reihe der übrigen zurück. Andererseits wurden die bis ins 11. Jahrhundert wiederholten Versuche Kölns, Bremen wieder in seinen Metropolitanverband zu ziehen, zurückgewiesen. Nach langem Streit über das Verhältnis von Hamburg und Bremen wird 1222 die erzbischöfliche Würde definitiv auf Bremen übertragen. Von da an giebt es nur ein Erzbistum Bremen. Dem Kapitel in Hamburg verblieb nur ein Teil der Gerichtsbarkeit und ein Anteil an der Wahl. Der am rechten Elbufer gelegene Teil der Diözese Verden wurde dem Bistum Ratzeburg zugeschlagen, während Verden sich mit der Bekehrung der Wenden am linken Ufer entschädigte. Damit ist die Diözesaneinteilung der niedersächsischen Lande für die Dauer des Mittelalters abgeschlossen.

2. Je mehr unter den letzten Karolingern die Zentralmacht erlahmte und zum Schatten herabsank, desto kräftiger traten die von dem karolingischen Regiment unterdrückten

Stammesherzogtümer wieder hervor, neben Bayern am kräftigsten Sachsen. Unter dem von Widukind abstammenden Geschlechte der Ludolfinger war Sachsen eigentlich ein selbständiges Reich. Auch der Zusammenhang der sächsischen Kirche mit der Gesamtkirche ist nur recht lose. Die sächsischen Bischöfe schlossen sich eng an die Ludolfinger an, die ihrerseits die Kirche durch reiche Stiftungen förderten. Die Verbindung mit den Metropoliten von Köln und Mainz beschränkte sich auf die Teilnahme an den Synoden, und an den Papst wandte man sich nur, wenn es galt, Privilegien zu erlangen. Auf die Besetzung der Bistümer übte der Papst keinen Einfluß aus, und die von Bremen getriebene Mission hat er weder angeregt noch geleitet. Daß die sächsische Kirche nicht völlig zur selbständigen Landeskirche wurde, verhinderte nur die immer lebendig gebliebene Überzeugung, daß der Bischof von Rom das von Christo selbst eingesetzte Haupt der Kirche sei. Selbst als das Reich in dem Franken Konrad wieder ein Haupt hatte, hielten die Sachsen sich zurück. An der Synode von Hohenaltheim (916), wo die übrigen Bischöfe des Reichs Beschlüsse faßten, die bestimmt waren, die königliche Macht zu stützen, nahm kein sächsischer Bischof teil.

Das wurde anders, als der Sachsenherzog Heinrich zum Könige gewählt wurde, und so die Königswürde von dem fränkischen Stamm auf den sächsischen überging. Damit beginnt eine neue Zeit. Es zeigte sich, daß das den Sachsen aufgezwungene Opfer ihrer Selbständigkeit nicht vergeblich gebracht war. Die Sachsen haben damals Deutschland und damit die abendländische Kirche gerettet. Von Sachsen ging nach tiefem Verfall der Gesundungsprozeß aus. Sachsen war, von dem allgemeinen Verfall, der mit dem Aussterben der Karolinger eintrat, weniger berührt, gesunder geblieben als die übrigen Teile des Reichs. Hier

hatten sich die Grundzüge der alten Verfassung gehalten. Grafengewalt, Heerbann, Schöffentum erscheinen als festgeregelte Institutionen. Eine wehrhafte Bauerschaft stand dem Adel zur Seite, tagte mit ihm in der Volksversammlung, zog mit ihm ins Feld. Die romanische Mischkultur hatte in Sachsen wenig Eingang gefunden. Die Sitte war hart und streng, aber einfach und schlicht, das ganze Leben bäuerlich, aber solide; die Notwendigkeit, das Land in beständigen Feldzügen gegen Normannen und Slaven zu schützen, erhielt das Volk kräftig und frisch. Ähnlich steht es mit der Kirche, sie ist noch arm, eine Bauernkirche, aber das bewahrte sie auch vor den Versuchungen, denen die reichen Kirchen des Südens ausgesetzt waren. Lebte auch unter der Hülle äußerlicher Kirchlichkeit noch viel Heidnisches fort, die Sachsen hatten doch den neuen Glauben mit Innigkeit aufgenommen, und durch ihr religiöses und kirchliches Leben geht ein jugendfrischer Zug.

Heinrich I., obwohl persönlich fromm, verhält sich der Kirche gegenüber auffallend kühl. Die ihm angebotene kirchliche Salbung lehnt er ab und überläßt den Herzögen den bisher ausgeübten Einfluß auf die Kirche. Ihm liegt zunächst daran, die Königswürde den Herzögen gegenüber sicher zu stellen. Damit bahnt er seinem Sohne Otto den Weg. Otto I. lenkt dagegen entschieden in die Bahnen Karls des Großen ein. Die enge Verbindung des Königtums mit der Kirche giebt der Ottonischen Zeit ihr Gepräge; in der geistlichen Aristokratie findet Otto seine Stütze gegenüber der Laienaristokratie. Zu dem Zwecke werden die Bistümer und Klöster nicht nur gegen das Gelüste der Laienaristokratie sicher gestellt, sie werden auch reicher ausgestattet und mit Reichsgütern und Gerechtsamen aller Art begabt. Unter Otto wird der Grund gelegt zur fürstlichen Stellung der Bischöfe. Auch geistig strebt Otto die Kirche

zu heben. Unter dem Einfluß seines Bruders Brun, den er zum Erzbischof von Köln macht, vollzieht sich eine Regeneration des Klerus. Die königliche Kanzlei wird zur Pflanzstätte einer neuen Generation von Bischöfen und Äbten, die sich die Heranbildung einer würdigen und tüchtigen Geistlichkeit, die Hebung des christlichen Lebens, die Handhabung strenger Kirchenzucht, die Förderung der Mission angelegen sein lassen, das Kirchengut sorgsam verwalten und dabei treu zum Reiche stehen. Das alles kam in erster Linie der sächsischen Kirche zu gut. Otto blieb auch als König Sachse. Die sächsischen Königspfalzen Pöhlde und Werla sind sein Lieblingsaufenthalt, Sachsen bilden seine nächste Umgebung, Erzbischof Adaldag von Bremen war sein oberster Ratgeber. Wie seit Ottos Regierung in steigendem Maße die deutsche Kirche in der Gesamtkirche zur vorherrschenden wird, so in der deutschen Kirche die sächsische.

Auch darin geht Otto auf den Bahnen Karls des Großen, daß er die Oberhoheit über die Kirche, als König über die deutsche Kirche, als Kaiser auch über den Papst, in Anspruch nimmt. Die Bischöfe sind seine Vasallen; er besetzt die erledigten Bischofsstühle und, wenn er auch die übliche Wahl nicht antastet, so behält er sich doch die Entscheidung vor und vergiebt das Amt durch Überreichung des Bischofsstabes. Ihm leistet der Bischof den Treueid. Er ist Herr auch des römischen Bistums so gut wie der deutschen Bistümer. Ohne seine Einwilligung darf kein Papst gewählt werden. Dabei hält Otto noch die Linie inne, daß er nicht selbst in das Regiment der Kirche eingreift. In kirchlichen Angelegenheiten entscheidet der Papst, entscheiden die Bischöfe, aber er besetzt die Stühle mit ihm ergebenen Männern, die thun was er will.

3. Otto hat die Reform der Kirche angebahnt, durchgeführt wird sie erst, als die Salischen Kaiser Heinrich II.

und vor allen Heinrich III. die von Cluny und den lothringischen Klöstern ausgehenden Reformgedanken aufnehmen. Unter Heinrich III. kommt die deutsche Kirche auf ihre Höhe. Auf der Synode von Sutri (1046) läßt Heinrich drei Päpste, Benedikt IX., der die päpstliche Würde an einen römischen Geistlichen Johann Gratian verkauft, dann aber doch diese Würde wieder an sich genommen hatte, den von der Adelspartei erhobenen Sylvester III. und Gregor VI., der sich den Weg zum päpstlichen Stuhle mit Geld gebahnt, absetzen, und ein Deutscher, der Bischof Suidgar von Bamberg, besteigt den päpstlichen Thron. Ihm folgen deutsche Päpste, Poppo von Brixen als Damasus II., dann Bruno von Toul als Leo IX. Gemeinsam arbeiten der Kaiser und deutsche Päpste an der Reform der Kirche im Sinne von Cluny, mit dem Heinrich in der engsten Verbindung steht. Vor allem gilt es den Kampf gegen die beiden Grundschäden der Kirche, die Simonie und die Priesterehe. Auf der Synode in Mainz, der Papst und Kaiser gemeinsam präsidieren, werden gerade Simonie und Priesterehe verdammt.

Dieser Synode wohnten auch die sächsischen Bischöfe bei. Die Salischen Kaiser haben ebenfalls eine besondere Vorliebe für Sachsen, vor allen Heinrich III. Fast jedes Jahr hält er sich monatelang in Sachsen auf. An Goslar hängt sein Herz, wie er denn auch bestimmte, daß sein Herz nach seinem Tode dort ruhen sollte. Das Kaiserhaus in Goslar war unter ihm der Mittelpunkt der Welt. Da finden sich die tonangebenden Mächte der Zeit zusammen. Dahin kommt der Papst, dahin der Abt von Cluny. Dort finden wir auch Hildebrand, den nachherigen Gregor VII. In der benachbarten kaiserlichen Pfalz Pöhlde wird Poppo von Brixen für den päpstlichen Stuhl bestimmt, und ebenda erbittet eine Gesandtschaft der Römer nach dessen Tode

einen neuen Papst. Der erste Deutsche auf dem päpstlichen Stuhl, Suidgar, Bischof von Bamberg, ist ein Sachse, und das von Heinrich III. gegründete Stift St. Simon und Judä in Goslar wird zur Hochschule für den höhern Klerus; neunundvierzig Erzbischöfe und Bischöfe sind aus dieser Schule hervorgegangen.

4. Das bis dahin bestehende gute Einvernehmen zwischen den sächsischen Bischöfen und dem Kaiser wurde durch Heinrichs IV. Schuld zerstört. Sein üppiges, lockeres Leben erregte Anstoß, sein tyrannisches Auftreten verletzte die Freiheitsliebe der Sachsen, vollends machte er sich die sächsischen Fürsten dadurch zu Feinden, daß er das vergabte Krongut wieder zurückforderte. Schon unter den Ottonen hatten die sächsischen Großen die ihnen als Beamten der Krone überwiesenen königlichen Domänen mehr und mehr zu Familienbesitz gemacht. So vor allem die Nachkommen Hermann Billungs, dem Otto I. die herzogliche Würde übertragen hatte, dann die Grafen von Stade, die Grafen von Supplingenburg und die Grafen von Northeim. Um ihnen gegenüber ein Gegengewicht zu gewinnen, hatten dann die Kaiser in immer größerem Maße Krongut an die geistlichen Großen verliehen. So war das Krongut bis auf wenige Reste verschleudert. Jetzt strebte Heinrich darnach, das Verlorene wieder zu gewinnen, für das Königtum ein eigenes großes Verwaltungsgebiet zu schaffen und dadurch seine Abhängigkeit von den Fürsten zu beseitigen. In Sachsen begann er damit, daß er die Besitzungen des ausgestorbenen sächsischen Regentenhauses für sich beanspruchte. Herzog Magnus, der sich widersetzte, wurde gefangengenommen, Otto von Northeim das Herzogtum Bayern abgesprochen; hin und her im Lande baute Heinrich Burgen und trieb von diesen aus die Gefälle in den beanspruchten Landesteilen ein. Dadurch fühlten sich auch die Bischöfe und nicht

minder die Bauern bedroht, und als die Forderung, Heinrich solle die Beschwerden abstellen, ungehört blieb, traten die Bischöfe auf die Seite der Fürsten. Nur Benno II. von Osnabrück, Liemar von Bremen und Richbert von Verden blieben Heinrich treu. Das ganze Land erhob sich, die Harzburg wurde von den empörten Bauern erstürmt und geplündert, selbst die Gräber verwüstet. Aber eben dieser Frevel brachte die oberdeutschen Fürsten auf Heinrichs Seite; an der Unstrut wurden die Sachsen geschlagen, ihr Land geplündert, Fürsten und Bischöfe gedemütigt. Es ist daher begreiflich, daß die Sachsen im Investiturstreit gegen Heinrich zu Gregor halten. Was sie auf dessen Seite treibt, ist nicht etwa Übereinstimmung mit seinen Gedanken und Zielen. Die cluniacensischen Strebungen hatten Sachsen wenig berührt, der sächsische Volkscharakter ist nicht auf Askese gestimmt, kaum irgendwo ist die Durchführung des Cölibats der Geistlichen auf so starken Widerstand gestoßen wie in Sachsen. Die Ernennung der Bischöfe durch den König empfand man nicht als einen Übelstand, hatte doch Sachsen gerade eine Reihe der tüchtigsten Männer durch Ernennung des Königs zu Bischöfen erhalten. Aber das sächsische Volk sah in Gregor seinen Befreier von der unerträglichen Tyrannei Heinrichs. Zwar nahmen die sächsischen Bischöfe an der von Heinrich berufenen Synode zu Worms (1078) teil und sprachen die Absetzung Gregors mit aus, aber nur unter dem von dem sieghaften Könige geübten Druck. Als der Papst auf seine Absetzung mit dem Bann antwortete, machten sie bald ihren Frieden mit Gregor, und ganz Sachsen stritt in dem der Absetzung Heinrichs folgenden Bürgerkrieg auf seiten des Gegenkönigs Rudolfs von Schwaben und nach dessen Tode auf seiten des in Goslar gesalbten Hermann. Da jedoch die Beweggründe dieser Parteinahme nicht kirchlicher Art waren, kam nach

dem Tode Gregors, als Heinrich auf dem Konvent zu Gerstungen die Rechte Sachsens zu achten gelobt hatte, eine Versöhnung zu stande, doch haben die Sachsen, mit der Abwehr der empörten Slaven beschäftigt, an den ferneren Kämpfen bis zum Tode Heinrichs IV. nicht mehr teilgenommen. Ebenso gestaltete sich die Stellung Sachsens unter Heinrich V. Als Heinrich nach Italien aufbrach, um sein Investiturrecht mit Gewalt gegen den Papst durchzusetzen, begleiteten ihn die Fürsten und Bischöfe Sachsens unbedenklich, als er aber das Erbrecht des Pfalzgrafen Friedrich, eines Schwagers des Herzogs Lothar, antastete, diesem das Herzogtum nahm und überhaupt Miene machte, die sächsischen Fürsten zu Gunsten der Krone zu beschränken, erhoben sich die Sachsen, auch die Bischöfe mit wenigen Ausnahmen, und besiegten ihn unter Führung Lothars in in der Schlacht am Welfesholze (1115). Zugleich sprach der Papst über Heinrich V. den Bann aus. Doch der Bann hatte nicht mehr die Macht wie zu Zeiten Gregors. Mit Heeresmacht zog Heinrich nach Italien und machte 1121 in Würzburg mit Lothar und den Sachsen Frieden. Im Jahre darauf fand der Investiturstreit durch das Konkordat von Worms seinen freilich nur vorläufigen Abschluß.

5. Lothar von Sachsen, Heinrichs V. Nachfolger im Reich, verlieh 1127 das Herzogtum Sachsen an Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern, aus dem Geschlecht der Welfen. Die Welfen, bis dahin in Süddeutschland begütert, waren schon früher zu Sachsen in Beziehung getreten. Heinrich der Schwarze († 1126) war mit Wulfhilde, der Tochter des Herzogs Magnus, vermählt und hatte bei Magnus Tode (1106) einen Teil der Billungschen Güter geerbt. Um an ihm eine Stütze gegen die Hohenstaufen zu gewinnen, gab Lothar dem Sohne Heinrichs des Schwarzen, Heinrich dem Stolzen, seine Tochter Gertrud zur Ehe und

verlieh ihm auch das Herzogtum Sachsen. Zugleich brachte ihm Gertrud ein reiches Erbe, die brunonischen, die northeimischen und supplingenburgischen Güter zu. So wurde Heinrich der mächtigste aller deutschen Fürsten und hoffte um so sicherer, zum Könige gewählt zu werden, als ihm Lothar sterbend die Reichsinsignien ausgehändigt hatte. Aber eben aus Furcht, seine Macht könne ihnen gefährlich werden, wählten die Fürsten nicht ihn, sondern den Hohenstaufen Konrad und legten den Keim zu dem Generationen hindurch dauernden Streit zwischen Welfen und Hohenstaufen. Obwohl Heinrich die Wahl Konrads anerkannte und die Reichskleinodien auslieferte, erklärte Konrad doch, es vertrage sich nicht mit dem Herkommen, daß ein Fürst zwei Herzogtümer verwalte, und sprach, als Heinrich sich weigerte, auf Bayern zu verzichten, die Acht über ihn aus und gab, ohne die sächsischen Fürsten zu fragen, Sachsen an den Markgrafen Albrecht. Noch ehe es zum Kampfe kam, raffte ein früher Tod (1137) Heinrich hinweg. Sein einziger Sohn, Heinrich, nachher der Löwe zubenannt, war noch ein Knabe, aber in ihrem Rechtsgefühle verletzt, traten die Sachsen für ihn ein, und erst nach fünfjährigen Kämpfen kam es 1142 auf dem Reichstage zu Frankfurt zu einem Frieden zwischen Welfen und Hohenstaufen. Die Vormünder des erst zwölfjährigen Heinrich verzichteten auf Bayern und retteten ihm damit das Herzogtum Sachsen.

Waren die sächsischen Herzöge eine Zeit lang kaum mehr gewesen als die ersten und mächtigsten unter den ihnen sonst gleichgestellten Fürsten, so hat Heinrich der Löwe das Herzogtum wieder zu dem gemacht, was es unter den Ludolfingern gewesen war, zum obersten Reichsamt in Sachsen. Rücksichtslos hat er seine Oberherrschaft in ganz Sachsen und in den Marken geistlichen wie weltlichen Fürsten gegenüber zur Geltung gebracht. Das ist dem Lande

zu gute gekommen, dessen Wohlstand sich hob, dessen Städte aufblühten. Aber es gereichte auch der Kirche zum Segen, deren treuer Sohn Heinrich allezeit gewesen ist, so schroff er auch der Hierarchie entgegentrat. Er erst hat die angrenzenden heidnischen Gebiete, die wieder ins Heidentum zurückgefallen waren, dauernd für das Christentum und für Deutschland gewonnen. Die Bistümer Aldinburg, Mecklenburg, Ratzeburg wurden von ihm hergestellt. Die Investitur der Bischöfe nahm Heinrich für sich in Anspruch und setzte diesen Anspruch auch gegen den Bremer Erzbischof durch. Er besetzte die Bistümer vorwiegend mit Prämonstratensern, die bei der Christianisierung und der Germanisierung des Landes seine hauptsächlichsten Gehülfen waren. Aldinburg, wo Vizelin, den man mit Recht als den Apostel der Wenden bezeichnet, zum Bischof ernannt wurde, verlegte Heinrich nach dem unter seiner Pflege rasch aufblühenden Lübeck, Mecklenburg der mehreren Sicherheit wegen nach Schwerin.

Das Verhältnis Heinrichs zu dem Kaiser Friedrich I., das zunächst ein freundschaftliches war, wurde dadurch gestört, daß Heinrich sich weigerte, den Kaiser auf seinen Römerzügen zu begleiten, und die Hartnäckigkeit, mit der er jede Aussöhnung zurückwies, schlug zu seinem Verderben aus. Er wurde 1179 seiner Herzogtümer entsetzt und geächtet. Vergebens suchte der Löwe, gegen den nun alle, die er sich durch seine Rücksichtslosigkeit zu Feinden gemacht, sich erhoben, in dreijährigem Kampf seine Herrschaft zu behaupten. In Erfurt mußte er sich vor dem Kaiser beugen. Nur der Milde des Kaisers verdankte er es, daß er seine Eigengüter behielt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er Deutschland verlassen und nicht ohne Erlaubnis des Kaisers zurückkehren sollte. Heinrich ging nach England, kehrte dann aber doch wieder zurück und begann den Kampf aufs neue. Zwar brachte das Jahr 1194 nochmals einen

Ausgleich mit dem Staufer Heinrich VI.; Heinrich der Löwe konnte ein Jahr nachher in Frieden sterben, aber ein dauernder Abschluß erfolgte erst unter Friedrich II. Am 15. August 1235 übertrug auf dem Reichstag zu Mainz Otto das Kind, Heinrichs des Löwen Enkel, den sämtlichen Eigenbesitz des welfischen Hauses dem Kaiser und wurde von diesem damit als mit dem Herzogtum Braunschweig wieder belehnt. Der Tag von Mainz ist epochemachend für die weitere Geschichte von Norddeutschland. Endgültig hat damit Otto die Hoffnung seines Hauses auf Wiederherstellung seiner früheren Macht aufgegeben, und für immer ist nun das Herzogtum Sachsen beseitigt. Die Einheit des sächsischen Stammes, der im Herzogtum der Reichsgewalt gegenüber eine zusammenfassende Vertretung hatte, ist aufgelöst in eine Reihe von reichsunmittelbaren Territorien, ein Ereignis auch für die Entwicklung der Kirche von weittragender Bedeutung.

6. Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen kommt die Erhebung der Bischöfe zu Fürsten zum Abschluß. Seit der Zeit der Ottonen hatte sich das Kirchengut, namentlich der Grundbesitz, rasch vermehrt. Die Bistümer waren, dank der Huld der Könige, reich geworden; Hildesheim besonders unter Bernward (993—1022), Osnabrück unter Benno II., Bremen unter Adalbert, doch mit großen Schwankungen beim Steigen und Fallen des Erzbischofs, Paderborn unter Meinwerk, Verden unter Dietrich II. und Siegbert. Dazu kamen allerlei Privilegien, Zölle, Markt- und Münzrecht, Gerichtsbarkeit über die freien Leute im Bistum. Immunität hatten einzelne Bistümer schon früher gewonnen, die andern erhielten sie jetzt. Dann übertrugen ihnen die Könige ganze Grafschaften, und allmählich brachten die Bischöfe auch die ursprünglich zum Schutz der Kirche bestimmte, dann aber zu unerträglicher Tyrannei ausgeartete

Vogtei in ihre Hände. Münster erkaufte sie von Tecklenburg 1173, Hildesheim gewann sie 1180, Paderborn 1193, Osnabrück 1236. Nach dem Muster der weltlichen Herrschaften bilden sich auch die geistlichen Gebiete mehr und mehr zu Territorien mit voller Landeshoheit aus. Die Zertrümmerung des Herzogtums Sachsen machte sie auch von der Gewalt des Herzogs, die Heinrich der Löwe noch energisch zur Geltung gebracht hatte, frei. Die Bischöfe waren jetzt Reichsfürsten, in derselben Stellung wie die weltlichen Fürsten. Doch erlangten sie nirgends die Landeshoheit in der ganzen Diözese; bischöfliches Territorium und bischöfliche Diözese decken sich nicht. Am meisten ist das noch in Bremen der Fall, wo es den Erzbischöfen gelang, die Grafschaft Stade allen Bemühungen der Welfen zum Trotz zuletzt endgültig zu behaupten.

Als Fürsten führen die Bischöfe eine fürstliche Hofhaltung, vielfach prächtiger als die weltlichen Fürsten, und mit der weltlichen Regierung ihrer Territorien befaßt, überall in die politischen Kämpfe der Zeit verstrickt, werden sie ihrem kirchlichen Bischofsamt mehr und mehr entfremdet. Zwar weist auch diese Zeit noch treffliche Bischöfe auf, die ihres Hirtenamts sorgsam warten, zugleich Pfleger der Wissenschaften und Künste, wie Bernward von Hildesheim, dessen Kunstwerke wir noch heute bewundern, sein Nachfolger Godehard (1022—1038), der in Hildesheim und seiner Umgebung 30 Kirchen gründete, und dessen Entsagung, Pflichttreue und Aufopferung allgemein gerühmt wurde, Meinwerk von Paderborn (1009—1036), der noch persönlich die Geistlichen seiner Diözese visitierte, Thietmar von Osnabrück (1003—1023), der seinem Domstift 50 von ihm selbst angefertigte Bücherhandschriften überwies u. a. m. Aber unleugbar ist doch, daß die Stellung der Bischöfe zu ihrer Diözese eine andere geworden ist, und ihr Amt immer

mehr verweltlicht. Die meisten Bischöfe leben jetzt mehr am königlichen Hoflager und im Felde als in ihren Diözesen; oft waren sie Jahre lang abwesend. In den Sachsenkriegen spielen Bischöfe eine Hauptrolle, an der Unstrut und am Welfesholze ordnen Bischöfe die Schlacht. Mit welcher Erbitterung wird der Kampf um Gandersheim zwischen Mainz und Hildesheim geführt, und wie gewaltthätig verficht Hezilo von Hildesheim den ihm seiner Ansicht nach gebührenden Vorrang vor dem Abt von Fulda. Am Weihnachtsabend 1062 kam es darüber im Dome zu Goslar zu einer förmlichen Schlacht zwischen den Dienstleuten des Bischofs und denen des Abtes, und durch Zuruf und Zeichen forderte Hezilo seine Leute zum kräftigen Dreinschlagen auf.

Die Wahl der Bischöfe ging auf Grund des Wormser Konkordats auf die Domkapitel über mit Ausschluß der Laien. Ganz ohne Widerstand ging es dabei nicht ab. Bei der Wahl Konrads II. von Hildesheim begegneten die Domherrn einem heftigen Widerspruch seitens der bischöflichen Ministerialen und der Bürger der Stadt, der erst durch den Bann der Kirche und das Einschreiten Kaiser Friedrichs II. gebrochen werden konnte. Zum Segen ist diese neue Wahlordnung der Kirche nicht geworden. Man kann nicht sagen, daß sie durch die Wahl der Kapitel tüchtigere Männer zu Bischöfen bekommen hat als durch die Ernennung der Kaiser; eher ließe sich das Gegenteil behaupten. An die Stelle der Abhängigkeit vom Kaiser trat die Abhängigkeit von den Kapiteln, die bald anfingen, mit den Gewählten Wahlkapitulationen abzuschließen, um ihre Rechte sicher zu stellen und neue dazu zu gewinnen. Fast beständig standen der Bischof und sein Kapitel sich eifersüchtig gegenüber, oft loderte die Eifersucht in Streit auf, Bischof und Kapitel entfremdeten einander. Schon 1205

verlegte Bischof Rudolf I. seine Residenz nach Rotenburg und dotierte die Stelle eines Vikars.

Die Ordnung des gemeinsamen Lebens der Geistlichen, der vita canonica, war längst untergraben; es bedurfte nur eines äußerlichen Anstoßes, um sie vollends zu zerstören. Meist wurde dieser dadurch gegeben, daß das alte Domstift, das Monasterium der Kleriker, abbrannte. So 1028 in Verden, 1044 in Hildesheim, 1058 in Paderborn, 1062 in Münster. Bei der Häufigkeit solcher Fälle kann man sich kaum des Verdachtes absichtlicher Brandstiftung erwehren. Nachweislich wurde in Bremen das Domstift von einem Kanonikus aus Rache in Brand gesteckt. Von da an wurden für die Domherrn eigene Kurien erbaut. Die Güter des Domstifts wurden geteilt, der Bischof erhielt seine besonderen Tafelgüter, die Domherrn besondere Pfründen. Aus dem Kloster der Geistlichen, dem Monasterium, war ein Kollegium reich dotierter Domherrn geworden, und bald fingen diese an, sich Vikare zu halten, die den größten Teil des den Domherrn obliegenden geistlichen Dienstes versahen.

Anfangs finden sich Kanonikatstifter nur an den bischöflichen Pfarrkirchen. Bald aber gehörte es zur Würde der Bischofsstadt, mehrere derartige Stifter zu haben. Im 11. Jahrhundert wurde ihrer eine ganze Anzahl gegründet. In Hildesheim gründet Godehard das Marien- und Epiphaniestift, dann das Bartholomäusstift zur Sülze (1024) und das Mauritiusstift vor Hildesheim (1025). In Osnabrück entsteht 1011 das Stift St. Johannis, in Münster durch Bischof Friedrich I. das Mauritiusstift, später das Stift St. Liudger, in Bremen gründet Adalbert drei Stifter auf einmal, St. Willehadi, St. Stephani und St. Pauli. Auch außerhalb der bischöflichen Städte entstanden jetzt zahlreiche Kanonikatstifter. In Goslar gründete Kaiser Konrad II. das Georgenstift (Grauhof), Heinrich III. (1047) das präch-

tige Stift St. Simonis und Judä, die Kaiserin Agnes (1056—62) das Petersstift, Bischof Hezilo das Stift St. Crucis. Das Petersstift in Nörten wurde 1055 durch den Erzbischof Leopold von Mainz, das Stift St. Alexandri in Einbeck durch den Grafen Dietrich von Katlenburg (1056—89) ins Leben gerufen. Das Stift St. Cyriaci in Braunschweig begegnet uns zuerst 1063, später 1073 St. Blasii. Am weitesten ging Adalbert von Bremen. Außer den fünf Kanonikatstiftern, die er in seiner Diöcese vorfand, gründete er in derselben noch sechs neue, außer den drei schon genannten in der Stadt Bremen, die in Lesum, in Stade und auf dem Süllberge bei Blankenese. War es, wie namentlich das letzte Beispiel zeigt, oft genug nur das Streben, den Glanz des Bistums zu mehren, was die Kanonikatstifter ins Leben rief, oft auch dankten sie ihr Gründung dem Bedürfnis, einen Mittelpunkt für die kirchliche Versorgung einer Gegend zu gewinnen. Im allgemeinen nimmt die Entwicklung dieser Stifter denselben Gang wie die der Domstifter; auch bei ihnen hört das gemeinsame Leben auf, die Kanonici erhalten eigene Kurien, und die Güter werden geteilt, nur daß diese Auflösung, weil die Ursachen, die dazu führten, hier weniger stark einwirkten, später eintritt. Doch war bei St. Simonis und Judä in Goslar die Teilung zwischen Propst und Stift schon 1156 vollzogen, und Friedrich I. bestätigte 1163 die völlige Teilung, während diese beispielsweise beim Petersstift erst 1253 eintritt.

Die Zahl der Kirchen mehrte sich rasch. In erster Linie sind es die Bischöfe, die eifrig auf die Erbauung neuer Kirchen bedacht sind, in Hildesheim besonders Bischof Godehard, der dreißig neue Kirchen geweiht haben soll, in Paderborn Bischof Meinwerk, in Osnabrück Bischof Benno II. Aber auch die Klöster, die Fürsten und der Adel sind dabei beteiligt. Allerdings dürfen wir uns nicht vorstellen, als

ob bei jeder neugebauten Kirche auch sofort eine fest abgegrenzte und dotierte Parochie mit einem am Ort wohnenden Pfarrer entstanden wäre. Es gab solche bereits im 10. Jahrhundert, aber vielfach blieb man noch bei der früheren, zur Zeit der Mission befolgten Weise, daß die einzelnen Kirchen von den in den Kanonikatstiftern, den Klöstern und Klerikerkonvikten zusammenwohnenden Geistlichen versorgt wurden. Aber dann vollzieht sich hier eine ähnliche Entwicklung wie bei den Stiftern. Den einzelnen Geistlichen werden besondere Kirchen überwiesen, sie erhalten besondere Pfründen und nehmen ihren Wohnsitz inmitten ihrer Gemeinden. Unzweifelhaft hängt damit die Erscheinung zusammen, daß im Anfang des 11. Jahrhunderts die Priesterehe so allgemein üblich wird. Hatten die Geistlichen in den Stiftern und Konvikten ein mönchisches Leben geführt, so wurden sie jetzt Weltgeistliche und strebten schon aus wirtschaftlichen Gründen nach Häuslichkeit und einem Familienleben. Das Volk nahm daran keinen Anstoß, die Friesen duldeten gar keine unverheirateten Priester mehr, und auch durch ganz Sachsen finden sich verheiratete Priester in großer Zahl. Mochten einzelne Bischöfe auch versuchen, die kanonischen Bestimmungen wieder zur Geltung zu bringen, es war erfolglos, ja in gewissem Sinne wurde die Priesterehe sogar geradezu anerkannt. Auf der Synode in Goslar (1019) warf Bischof Bernward die Frage auf, welchem Stande die freie Frau eines hörigen Geistlichen und deren Kinder angehörten, und die Synode entschied, ohne die Frage nach der Berechtigung der Priesterehe irgendwie zu erörtern, daß auch hier die sonst gültige Regel Platz greife, wornach die Kinder eines Hörigen mit einer Freien der ärgeren Hand angehören. So stießen denn die Bestrebungen Gregors VII., den Cölibat streng durchzuführen, zunächst gerade in Sachsen auf den stärksten Widerstand. Auf der Synode zu Erfurt

(im Herbst 1074) erregte Erzbischof Siegfried, der beauftragt war, die auf der Fastensynode 1074 von Gregor ausgesprochene Verdammung der Priesterehe zur Durchführung zu bringen, einen wahren Sturm, und als Gregor auf der Fastensynode 1075 alle verheirateten Priester für abgesetzt erklärte, bat Erzbischof Siegfried um Zurücknahme des ihm bezüglich der Ausführung dieses Urteils gewordenen Auftrags, da er ihn nicht durchsetzen könne. Aber der Gegensatz gegen den Kaiser Heinrich IV. drängte die Bischöfe Sachsens auch in diesem Stücke auf die Seite Gregors, und das Cölibatgesetz kam auch hier zur Durchführung. Nur in Ostfriesland hielt das Volk zähe an den verheirateten Geistlichen fest, dort ist das Cölibatgesetz nie ganz durchgedrungen. Während die höhere Geistlichkeit meist dem Adel entstammte, gehörten die niederen Geistlichen vielfach dem Stande der Hörigen an. Ihre Bildung empfingen sie in den Domschulen und den Kanonikatstiftern, doch dürfen wir uns davon keine große Vorstellung machen. Auch das Bild, das man von ihrem sittlichen Leben aus den Visitationsfragen erhält, ist kein erfreuliches. Es ist das der zunehmenden Verweltlichung.

7. Erst in dieser Periode schlägt das Mönchtum tiefere Wurzeln in Niedersachsen. Die schon vorhandenen Klöster wachsen, namentlich Corvey, Gandersheim und Herford, zahlreiche neue werden gegründet. Besonders reich an Klosterstiftungen ist die Zeit der Ottonen; im 10. Jahrhundert werden über 50 gestiftet. Dann nimmt die Zahl der Neugründungen ab (das ganze 11. Jahrhundert, das Jahrhundert der Sachsenkriege, zählt nur 17), um im 12. Jahrhundert unter dem Einfluß des neuen Aufschwungs im Klosterleben wieder zu wachsen. Daß der Sinn für Askese im Zunehmen ist, sieht man auch daran, daß die Zahl der Mannsklöster jetzt der der Nonnenklöster ziemlich

gleichkommt, während in der früheren Periode die letzteren bei weitem überwogen. Am zahlreichsten sind die Klosterstiftungen im Osten, je weiter nach Westen, desto mehr nimmt die Zahl ab. Ostfriesland hat bis 1124 noch kein Kloster. Im Sprengel von Mainz gründet Heinrichs I. Gemahlin 950 das Kloster Pöhlde, Otto von Nordheim 1083 St. Blasii in Northeim, 1093 Graf Heinrich der Fette Bursfelde, 1105 Dietrich von Katlenburg das Kloster gleichen Namens, 1111 Graf Hermann von Winzenburg Reinhausen, 1130 Adolf von Dassel Fredelsloh. Im Bistum Hildesheim wird Ringelheim vor 1021 durch Graf Immad gegründet, 1022 St. Michaelis bei Hildesheim durch Bischof Bernward; im Bistum Minden 955 Fischbeck, 967 Kemnade, 986 Walsrode durch Graf Walo, 1115 Marienwerder; im Bistum Verden vor 956 St. Michaelis in Lüneburg durch Herzog Hermann Billung, 960 durch Bischof Bruno Oldenstadt; im Bistum Bremen vor 988 Heeslingen, 1110 Harsefeld; im Bistum Osnabrück um 1073 Gertrudenberg, 1070 Iburg, 1170 Oesede.

Die cluniacensischen Reformbestrebungen wurden nach Sachsen durch Meinwerk von Paderborn verpflanzt, der in Abdinghof ein cluniacensisches Musterkloster anlegte. Öfter hören wir auch von Reformen der älteren Klöster in clunniacensischem Geiste, wie z. B. Harsefeld mit Mönchen aus Ilsenburg besetzt wird. Aber vielfach begegnen die cluniacensischen Bestrebungen gerade in Sachsen entschiedenem Widerstand, und tiefer hat hier der Geist von Cluny nicht eingewirkt. Dagegen gewannen die neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser bald Raum. Die Prämonstratenser gewannen früh einen Mittelpunkt in der Diöcese Münster, wo Graf Gottfried von Kappenberg sein Stammgut in ein Kloster dieses Ordens umwandelte. Von hier aus wurde Klaerholz in der Diöcese Osnabrück ge-

gründet. Der Stifter des Ordens, der h. Norbert, besetzte das von Otto II. an Magdeburg geschenkte Kloster Pöhlde mit Prämonstratensern, und am Ende des 12. Jahrhunderts fiel diesen auch Ilfeld zu. Nach Ostfriesland kam der Orden von Westfriesland her. Von dem dortigen Kloster Mariengaard wurde das später vom Meere verschlungene Kloster Palmar gegründet. Dazu kamen auch einzelne Prämonstratensernonnenklöster, im Bistum Minden, Marienwerder, und in Ostfriesland Langen, Aland und Barthe. Den Hauptsitz ihrer Thätigkeit haben die Prämonstratenser im Osten, in den neugewonnenen slavischen Gebieten, wo besonders Heinrich der Löwe sie förderte.

Von größerer Bedeutung für unsere Gegend wurde der Cistercienserorden. Fast alle Klöster dieses Ordens in Niedersachsen stammen von Altencampen, dem 1122 gegründeten Cistercienserkloster bei Köln, dem ersten in Deutschland. Von hier aus wurde 1127 das erste Kloster dieses Ordens in Sachsen, Walkenried im Harz, gegründet. Dann folgte 1129 Amelungsborn im Solling, 1131 Volkerode auf dem Eichsfeld, 1138 Marienthal bei Helmstädt (Tochter von Altenberge bei Köln und Mutter von Hude im Oldenburgischen), 1145 Riddagshausen bei Braunschweig, 1146 Michaelstein bei Blankenburg, 1163 Loccum (von Volkerode). Nach Ostfriesland kam der Orden von Westfriesland. Von Aduard bei Groningen stammt (1228) Ihlo, Schola Dei genannt. Neben den Mannsklöstern entstanden zahlreiche Frauenklöster dieses Ordens, Wiebrechtshausen bei Northeim, das Marienkloster in Osterode, Wöltingerode, Wienhausen, Isenhagen, Altenmedingen, Mariensee, Versenbrück und Rulle, die beiden letzten in der Diöcese Osnabrück.

Auch die ersten Anfänge der Bettelorden gehören noch in diese Periode. Im Jahr 1223 wurde die Verbreitung des Ordens des h. Franziscus in Norddeutschland

beschlossen, und schon in demselben Jahre kam der damit beauftragte Bruder Johannes aus Piano di Carpine bei Perugia mit zehn Brüdern nach Hildesheim, wo er von Bischof Konrad II. freundlich aufgenommen wurde. Noch in demselben Jahre verteilte Bruder Johannes die ihn begleitenden Brüder auf Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Magdeburg und Halberstadt. Es sind die ersten Ansätze zu Niederlassungen, von eigentlichen Klöstern ist noch keine Rede.

Von den Ritterorden ist besonders der Deutschorden in unserem Gebiete von Bedeutung geworden. Schon Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, schenkte ihm Elmsburg bei Schöningen, ein Besitz, der die Grundlage für die Comthurei Luclum wurde, und bald darnach entstand das Ordenshaus in Goslar. Auch die Johanniter erwarben Besitzungen, namentlich in Ostfriesland.

Ähnlich wie die Bistümer kamen auch die Klöster zu Reichtum. Sie erlangten durch die Freigebigkeit der Fürsten und des Adels großen Grundbesitz, Zehnten, Pfarreien, einzelne selbst ganze Grafschaften und Vogteien. Anfangs wurde das bischöfliche Aufsichtsrecht noch gewahrt, aber schon finden sich Beispiele der Exemtion. Der langjährige Streit um Gandersheim endet damit, daß Gandersheim 1209 vom Papste Innocenz das Privilegium erhält, sich zu Weihen und andern bischöflichen Kultusakten einen Bischof frei zu wählen. Auch der äußere Glanz wurde durch päpstliche Privilegien gemehrt. Äbte erlangten das Recht, bischöfliche Kleidung zu tragen (Corvey schon 981). Äbte und Äbtissinnen (so die von Herford und Böddeken) haben fürstliche Hofhaltung und treten mit großem Gefolge auf. Unter diesen Verhältnissen litt die Klosterzucht vielfach Schaden, und manche Klöster gerieten in Verfall, namentlich die Doppelklöster, in denen Mönche und Nonnen zusammenwohnten. Andererseits hatten die von Cluny ausgehenden

Reformbestrebungen und die neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser auch in Sachsen einen neuen Aufschwung des Klosterlebens zur Folge, und öfter hören wir von Reform verfallener Klöster. So reformierte B. Hartwig von Bremen Bassum, B. Detmar von Minden Marienwerder. Nach Pöhlde verpflanzte Norbert Cistercienser. Freilich setzten Mönche und Nonnen der Reform oft Widerstand entgegen, den zu brechen nicht immer gelang. Statt sich reformieren zu lassen, verließen sie lieber das Kloster (so z. B. in Harsefeld, das 1005 reformiert werden sollte), und Widukind von Corvey sieht bezeichnenderweise in diesen Reformbestrebungen nur eine Verfolgung der Mönche durch die Bischöfe. Die Doppelklöster verschwinden jetzt. Otto das Kind versetzte aus St. Blasien in Northeim 1234 die jüngeren Nonnen nach Fredelsloh und Wiebrechtshausen und ordnete an, daß die älteren aussterben sollten.

8. War auch das offenbare Heidentum verschwunden, seit Unwan von Bremen die heiligen Haine, in denen immer noch geopfert war, hatte umhauen und aus dem Holz Kirchen bauen lassen, heidnisches Wesen war noch genug vorhanden. Eine Menge von abergläubischen Gebräuchen lernen wir aus den Bußbüchern kennen. Die alten Zauberformeln, die Hunde- und Bienensegen waren noch nicht verschollen, die Erforschung der Zukunft durch allerlei geheimnisvolle Bräuche, namentlich durch das Los, noch in Übung, an heiligen Bäumen und Quellen brachte man Oblationen, bei den noch ganz der heidnischen Sitte entsprechenden Leichenschmäusen sang man „teuflische Lieder". Einzelnes, was aus dem Heidentum stammte, hat zwar die Kirche selbst aufgenommen, wie den gerichtlichen Zweikampf und die Feuerprobe, die selbst benutzt wurde, um die Echtheit von Reliquien zu beweisen, aber man muß ihr doch nachsagen, daß sie die Reste heidnischen Wesens ernstlich bekämpft hat und treu-

lich bemüht gewesen ist, das Volk christlich zu erziehen. Dieser Erziehung dienten neben dem Bußinstitut besonders die Sendgerichte, die bei Gelegenheit der Visitationen von dem Bischof (später dem Archidiakonus) in Begleitung des Grafen abgehalten wurden. In jeder Parochie wurden sieben ehrbare Männer als Sendzeugen verpflichtet, nicht nur auf das kirchliche Leben der Gemeindeglieder, Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch, Unterweisung der Kinder durch die Paten u. s. w. zu achten, sondern auch dem Bischof auf dessen Fragen diejenigen zu nennen, die sich gegen ihre kirchlichen und sittlichen Pflichten verfehlt hatten. Die erhobenen Anklagen wurden dann sofort untersucht, und die Buße festgestellt. Zur Beichte vor dem Priester wurde das Volk dringend ermahnt, und noch war der Ernst der Bußzucht nicht durch massenhaft erteilten Ablaß abgeschwächt. Doch beginnen bereits die Ablaßerteilungen durch die Bischöfe bei Gelegenheit der Einweihung von Kirchen und Klöstern (Paderborn 1016, Hildesheim 1022, Minden 1044), bleiben jedoch in dieser Periode noch vereinzelt.

Bei der weiten Entfernung der wenigen Kirchen konnte der Kirchenbesuch kein regelmäßiger sein. Die Taufe wurde nur an bestimmten Tagen vollzogen und deshalb oft lange aufgeschoben. Den Hauptbestandteil des Gottesdienstes bildete die Messe, aber es wurde auch gepredigt, und einzelne Bischöfe sind noch eifrige Prediger. Die Züge nach Italien und mehr noch die Kreuzzüge brachten Reliquien in Menge, alle Kirchen und besonders die Klöster sind reich an solchen, und gerade durch die zur Verehrung ausgestellten Reliquien erhielt die Wundersucht immer neue Nahrung. Daneben zeigt sich ein großer Eifer, sein Seelenheil durch Schenkungen an Kirchen und Klöster, durch Stiftung von Seelmessen, die Aufnahme in die Fraternität eines Klosters und die dadurch erlangte Teilhaberschaft an dessen guten

Werken sicher zu stellen. Die Liebesthätigkeit beschränkt sich noch fast ganz auf die Kirche. Die Klöster haben Hospitäler; fromme Bischöfe, wie Bernward und Godehard, thun viel für die Armen. In den Laienkreisen ist noch wenig von Liebesthätigkeit zu spüren. Die Pflicht, für die Armen zu sorgen, wird zwar bei den Sendgerichten immer wieder eingeschärft, aber der Umstand, daß das nötig ist, zeigt schon, daß die karolingischen Armengesetze bereits in Vergessenheit geraten sind. Die großen Ketzerbewegungen, welche die Kirche anderswo zu bekämpfen hat, berühren Niedersachsen nur wenig. Doch läßt Heinrich II. Weihnachten 1051 Manichäer hinrichten, und 1225 wurde der Propst des Klosters Neuwerk bei Goslar wegen allerlei Irrlehren verbrannt.

Drittes Kapitel.

Die zweite Hälfte des Mittelalters bis zur Reformation.

1. Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Verhältnisse, wie sie aus dem Sturz Heinrichs des Löwen und dem Untergang des Herzogtums Sachsen hervorgingen, sich einigermaßen befestigt hatten, bot das Gebiet des nachmaligen Königreichs Hannover ein ganz anderes Bild als zu Anfang der vorigen Periode. Es ist in eine große Zahl weltlicher und geistlicher, von einander unabhängiger Herrschaften zerschlagen. Im Osten hat das welfische Haus den ausgedehntesten Besitz, Braunschweig, Lüneburg, Calenberg-Göttingen, Grubenhagen. Auch an der mittleren Weser hat es Fuß gefaßt; Hameln, bis dahin im Besitz von Fulda, ist von ihm abhängig geworden. Durch Kauf oder Lehnsanfall gelang es, das Territorium noch mehr abzurunden. Am glücklichsten war darin die Lüneburger Linie, die ganz oder teilweise eine Reihe von Grafschaften, Hallermund, Wölpe, Dannenberg, Lüchow und Wunstorf an sich brachte. Wurde die Macht des welfischen Hauses immer wieder durch die fortgehende Teilung des Landes beim Vorhandensein mehrerer erbberechtigter Söhne geschwächt, so gereichte es ihr wieder zur Stärkung, daß sehr oft die jüngeren Söhne in den geistlichen Stand traten und in den Besitz der benachbarten Bistümer kamen. Von den Söhnen Ottos des Kindes wurde Otto Bischof von Hildesheim, Konrad

Bischof von Verden. Von den Söhnen Albrechts des Feisten aus dem älteren Hause Braunschweig († 1318) hatte Heinrich den bischöflichen Stuhl von Hildesheim, Albrecht den von Halberstadt inne. Albrecht, der Sohn des älteren Magnus, wurde 1362 Erzbischof von Bremen. Auch in der Zeit der Reformation waren mehrere Bistümer mit Gliedern des welfischen Hauses besetzt.

Zwischen die welfischen Territorien schob sich das Bistum Hildesheim, bis zur unglücklichen Stiftsfehde kurz vor der Reformation ein Gebiet von größerem Umfange. Im Westen hatten Bremen und Verden Gebiete gewonnen, doch einerseits durch die welfische Macht, andererseits an der Küste durch Landstriche, in denen sich die alte freie Gemeindeverfassung gegen den Feudalstaat behauptet hatte (besonders das Land Hadeln), beschränkt. Weiter nach Westen, wohin der Einfluß des welfischen Hauses nicht mehr reichte, waren die Bistümer zu abgerundetem Besitz gekommen, neben Osnabrück auch Münster, das in den Besitz des Niederstifts Meppen gelangte. Ihnen zur Seite stehen nur kleinere weltliche Herren, von denen die Grafen von Hoya und Diepholz etwas größere Gebiete inne haben. Endlich in Ostfriesland hat sich die freie Gemeindeverfassung erhalten, die auch größere kirchliche Freiheit zur Folge hatte, bis sich über die alte Volksgemeinde die Häuptlinge erhoben, und kurz vor der Reformationszeit das Haus Cirksena (Edzard der Große) fast zur alleinigen Macht gelangte.

Von den Städten war nur Goslar reichsunmittelbar, aber auch manche Städte des welfischen Gebietes (Lüneburg, Göttingen, Einbeck, Northeim, Hannover, Hameln) und bischöfliche Städte (Osnabrück, Hildesheim) gewannen ein großes Maß selbständigen Regiments, wenn sie auch vom Landesherrn nicht ganz unabhängig wurden. Die Verfassung der Städte war eine verschiedene, aber überall

läßt sich ein demokratischer Zug bemerken, infolge dessen neben den ursprünglich allein regierenden patrizischen Geschlechtern die Gilden an Einfluß gewannen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erlangen dann, namentlich in den welfischen Landen, die Stände (Prälaten, Ritter und Städte) eine Mitwirkung bei Regierungshandlungen der Fürsten. Da es keine allgemeinen Steuern gab, die Fürsten vielmehr auf den Ertrag ihrer Hausgüter angewiesen, diese aber durch massenhafte Vergabung zu Lehen stark zusammengeschmolzen waren, blieb den Fürsten nichts übrig, als die Stände um eine freiwillige Beisteuer anzugehen. Dafür verlangten diese aber einen Einfluß auf die Regierung, und mit dem Steigen des Geldbedürfnisses auf Seiten der Fürsten wuchs auch dieser Einfluß der Stände.

2. Die Bischöfe wurden mehr und mehr aus ihrer eigentlichen geistlichen Stellung herausgedrängt, und ebenso in steigendem Maße in ihrem Einfluß beschränkt, von oben her durch die Kurie, von unten durch die Kapitel. Begnügte sich der Papst anfangs damit, bei streitigen Wahlen die Entscheidung zu geben, so nahm er später in vielen Fällen die Besetzung der Bistümer selber in Anspruch. Besonders hat Bremen und noch mehr Verden darunter zu leiden gehabt. Zum Erzbischof in Bremen ernannte der Papst 1307 den Erzbischof Johann von Lund, aber die Stadt widerstand, und Johann mußte Bremen dem Bischof Nicolaus von Verden als Administrator überlassen. Für Verden ernannte er 1331 seinen Leibarzt Johann; der Italiener kam und sog das Land aus, bis ihm 1340 der Papst ein anderes Bistum verlieh und an seiner Stelle den Karmelitermönch Daniel ernannte. Kapitel und Stadt weigerten sich, ihn aufzunehmen, aber Lüneburgische Waffen setzten ihn ein. Noch schlimmer wurde es, als Bonifatius IX. 1395 den als Schriftsteller bekannten Dietrich von Nieheim

zum Bischof von Verden ernannte. In den wirklichen Besitz des Bistums ist Dietrich nie gelangt. Er residierte in Lüneburg; das Verdener Kapitel leistete Widerstand, obwohl es darüber mit dem päpstlichen Bann belegt wurde; 1399 ließ der Papst den Bischof fallen und ernannte Konrad von Soltau zum Bischof. Aber auch diesem gelang es nicht, sich in Besitz zu setzen, da ihm König Wenzel entgegentrat. Der Papst ernannte ihn deshalb zum Bischof vom Cambray und an seiner Stelle einen Günstling Wenzels, Konrad von Vechta, zum Bischof von Verden. Da aber Konrad von Soltau sich weigerte, nach Cambray zu gehen, hatte nun Verden zwei Bischöfe zu gleicher Zeit. Das Ende war, daß Bonifatius IX. auch Konrad von Vechta wieder fallen ließ und Konrad von Soltau als Bischof von Verden anerkannte, der seit 1402 endlich das völlig zerrüttete Bistum in Besitz nahm. Selbst wenn der Papst einen tüchtigen Mann ernannte, wie 1362 den Dominikaner Johann für Hildesheim, erwuchs daraus der Diözese nicht immer Segen. Der Dominikaner fand statt einer Bibliothek ein wohlgefülltes Zeughaus und suchte, mit dem Namen „Schadeland" beehrt, bald seine Entlassung nach. Und nicht bloß bei den Wahlen, auch sonst griff die Kurie in die Verwaltung der Bistümer durch ihre Legaten ein, reservierte sich die Vergebung der einträglichsten Pfründen, forderte hohe Konfirmationsgebühren und sog durch allerlei Finanzkünste die Bistümer aus.

Andererseits sind es die Kapitel, die den Bischof mehr und mehr beschränken. Bei jeder Wahl wurde eine Wahlkapitulation abgeschlossen, und in diese nicht nur alle früheren Zugeständnisse aufgenommen, sondern neue hinzugefügt. Neben den Kapiteln traten die reich und mächtig gewordenen bischöflichen Städte dem Bischof selbständig gegenüber, und lagen oft genug mit ihm in offener Fehde.

Die geistlichen Funktionen des Bischofs traten immer mehr hinter die weltlichen des Landesherrn zurück und wurden anderen überlassen, Weihbischöfen, Offizianten u. s. w. Die Archidiakonate galten als Einnahmequellen und waren meist fest mit bestimmten Domherrenstellen verbunden; ihre Bedeutung für die Pflege des kirchlichen Lebens war stark im Abnehmen. Dem geistlichen Amt entfremdet, sind die Bischöfe in weltliche Händel und in die unaufhörlichen Fehden der Zeit verstrickt. Die große Soester Fehde hielt die westfälischen Bistümer lange Zeit in Unruhe. Hildesheim ist namentlich in die zahlreichen Fehden der welfischen Fürsten bald als Feind, bald als Freund verwickelt, und am Schluß der Periode giebt die Hildesheimsche Stiftsfehde, in der auch der Bischof von Minden eine Hauptrolle spielt, ein deutliches Bild, wie es damals mit dem Regiment der Bischöfe bestellt war.

Ähnlich steht es mit der höheren Geistlichkeit. Wie die Bistümer mit den jüngeren Söhnen der fürstlichen Häuser, so wurden die Stellen in den Dom- und Kanonikatstiftern mit den Söhnen des Adels besetzt. Vielfach wurde adlige Geburt statutenmäßig für diese Stellen gefordert, während andererseits es auch Stifter und Klöster gab, deren Statuten den Adel ausschlossen (z. B. Loccum 1483). Selbst die ertragreichen Pfarren, namentlich in den Städten, waren vielfach in den Händen des Adels. An der Pfarrkirche St. Jakobi und Georgii in Hannover finden sich fast nur adlige Plebani. Auch für diese alle war die Pfründe die Hauptsache, der kirchliche Dienst wurde vielfach durch Vikare versehen, zumal oft zahlreiche Pfründen in einer Hand vereinigt waren. Um so gedrückter war die Lage der niederen Geistlichkeit, deren Zahl durch die Stiftung neuer Kirchen und Kapellen, neuer Altäre und Vikarien, durch die Inkorporation von Kirchen seitens der Stifter

und Klöster immer noch anwuchs. Von geringer Bildung beschränkten sie ihren Dienst meist auf Messelesen; zu predigen waren die wenigsten im stande, das überließ man den Bettelorden. Das sittliche Leben der Geistlichkeit war oft in hohem Maße anstößig, die Unzucht weit verbreitet, so daß die Städte besondere Maßregeln treffen mußten, um die Pfaffenmägde von ehrbaren Frauen zu unterscheiden.

Besser scheint es in Ostfriesland gestanden zu haben. Hier war die Geistlichkeit weder zu solchem Reichtum wie anderswo, noch zu politischen Rechten gekommen. Im ganzen 13. Jahrhundert haben die Geistlichen noch keinen Anteil an der Regierung des Landes. Der Brockmerbrief von 1250 verbietet ausdrücklich die Einmischung der Geistlichen in weltliche Händel. Zuerst 1323 werden unter den am Upstallsboom Versammelten auch Geistliche genannt. Seit 1361, nach dem Untergang der alten Gemeindeverfassung und dem Aufkommen der Häuptlinge, erscheinen die Prälaten regelmäßig als mithandelnd. Priester ohne Ehefrauen duldeten die Friesen nicht. So zahlreich waren verheiratete Geistliche, daß Bestimmungen über das Erbrecht der Priesterkinder nötig wurden.

3. Das 13. Jahrhundert bringt noch wieder eine Reihe von Klosterstiftungen. Zu den Cistercienserklöstern kommen Scharnebeck und Marienrode, wohin die Cistercienser von Isenhagen 1245 übersiedeln, dann eine Reihe von Nonnenklöstern desselben Ordens, 1233 Wienhausen, 1241 Altenmedingen, 1247 Höckelheim, 1250 Mariengarten. Vor allem aber sind es die Bettelorden, namentlich die Franziskaner, die jetzt Raum gewinnen. Ihre Niederlassungen in Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Lüneburg gestalten sich zu Klöstern aus, dazu werden neue Klöster gegründet in Stade (1240), Hannover (1291) und nach dem neuen Aufschwung,

den der Orden durch die Entstehung der Observantenklöster nahm, 1450 Celle, 1478 Winsen an der Luhe, um 1500 Osterode. Auch in Osnabrück und in Emden fassen die Franziskaner Fuß. Weniger zahlreich sind die Klöster der übrigen Bettelorden. Die Dominikaner hatten solche in Hildesheim, Göttingen (Paulinerkloster), in Ostfriesland, in Norden und Dykhusen, die Augustiner-Eremiten in Einbeck, Herford und Osnabrück. Ein Versuch derselben, sich in Hameln festzusetzen, scheiterte an dem Widerspruch des Stifts und der Bürger. Die Arbeit der Bettelorden in Seelsorge und Predigt war anfangs eine reich gesegnete. Man darf geradezu sagen, es war ihr Verdienst, daß bei dem raschen Anwachsen der Städte im 13. Jahrhundert der Bürgerstand der Kirche nicht verloren ging. Das gilt in erster Linie von den Franziskanern. Auch in Niedersachsen weisen sie eine ganze Reihe von hervorragenden Predigern auf. So um 1400 Johannes von Minden, im 15. Jahrhundert Johannes Kannemann und P. Germanus in Hannover. An ihre Klöster schlossen sich besonders gern die Bruderschaften der Handwerker an. So in Goslar die der Steinhauer, der Schmiede, der Garköche, der Köhler und die St. Barbara-Bruderschaft der Bergknappen, in Lüneburg die der Fischer, der Wagner, der Steinmetzen. Auch die Beguinenhäuser und die Vereinigungen der Tertiarier und Tertiarierinnen standen unter ihrem Einfluß. Ihre Thätigkeit griff freilich störend in das Verhältnis der Pfarrgeistlichkeit zu den Gemeinden ein und gab Anlaß zu mancherlei unerquicklichen Streitigkeiten. Schon im 14., mehr noch im 15. Jahrhundert zeigen sich Spuren des Verfalls bei den Franziskanern. Das Gelübde der Armut wurde mißachtet und weggedeutet. Nicht bloß die Klöster, auch einzelne Mönche besaßen Eigentum. Aber aus dem Orden selbst erhob sich eine Reaktion, die zur Lostrennung

der strenger gerichteten Klöster (Observanten) führte. In Niedersachsen gehört die Mehrzahl der Klöster diesem Verbande an.

Schlimmer stand es mit den übrigen Orden. Am längsten hielten sich die Cistercienser. Während des ganzen 13. und noch im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts bleiben ihre Klöster in Kraft und Blüte. Bedeutende Landstrecken haben sie durch ihre Arbeit der Kultur gewonnen, Walkenried die sumpfigen Teile am Südrande des Harzes, wo jetzt die goldene Aue ist, Amelungsborn, Marienrode, Loccum, das Leinethal und das Bergland des Sollings und des Deisters. Dann aber zeigen sich auch bei ihnen die Spuren des wirtschaftlichen Verfalls und im Zusammenhange damit als dessen Ursache und Folge zugleich der Verfall der Klosterzucht. Loccum plant noch 1310 die Gründung eines Tochterklosters in Hamelspringe; daß der Plan nicht zur Ausführung kam, ist das erste Zeichen des beginnenden Verfalls. In den Urkundenbüchern erkennt man ihn daran, daß wie früher ein Kaufbrief an den andern, so jetzt eine Verkaufs- und Verpfändungsurkunde sich an die andere reiht. Volkerode verkauft 1318 Güter. In derselben Zeit geht es mit Marienrode abwärts, Riddagshausen ist 1332 schon so im Verfall, daß es seine Insassen nicht mehr ernähren kann. Etwas länger halten sich Amelungsborn und Walkenried, aber das erstere muß 1367 Haus und Schloß Everstein an die Homburger verkaufen, und die Finanzen des letzteren sind 1399 so zerrüttet, daß deren Ordnung vom Papste dem Abt des Petersstifts in Erfurt übertragen wird. In Marienrode sind nur noch 3 - 4 Mönche, und diese leiden Hunger; seine kostbarsten Reliquien, Herz und Lanze des h. Georg, verkauft das Kloster an Kaiser Karl IV.

Fast noch mehr verfielen wirtschaftlich die Benediktinerklöster. Weil sie nicht wie die Cistercienser Eigen-

wirtschaft trieben, sondern ihre Länder nach Meierrecht ausgethan hatten, kam ihnen die sich vollziehende Steigerung der Grundrente nicht zu gute, sie verarmten trotz ihres reichen Grundbesitzes, und auch hier geht wirtschaftlicher und sittlicher Verfall Hand in Hand. Besonders schlimm stand es in letzter Beziehung mit den Nonnenklöstern, in ihnen war die ärgste Zuchtlosigkeit eingerissen.

Diesem Verfall gegenüber strebt das 15. Jahrhundert ernstlich nach Reform der Klöster. Es sind weniger die Bischöfe, von denen einzelne sogar reformfeindlich auftreten, als vielmehr die Fürsten, die die Klosterreform in die Hand nehmen, und gerade in Niedersachsen ist sie eifrig betrieben. Ihren Ausgang nimmt die Reform von dem Kloster Windesheim in den Niederlanden, dem das Basler Konzil 1431 Vollmacht gab, die Augustinerklöster in Sachsen zu reformieren. Zu dem Zweck wurde Johann Busch entsandt und entfaltete als Propst des Sülteklosters in Hildesheim im Auftrage des Bischofs eine segensreiche Thätigkeit. Später in Magdeburg thätig, wurde er 1455 von Herzog Wilhelm von Braunschweig nach Niedersachsen zurückgerufen und setzte mit dem Herzoge zusammen die Reformation einer Reihe von Nonnenklöstern trotz dem oft heftigen Widerstand der Nonnen (z. B. in Wennigsen) durch.

Für die Benediktinerklöster wurde Bursfelde zum Mittelpunkt der Reform. Otto der Einäugige hatte den Abt Johann Dederoth von Clus bei Gandersheim dorthin geschickt, und diesem war es gelungen, das verfallene Kloster zu einem Musterkloster zu machen, das dann zum Mittelpunkte einer Kongregation von Benediktinerklöstern (Bursfelder Kongregation) wurde. Einen durchschlagenden und dauernden Erfolg hatten freilich alle diese Reformen nicht. Dazu waren sie zu äußerlich. Selbst die Bursfelder Kongregation hat nur ein ziemlich kümmerliches Dasein geführt. Auch hier verlor

sich die Reform in kleinliche Äußerlichkeiten, zu wirklichem Leben sind die ihr angehörigen, zum großen Teile wirtschaftlich ganz heruntergekommenen Klöster nicht wieder gelangt.

4. Neben den Klöstern wuchsen im 13. und 14. Jahrhundert eine Reihe von freieren Vereinigungen zur Förderung des religiösen Lebens auf. Am zahlreichsten war die der Beguinen, während sich Begharden nur vereinzelt finden. Jede Stadt hatte ein oder auch mehrere Beguinenhäuser. Im Verdachte der Ketzerei stehend, wurden sie eine Zeit lang von der Kirche verfolgt, in Süddeutschland mehr als im Norden, doch fehlt es auch hier nicht ganz an Maßregeln zu ihrer Unterdrückung. Im Auftrage des Papstes Urban V. kamen zu diesem Zwecke 1370 zwei Dominikaner Walter Kerlinger und Johann von Odeleveſſen nach Niedersachsen. Der letztere hob in Lüneburg zwei Beguinenkonvente auf, vertrieb die Insassen und konfiszierte ihre Häuser. Völlig unterdrückt wurden sie damit nicht. Schon 1384 findet sich in Lüneburg wieder ein Konvent Beguinen, die nach ihrer Tracht als die „blauen" bezeichnet wurden. Um den Verdacht der Kirche abzuwenden, schlossen sie sich zum Teil (z. B. in Einbeck) als Tertiarerinnen dem Franziskanerorden an. Andere blieben selbständig und wurden nicht weiter behelligt, wenn auch die Franziskaner sie, wie z. B. in Hannover, wo Busch sich ihrer annahm, zum Anschluß an ihren Orden zu drängen suchten. Ihre Konvente waren Stätten stillen, frommen und arbeitsamen Lebens, weshalb auch die Stadtobrigkeiten sie schützten und begünstigten.

Von größerer Bedeutung waren die Brüder vom gemeinsamen Leben. Ihr großes Fraterhaus in Erfurt übte auf weite Kreise einen gesegneten Einfluß aus. Auch in Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück bestanden Fraterhäuser, die durch ihre Erbauungsstunden (Kollatien) und die Verbreitung religiöser Bücher in der Volkssprache ein

einfaches, inniges Christentum zu wecken und zu erhalten nicht ohne Erfolg bemüht waren.

5. Das geistige und in gewissem Sinne auch das religiöse Leben der Zeit hatte in den letzten Jahrunderten vor der Reformation seinen Mittelpunkt in den Städten und ihrer Bürgerschaft. Diesen war der Umschwung des wirtschaftlichen Lebens, der sich vollzogen hatte, die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft, das Aufblühen des Handwerks, die Erweiterung des Handels zu gute gekommen, während es den kirchlichen Instituten eher Nachteil gebracht hatte. Trotz der noch immer ihnen zufließenden Schenkungen waren die kirchlichen Institute fast alle verschuldet. Im Bistum Hildesheim waren die Schlösser und festen Häuser beinahe sämtlich verpfändet, selbst die Residenz des Bischofs, Steuerwald; und ähnlich stand es mit den andern Bistümern. Die Bursfelder Kongregation litt an beständigem Geldmangel, die einzelnen Klöster konnten die von ihnen geforderten nur geringen Beiträge nicht aufbringen. Dagegen waren die Städte reich geworden, namentlich die an der den Handel zwischen Süden und Norden vermittelnden Straße gelegenen, vor allen Braunschweig, dann Lüneburg, Göttingen, Einbeck, Hildesheim und im Westen Osnabrück und Bremen. Hier entfaltete die stolze Bürgerschaft einen bisher unerhörten Luxus, hier wurde die Kunst gepflegt; hier zeigt sich auch ein reges kirchliches Leben. Neben den Kathedralkirchen erheben sich hochragend die städtischen Hallenkirchen mit ihren zahlreichen Altären. Entfremdung von der Kirche zeigt sich nirgends, vielmehr brachte das 15. Jahrhundert einen neuen Aufschwung des kirchlichen Lebens. Die Gnadenmittel der Kirche wurden eifrig gesucht, regelmäßiger Kirchenbesuch ist ungebrochene Sitte, nicht bloß die Messe, auch die Predigt zu hören ist Christenpflicht. An den zahlreichen Festen, besonders am

Fronleichnamstage und an den Festen der Heiligen, die als Schutzpatrone der Stadt galten, wie in Braunschweig am Tage des h. Autor, oder den zur Erinnerung an einen Sieg oder eine Errettung aus Gefahr gefeierten Tagen, wie in Hannover am Chrysogonustage, entfaltete die Bürgerschaft den höchsten Pomp. Fast jeder Bürger gehörte einer oder mehreren frommen Bruderschaften an, und die Gilden und Ämter der Handwerker waren ebenfalls zugleich religiöse Vereinigungen, hatten ihre Heiligen, ihre Altäre und kirchlichen Feste.

Eine Art von Bruderschaften, die ganz besonders in Niedersachsen ihr Verbreitungsgebiet hat, sind die Kalande. Man könnte sie die Zünfte der Geistlichen nennen; denn wenn auch Nichtgeistliche Aufnahme fanden, wie in den Handwerkerzünften auch Nichthandwerker, so nehmen sie doch eine untergeordnete Stellung ein. Ihr nächster Zweck ist Förderung des Seelenheils. Gemeinsame Gottesdienste, die Verpflichtung, für einander Seelmessen zu lesen oder lesen zu lassen, Gebete zu sprechen, bilden den Mittelpunkt der Vereinigung. Dazu kommen die allen diesen Genossenschaften gemeinsamen Zwecke, Wahrung der Standesinteressen, Hebung der sozialen Stellung, gegenseitige Unterstützung und Pflege der Geselligkeit, endlich auch Übung der Barmherzigkeit durch Almosen. Fast in jedem größeren Orte Niedersachsens findet sich ein Kaland, in den Städten oft mehrere (z. B. in Göttingen zwei). Viele Kalande waren durch Schenkungen zu großem Reichtum gekommen (z. B. die in Lüneburg). Die Folge war steigende Üppigkeit. Gerade ihres Vermögens wegen haben die Kalande bei der Einführung der Reformation mancherlei Schwierigkeiten verursacht.

Diese ganze Kirchlichkeit hatte allerdings viel Äußerliches, aber es geht doch durch die Zeit ein starkes Heilsverlangen, ein Suchen und Fragen, ein Trachten, seines Heils

gewiß zu werden. Davon zeugen nicht nur die massenhaften Stiftungen, Seelmessen- und Armenstiftungen aller Art, davon zeugt auch die steigende Verbreitung von erbaulichen Schriften, auch der Bibel, von der bis zur Reformation vier Gesamtausgaben, abgesehen von den Ausgaben einzelner Teile, in niedersächsischer Übersetzung bekannt sind.

Am schönsten zeigt sich die mittelalterliche Frömmigkeit in der reich entfalteten Liebesthätigkeit. Von den Spitalorden hatte der der Antoniter ein Haus in Fintel. Von dort durchzogen seine Boten mit Empfehlungen des Erzbischofs von Bremen, der dafür jährlich 23 Bremer Mark erhielt, versehen, das Land, um milde Gaben zu sammeln. In den Städten finden sich mehrfach (Bremen, Stade) Antoniusgilden, die den Orden und seine Boten unterstützten und dafür Anteil an den guten Werken des Ordens in seinen 364 Häusern hatten. Dann haben die „willigen Armen" oder Alexianer in mehreren Städten (Hildesheim, Lüneburg) Niederlassungen. Sie nahmen sich der Kranken an, wachten bei ihnen, bereiteten sie zum Tode und trugen sie zu Grabe. Dagegen gehören die Hospitäler St. Spiritus, deren fast in jeder Stadt, selbst in den kleinen, sich eines findet, nicht etwa dem großen Spitalorden des h. Geistes an, sondern sind meist städtische Stiftungen. Almosen wurden überall reichlich gegeben. Es wurden Brot, Fleisch, Häringe, Kleider, Schuhe u. s. w. verteilt auf Grund von Stiftungen oder durch Almosenbrüderschaften, an bestimmten Tagen in den Kirchen und Klöstern oder bei besonderen Anlässen, Taufen und Hochzeiten, und namentlich bei den Beerdigungen und den damit verbundenen Seelmessen. In den Städten Niedersachsens sind mehrere derartige Stiftungen bis auf unsere Tage gekommen.

Viertes Kapitel.

Die Zeit der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555.

1. Die Verhältnisse in Niedersachsen zur Zeit der Reformation sind wesentlich durch die Hildesheimer Stiftsfehde und deren Ausgang bestimmt. Als 1504 Johann von Sachsen-Lauenburg als Johann IV. die Regierung des Stifts Hildesheim antrat, fand er dasselbe finanziell völlig zerrüttet vor. Die meisten Stiftsgüter waren verpfändet. Johann strebte, durch äußerste Sparsamkeit die Schulden abzutragen und die verpfändeten Güter wieder zu gewinnen. Dadurch brachte er einen großen Teil des stiftischen Adels, der sich gewöhnt hatte, den Pfandbesitz als dauerndes Eigentum zu betrachten, gegen sich auf. Sie fanden einen Rückhalt bei den welfischen Fürsten, Erich dem Älteren von Göttingen-Calenberg, Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen Bruder Bischof Franz von Minden. Dem gegenüber verbündete sich der Hildesheimer Bischof mit Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg, den Grafen Anton und Johann von Schaumburg, Friedrich von Diepholz und Jost II. von Hoya. Neben alten Feindschaften spielte zugleich der Umstand hinein, daß in dem Wahlkampfe zwischen Franz I. und Karl V. Heinrich von Lüneburg und die Hildesheimer für die Wahl Franz I. arbeiteten, während ihre Gegner, namentlich Erich, ein alter Waffengefährte Kaiser Maximilians, die Wahl Karls

begünstigten. Gerade dieser Umstand sollte über den Ausgang der Fehde entscheiden. Zwar erfocht die Hildesheimische Partei am 28. Juni 1519 bei Soltau einen vollständigen Sieg, aber an demselben Tage erfolgte in Frankfurt die Wahl Karls V. zum Kaiser. Als die Sache zu seiner Entscheidung gebracht wurde, stellte er sich auf die Seite der Besiegten. Der Bischof von Hildesheim, die Stadt und die verbündeten Fürsten wurden in die Acht erklärt, und die Vollstreckung derselben den Herzögen Erich und Heinrich dem Jüngeren übertragen. Nun begann der Kampf aufs neue mit steigender Erbitterung und furchtbarer Verwüstung, bis endlich der Vertrag von Quedlinburg 1523 der Fehde ein Ende machte. Der Bischof von Hildesheim mußte den größten Teil des Stiftsgebiets abtreten, es verblieb ihm nur das sogenannte kleine Stift (die Ämter Steuerwald, Peine und Marienburg). Die abgetretenen Gebiete wurden zwischen Erich und Heinrich dem Jüngeren geteilt; die Stadt behielt zwar ihre Freiheiten, mußte aber Herzog Erich als ihrem Schutzherrn huldigen. Alle an der Fehde beteiligten Länder waren aufs tiefste zerrüttet, die Kraft eines der mächtigsten Bistümer gebrochen. Was Hildesheim verlor, kam dem welfischen Hause zu gute, dessen Einfluß auch dadurch an Bedeutung gewann, daß in mehreren der übrigen sächsischen Bistümer Angehörige eben dieses Hauses regierten, in Minden Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel, in Osnabrück Erich von Grubenhagen, in dem vereinigten Bremen und Verden Christoph, Heinrichs des Jüngeren Bruder.

2. Das Fürstentum Lüneburg befand sich beim Anfange der Reformationszeit infolge der Hildesheimer Stiftsfehde in überaus trauriger Lage. Das an sich arme Land war tief verschuldet, und die Schuldenlast drückte um so schwerer, als die Privilegien des Adels und der Geist-

lichkeit es schwer machten, die Mittel zu einer geordneten Verwaltung aufzubringen. Herzog Heinrich der Mittlere war, um das Land nicht unter der auf ihm ruhenden Reichsacht leiden zu lassen, 1520 nach Frankreich geflohen. Die Regierung übernahmen seine Söhne Ernst und Otto. Ernst, der wegen seiner Teilnahme am Bekenntnis von Augsburg nachher den Ehrennamen „der Bekenner" erhalten hat, war am Hofe seines mütterlichen Oheims, Friedrichs des Weisen, erzogen. Er hatte in Wittenberg die Anfänge der Reformation miterlebt, und wir dürfen annehmen, daß er schon damals die Richtung empfangen hat, die ihn der Reformation geneigt machte.

Die ersten Anfänge der reformatorischen Bewegung in den Lüneburger Landen reichen bis 1524 zurück. In diesem Jahre griff Wolf Cyclop aus Zwickau, Leibarzt Heinrichs des Mittleren, die Franziskaner in Celle in Schriften heftig an. Eine ihm von den Mönchen vorgeschlagene Disputation lehnte er ab und verließ, ein unruhiger, den Zwickauer Schwärmern verwandter Geist, bald darauf Celle. Dann kam, von Luther empfohlen, der Augustiner Gottschalk Cruse nach Celle und wirkte zusammen mit Heinrich Bock und Matthäus Mylow in evangelischem Sinne. Ernst selbst hielt noch zurück. Als aber 1525 der Bauernkrieg auch Lüneburg bedrohte, that er die ersten Schritte. Auf mehreren Landtagen wurde darüber verhandelt, daß die Stifter und Klöster ein Verzeichnis ihrer Güter einreichen und evangelische Prediger berufen sollten. Unzweifelhaft haben bei Ernst politische Beweggründe mitgewirkt. Um dem Lande die Schuldenlast zu erleichtern, strebte er nach Beseitigung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit und nach Verfügung über die Kirchen und Klostergüter. Aber ebenso zweifellos ist, daß Ernst, von der Wahrheit des Evangeliums überzeugt, in der Absicht gehandelt hat, diesen seinen höchsten Schatz

auch seinem Lande zu bringen. Das zeigte sich, als mit dem Jahre 1527 die Entscheidung kam. Die katholische Partei rief Heinrich aus Frankreich zurück in der Hoffnung, durch ihn Ernst und dessen reformatorische Bestrebungen zu verdrängen. Palmarum 1527 erschien der alte Herzog wieder im Lande, aber auf dem Landtage in Scharnebeck wurde er zurückgewiesen, und verzichtete dann endgültig auf die Regierung. Jetzt hatte Ernst, da auch sein Bruder Otto verzichtete, freie Hand und konnte die Durchführung der Reformation beginnen. Von den Predigern in Celle ließ er „Artikel, darinnen etlike mysbrüke by den Parren des Förstendoms Lüneborg entdeckt und dargegen gude ordenynge angegeven werden mit bewysunge unde vorklarynge der Schrift" ausarbeiten, die dann als erste Kirchenordnung (bei Richter Ev. K.OO. I, 70 ff.) gedruckt wurden. Allerdings war die volle Zustimmung der Landstände nicht sofort zu erlangen, aber auf einem wahrscheinlich im August 1527 in Celle gehaltenen Landtage (nicht wie gewöhnlich angegeben schon auf dem Landtage in Scharnebeck) wurde doch beschlossen, „Gottes Wort überall in des Fürstentums Stiften, Klöstern und Pfarren rein, klar und ohne menschlichen Zusatz predigen zu lassen". Was die Ceremonien anlangt, so wurde es den Prälaten und der Ritterschaft ins Gewissen gestellt, „es damit zu halten, wie sie es vor Gott verantworten könnten". Herzog Ernst selbst sorgte dafür, daß die von ihm abhängigen Pfarren mit evangelisch gesinnten Predigern besetzt wurden, und erließ 1529 für diese eine treffliche Anweisung. Viele vom Adel folgten dem Beispiele des Herzogs. In den Jahren 1527—30 wird die Reformation in den meisten Pfarren des Landes durchgeführt sein (in Burgdorf schon 1526, in Ülzen 1527, in Dannenberg, Walsrode, Lüchow seit 1528). Bei dem Verfahren zeigt sich überall der konservative Sinn des nieder-

sächsischen Stammes; mit Änderung der Ceremonien wurde sehr vorsichtig verfahren. Als Ernst 1530 nach Augsburg ging, war Lüneburg, abgesehen von einigen Klöstern und der Stadt Lüneburg, bereits ein evangelisches Land.

Von Augsburg brachte Ernst den Urbanus Regius mit, der zunächst nur als Pfarrer von Celle, später als Landessuperintendent am Ausbau der Kirche arbeitete. Urbanus Regius (Rieger) war im Mai 1489 in Langenargen am Bodensee geboren. Er studierte in Freiburg und Innsbruck und war hier den Humanisten, namentlich Eck, befreundet. Dann kam er nach Konstanz, wo Faber, der nachherige Bischof von Wien und heftiger Gegner der Reformation, das geistliche Regiment im Bistum führte. Aber allmählich trat Regius den reformatorischen Gedanken näher und wurde „aus einem Poeten ein Prediger des Evangeliums". Als Nachfolger Ocolampads wurde er 1520 nach Augsburg zum Domprediger berufen, mußte jedoch schon 1521 diese Stadt verlassen und lebte nun eine Zeit lang als Prediger im Innthal, bis er 1524 als Prediger bei St. Anna nach Augsburg zurückgerufen wurde. Hier wirkte er als ausgesprochener Anhänger Luthers, auch im Abendmahlsstreit nach einigem Schwanken auf Luthers Seite stehend, bis 1530. Bei Gelegenheit des Reichstags forderte der Kaiser die Entlassung der lutherischen Prediger. Auch Regius wurde entlassen und von Ernst für Lüneburg gewonnen. Hier war die Reformation in der einzigen größeren Stadt des Landes, in Lüneburg, noch immer nicht durchgedrungen. Zwar die große Menge der Bürgerschaft hing bereits der neuen Lehre an, aber der aus den patrizischen Geschlechtern bestehende Rat und der Abt Boldewin mit den Stiftsherrn von St. Michaelis suchten die Bewegung mit allen Mitteln niederzuhalten. Im Frühjahr 1531 sandte Ernst Regius dorthin, der nach mancherlei Kämpfen am 9. Juni 1531

eine Kirchenordnung stellte, deren Durchführung aber nicht gleich gelang, zumal die Wahl des ehemaligen Abts von Scharnebeck, Heinrich Radbrocks, zum Stadtsuperintendenten keine glückliche war. Regius kehrte 1532 im Sommer noch einmal zurück, um das Kirchenwesen völlig zu ordnen. Stadtsuperintendent wurde jetzt Paulus von Rhoda aus Stettin. Auch der Widerstand von St. Michaelis wurde gebrochen. Am 9. Dezember 1532 feierten der Prior Herbord von Holle und die Mehrzahl der Konventualen das h. Abendmahl unter beider Gestalt. Der Abt Boldewin wurde beim Anblick der Feier vom Schlage gerührt und starb nach zwei Tagen. Herbord von Holle wurde zum Abt gewählt. Völlig geordnet wurden die Verhältnisse nach langen Streitigkeiten zwischen dem Herzog, der Stadt und dem Kloster erst 1562.

Bis zu seinem Tode (23. Mai 1541) arbeitete Regius von Ernst unterstützt am weiteren Ausbau der Lüneburger Kirche. Das Land wurde in Superintendenturbezirke eingeteilt, und besondere Sorgfalt auf die Bildung tüchtiger Prediger verwandt. Für sie schrieb Regius die „Formulae caute loquendi“ oder „Wie man fürsichtiglich reden soll“, eine Schrift, die im Lüneburgischen und Calenbergischen fast symbolisches Ansehen erhielt. Ihr Inhalt ist ein bestimmtes und klares, aber mildes und jedem Extrem abholdes Luthertum. Das ist überhaupt das Gepräge, welches Ernst und Regius der lüneburgischen Kirche gegeben haben, wie das Melanchthon an dieser Kirche besonders rühmt, und wie es im Grunde das Gepräge der hannoverschen Landeskirche geworden ist. Bedeutsam war es auch, daß Regius der von den weltlichen Räten befürworteten Verwendung des Kirchenguts zur Tilgung der Landesschulden festen und glücklichen Widerstand entgegensetzte.

Regius' Nachfolger wurde Ondermark, der 1543 eine

Generalvisitation abhielt, die zeigte, daß es mit den Predigern allgemein gut bestellt war, während das Volk noch vielfach am Alten hing. Einige Mißstände wurden durch eine in demselben Jahr erlassene Kirchenordnung beseitigt. Wenige Wochen vor Luther, am 11. Januar 1546, starb Ernst. Für seine unmündigen Söhne wurde eine Regentschaft eingesetzt. Auch in den schweren Zeiten des Schmalkaldischen Krieges blieb das Land dem Evangelium treu. Auf dem Landtage in Ülzen 1548 wurde das Interim entschieden abgelehnt. Der Rat von Lüneburg verwarf es mit Hamburg und Lübeck auf einem Tage in Hamburg und nahm die von Aepin verfaßte Gegenschrift mit an.

3. In Calenberg-Göttingen versuchte zwar Herzog Erich I., ein alter Waffengefährte Kaiser Maximilians und darum auch dem Kaiser Karl V. ergeben und dessen Edikten gehorsam, mit seiner ersten Gemahlin Katharina, einer entschiedenen Anhängerin der alten Kirche, die reformatorische Bewegung durch strenge Maßregeln niederzuhalten, aber er konnte doch nicht verhindern, daß sie namentlich in den Städten im Zusammenhange mit der auf eine Änderung der städtischen Verfassung in mehr demokratischem Sinne gerichteten Bewegung Raum gewann und zum Siege kam. Von den vier größeren Städten nahmen drei schon im Anfang der dreißiger Jahre die Reformation an. Göttingen erhielt 1530 eine von Winckel, Winther und Sutel nach dem Muster der braunschweigischen ausgearbeitete Kirchenordnung (bei Richter K.OO. I, 142 ff). Stürmischer noch gestaltete sich die Einführung der Reformation in Hannover. Hier wurde der alte patrizische Rat vertrieben und durch einen neuen, in dem die Gilden die Oberhand hatten, ersetzt. Als die Stadt der Anarchie zu verfallen drohte, kamen Ernst von Lüneburg und die Stadt Braunschweig zu Hilfe. Ernst sandte den Urbanus Regius, der das Kirchenwesen

ordnete und 1533 der Stadt eine Kirchenordnung gab (bei Richter I, 273); Braunschweig überließ der Stadt zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse den Autor Sander als Bürgermeister, und es gelang, den Frieden mit dem alten Rate und Herzog Erich zu vermitteln. Beide Städte traten dem Schmalkaldischen Bunde bei. Northeim erhielt 1539 durch Corvin eine Kirchenordnung (bei Richter I, 287) und in Eutel einen Superintendenten. In Hameln gelang es erst nach Erichs I. Tode, die Reformation einzuführen, da dort die Gegner derselben an den Stiftsherren von St. Bonifatii einen starken Rückhalt hatten.

Für das Land war es von entscheidender Bedeutung, daß Erich sich zum zweitenmale verheiratete mit Elisabeth, der Tochter Joachims von Brandenburg, und daß diese offen zum Evangelium übertrat. Als Erich I. am 26. Juli 1540 gestorben war, übernahm sie für ihren noch unmündigen Sohn Erich II. die vormundschaftliche Regierung und begann mit der Einführung der Reformation in ihrem Lande. Dazu erbat sie sich vom Landgrafen Philipp von Hessen den Pfarrer von Witzenhausen, M. Antonius Corvinus (geb. am 27. Februar 1501), mit dem sie schon seit längerem in Beziehung gestanden hatte. Corvin kam im November 1542 und nahm seinen Sitz als Landessuperintendent in Pattensen. Schon vorher hatte er eine Kirchenordnung ausgearbeitet (bei Richter I, 362), die ursprünglich oberdeutsch geschrieben, 1544 auf Wunsch der Pastoren in niederdeutscher Sprache gedruckt wurde. In den Jahren 1542 und 1543 wurde dann von einer Kommission, an deren Spitze Corvin stand, das ganze Land visitiert und überall evangelische Prediger angestellt. Dem weiteren Ausbau der Kirche dienten die 1544 für das Land zwischen Deister und Leine in Pattensen, 1545 für das Göttingensche in Münden gehaltenen Predigersynoden. Viel Not machten die Klöster. Als Erich II.

1546 die Regierung antrat, war das ganze Land bis auf einige widerstrebende Klöster lutherisch. Dann aber kamen schwere Zeiten für die junge Kirche. Erich trat im Schmalkaldischen Kriege auf die Seite des Kaisers und kehrte später selbst zur alten Kirche zurück. Der Kaiser übertrug ihm die Niederwerfung Niedersachsens, und zu dem Zweck unternahm Erich die Belagerung Bremens. Aber ein zum Entsatz heranziehendes Heer der niedersächsischen Städte nötigte ihn, die Belagerung Bremens aufzugeben, und am 23. Mai 1547 wurde er bei Drakenburg an der Weser völlig geschlagen, der erste Sieg im Kampfe gegen den Kaiser, der diesen wenigstens nötigte, seine weitergehenden Pläne gegen Norddeutschland aufzugeben. In sein Land zurückgekehrt, versprach Erich noch unter dem 12. September 1547, das Land bei der evangelischen Lehre belassen zu wollen, als aber auf Grund eines von Corvin aufgestellten Bedenkens eine Synode in Münden das Interim verwarf, ließ Erich Corvin auf dem Calenberge gefangensetzen (5. November 1549) und begann das Interim mit Gewalt durchzuführen. Manche fielen ab, die meisten blieben treu, vergeblich trat Elisabeth für Corvin ein. Selbst als durch den Passauer Vertrag die Lage sich völlig verändert hatte, ließ Erich nicht nach, und Corvin blieb Gefangener. Erst als Erich sich auf Betreiben Elisabeths mit Albrecht von Brandenburg-Culmbach gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel verbündete, und die Hülfe der Stände nur um solchen Preis zu gewinnen war, wurde Corvin am 10. November 1552 befreit, und auf einem Landtage zu Hannover (18. April 1553) gelobte Erich „das Wort Gottes hinfür ohne Verhinderung predigen zu lassen." Corvin, dessen Gesundheit durch das lange Gefängnis untergraben war, starb schon am 5. April 1553, die vertriebenen Prediger durften zurückkehren, die Stelle eines Landessuperintendenten wurde mit D. Heinrich

Stein aus Münder neu besetzt, aber eine wirkliche Pflege wurde der Calenbergischen Kirche, so lange der unstete, selten im Lande weilende Erich lebte, nicht zu teil.

4. Verhältnismäßig ruhig vollzog sich die Reformation im Fürstentum Grubenhagen, doch ist der Verlauf derselben aus Mangel an Urkunden noch nicht völlig klar gestellt. Von lutherischer Predigt hören wir schon früh; 1522 predigte der Augustiner Ebberecht in Hullersen bei Einbeck lutherisch. Bald nachher wirkten in Einbeck, der einzigen größeren Stadt des Landes, ebenfalls Augustiner, Gottschalk Kropp, ein Freund Luthers, und Johann Dornwelle. Im Jahre 1525 wurden diese auf das Drängen der beiden reichen Stifter in Einbeck, des Stifts St. Alexandri und des Stifts unserer lieben Frauen, vertrieben, kehrten aber 1529 zurück. Herzog Philipp, der schon 1526 die Torgauer Bundesakte unterschrieben und 1527 seinen Sohn Ernst an den kursächsischen Hof geschickt hatte, vermittelte 1529 einen Vertrag zwischen dem Rat und den Kollegiatstiftern, wonach einerseits die evangelischen Prediger bleiben und weiter predigen durften, andererseits die Stifter bei ihrem Gottesdienst belassen wurden, nur sollten beide Teile sich alles Schmähens und Zankens enthalten. Auf Grund dieses Vertrags ließ der Rat Amsdorf kommen und durch diesen eine Kirchenordnung stellen; 1532 trat Einbeck dem Schmalkaldischen Bunde bei. Seit diesem Jahre begann nun auch die Umgestaltung des Gottesdienstes in den Kirchen und Klöstern des Landes. Die Prämonstratenser in Pöhlde verließen 1534 ihr Gotteshaus, der Probst von Catlenburg nahm mit den dortigen Augustinerinnen das Evangelium an. Das Franziskanerkloster in Osterode löste sich auf. Um so unwilliger ertrug man es in Einbeck, daß in den Kanonikatstiftern der alte Gottesdienst noch fortdauerte. Das aufgeregte Volk stürmte und plünderte 1536

die Stifter. Um den Frieden herzustellen, wandte sich Philipp an den Kurfürsten Johann Friedrich, und durch dessen Vermittlung kam 1537 ein Vergleich zu stande. In den Stiftern wurde der papistische Gottesdienst beseitigt, und 1538 eine Ordnung erlassen, wie es in deren Kirchen gehalten werden sollte. Eine allgemeine Landeskirchenordnung ist das nicht, eine solche wurde erst 1544 erlassen. Zugleich wurde eine Visitation des Landes vorgenommen und damit das Reformationswerk zum Abschluß gebracht. Philipp I. starb 1551, ihm folgte sein Sohn Ernst, der im Schmalkaldischen Kriege tapfer für das Evangelium gefochten und mit dem Kurfürsten Johann Friedrich bei Mühlberg gefangen genommen war. Dem Evangelium, für das er gestritten und gelitten hatte, von ganzem Herzen ergeben, hat er die Kirche seines Landes treu gepflegt.

5) Im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, zu dem damals auch die infolge der hildesheimischen Stiftsfehde gewonnenen Gebiete mit den Städten Alfeld und Bockenem gehörten, regierte einer der entschiedensten und heftigsten Gegner der Reformation, Herzog Heinrich der Jüngere. Es waren mehr politische als religiöse Gründe, die ihn bestimmten, der Reformation entgegenzutreten. Nur durch des Kaisers Gunst durfte er hoffen, in dem Besitze der durch die Stiftsfehde ihm zugefallenen Landesteile bestätigt zu werden. Das drängte ihn auf die Seite des Kaisers. Dazu kam, daß er die revolutionären und demokratischen Bewegungen, welche die Reformation begleiteten, als aus ihr entsprungen ansah, und ihnen gegenüber seine landesherrliche Macht glaubte verteidigen zu müssen. Gleich nach Erlaß des Wormser Edikts verbot er deshalb bei strenger Strafe jede Teilnahme an der lutherischen Sektiererei und suchte dann die reformatorische Bewegung im eigenen Lande nach Kräften niederzuhalten. In der Stadt

Braunschweig reichte seine Macht dazu freilich nicht aus. Hier mußte der Rat dem Drängen der Bürgerschaft nachgeben. Im Jahre 1528 wurde zunächst Winckel, und als dieser sich der Aufgabe nicht gewachsen zeigte, Bugenhagen zur Neuordnung des Kirchenwesens berufen, der dann für die Stadt eine für ganz Norddeutschland maßgebend gewordene Kirchenordnung stellte (bei Richter K.OO. I, 106 ff.). Um dieselbe Zeit wurde auch in der Reichsstadt Goslar die Reformation durchgeführt, und beide Städte traten dem Schmalkaldischen Bunde bei. Als infolge dessen Heinrich, schon lange mit beiden Städten in Unfrieden, zu offenbaren Feindseligkeiten fortschritt, kam der Bund den Städten zu Hülfe; Heinrich mußte fliehen, das Land wurde erobert und seitens des Bundes eine gemeinsame Regierung eingesetzt. Diese nahm sofort auch die Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand. Im Herbst 1542 unterzog eine aus Bugenhagen, Corvin, Görlitz, dem Superintendenten der Stadt Braunschweig, und einigen Laien bestehende Kommission das Land einer Visitation, und ordnete das Kirchenwesen einer von Bugenhagen entworfenen Kirchenordnung (bei Richter II, 56 ff.) entsprechend. Die Geltung der Kirchenordnung war nur von kurzer Dauer. Fest gegründet war die evangelische Kirche noch nicht. Zwar in den Städten fanden die Visitatoren begeisterte Aufnahme, aber anders war es in den Klöstern und auf dem Lande. Hier empfand man die Reformation als eine Gewaltthat der Sieger, die auch sonst das Land bedrückten und aussogen. Eine obere Kirchenleitung wurde nicht eingerichtet, und als die Visitatoren aus dem Lande schieden, war dieses kirchlich in der äußersten Verwirrung. Prediger, die von Herzen dem Evangelium zugethan waren, gab es wenige, die meisten hatten sich nur äußerlich gefügt. An der wirklichen Durchführung der Kirchenordnung fehlte viel,

jeder Prediger lehrte und amtierte, wie er wollte, und weit verbreitet war im Volk der Gedanke: „Ich will bei der alten Weise bleiben, vielleicht kommt der Herzog wieder, dann muß ich das neue Wesen doch lassen." Zwar ein Versuch Heinrichs, sein Land wieder zu erobern, scheiterte. Bei Höckelheim in der Nähe von Northeim erlitt er 1545 eine Niederlage und wurde gefangen genommen, aber nach dem Siege des Kaisers bei Mühlberg kehrte er in sein Land zurück, und es gelang ihm unschwer, den alten kirchlichen Zustand herzustellen. Eine Gegenvisitation unter Führung seines Beichtvaters, Heinrich Lasthausen, und eines Franziskaners Heinrich Helmes wurde ins Werk gesetzt, die lutherischen Prediger vertrieben, die katholischen zurückgerufen und die Klöster wieder hergestellt. Um auf das Volk zu wirken, ließ Heinrich durch den vom Luthertum wieder abgefallenen Riddagshäuser Abt Lambert von Balven einen katholischen Katechismus ausarbeiten. Vergeblich versuchte Heinrich dagegen Braunschweig und Goslar zu unterwerfen. Eine Belagerung führte nicht zum Ziel, ein Vergleich sicherte den Städten das evangelische Bekenntnis. Im Lande wurde die lutherische Kirche erst nach Heinrichs Tode (11. Juli 1568) durch seinen Sohn, Herzog Julius, aufgerichtet.

6. In der freien Reichsstadt Goslar finden sich seit 1521 evangelisch Gesinnte. Anfangs unterdrückt, kam die Reformation unter der Leitung des von Magdeburg erbetenen Amsdorf trotz der Anfeindungen Heinrichs von Braunschweig zum Siege. Sämtliche Stadtkirchen wurden 1528 den Evangelischen eingeräumt, Amsdorf stellte eine Kirchenordnung (bei Richter I, 154). Als Superintendent wurde der aus Preußen vertriebene Johannes Amandus, als Pastor bei St. Stephan Corvin berufen. Als Amandus und einige andere Geistliche zwinglisch predigten, ließ der

Rat noch einmal Amsdorf kommen, der den Frieden herstellte. Die Zwinglianer wurden 1531 entlassen. Unter mancherlei Schwankungen blieb doch die evangelische Lehre bestehen. Tilemann Heshusius, 1552—56 Superintendent der Stadt, gab ihr 1555 eine Konsistorialordnung (bei Richter II, 163). Doch blieb in den Stiftern und Klöstern der alte Gottesdienst noch eine Zeit lang bestehen, da der Rat nicht wagte, ernstlich dagegen einzuschreiten. Die Franziskaner verließen erst 1569 die Stadt.

7. In Hildesheim wurde jede evangelische Regung vom Rate im Bunde mit der Geistlichkeit durch äußerste Strenge niedergehalten. Im Rate war besonders der Bürgermeister Hans Wildefuer, ein hochangesehener, auch vom Kaiser vielfach geehrter, energischer Mann, ein unerbittlicher Gegner der Reformation. Als aber 1542 die Schmalkaldischen Bundesfürsten das benachbarte braunschweigische Land besetzten, begab sich eine Gesandtschaft von Frauen in das Lager Philipps von Hessen und erbat dessen Unterstützung zur Einführung der Reformation. Nachdem die Bitte von einer zweiten Gesandtschaft Hildesheimer Bürger wiederholt war, traten die Bundesfürsten mit dem Rat der Stadt in Unterhandlung, und als dann auch die befreundeten Städte Braunschweig und Magdeburg für ihre Glaubensgenossen eintraten, gab der Rat nach. Von seiten der Fürsten wurde Bugenhagen geschickt, das Kirchenwesen zu ordnen; bald kam auch Corvin. Am 1. Sept. 1542 hielt Bugenhagen in der Andreaskirche den ersten lutherischen Gottesdienst. Wildefuer starb bald nachher. Bugenhagen entwarf eine Kirchenordnung, zu der Corvin die Vorrede schrieb (bei Richter II, 78). Leider fehlte es nicht an allerlei Exzessen der Evangelischen. Es war die Folge davon, daß die evangelische Bewegung so lange gewaltsam unterdrückt war. Der Bischof Valentin von Teutleben, der damals

in Rom die Rückgabe der in der Stiftsfehde verlorenen Gebiete betrieb, rief vergeblich die Hülfe des Papstes und des Kaisers an. Kaiser Karl V. erließ zwar ein Monitorium an die Stadt, aber dasselbe blieb unbeachtet, und ebenso wenig Wirkung hatte die darauf folgende Achtserklärung. Auch auf das Amt Peine, das im Pfandbesitz der Stadt war, wurde die Reformation ausgedehnt. Valentin starb 1551. Mit seinem Nachfolger Friedrich von Holstein, der mehr weltlicher Fürst als Bischof war, schloß die Stadt 1553 einen Vertrag, nach dem der Dom zurückgegeben, dagegen die Stadt „bei dem rechten christlichen wahren Gotteswort bleiben und erhalten werden" sollte. Gegen Rückgabe des Amtes Peine verzichtete der Bischof auf alle Ansprüche wegen der geschädigten Stifter und Klöster. Auch im Amte Peine blieb die evangelische Kirche unangefochten. Im sogenannten kleinen Stift brachte dann der Bruder des Bischofs, Herzog Adolf von Holstein, die Reformation zur Durchführung. Eine Kirchenordnung wurde 1561 durch Mörlin abgefaßt (bei Richter II, 224).

8. Früh fand die Reformation Eingang in der Grafschaft Hoya. Unter dem Einfluß Ernsts des Bekenners berief Graf Jodocus evangelische Prediger. Nach Hoya kam Buxschott von Antwerpen, ein Freund Luthers, nach Nienburg Jodocus Cramm, nach Stolzenau Nikolaus Krage. Buxschott verfaßte eine Kirchenordnung. Nach Jodocus' Tode 1545 pflegte sein Sohn Albrecht die Kirche in demselben Sinne wie sein Vater. In der Zeit des Interims suchte Bischof Christoph von Verden vergeblich die geistliche Gerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen.

In der Grafschaft Diepholz war Graf Friedrich anfangs der Reformation nicht geneigt, wurde aber durch seine Gemahlin Eva von Ravenstein dafür gewonnen. Nur der Widerspruch des Probstes von Mariendrebber bereitete

Hindernisse. Erst Friedrichs Sohn Johann führte 1537 die Reformation durch.

9. Schwerere Kämpfe als in den östlichen Landesgebieten, wo der Einfluß des bald für die Reformation gewonnenen welfischen Hauses vorherrschte, hatte die Reformation in den drei geistlichen Gebieten Osnabrück, Bremen und Verden durchzumachen, ehe sie zum Siege kam.

In Osnabrück wurde zwar schon früh das Evangelium von dem Augustiner-Provinzial Gerhard Hecker, einst in Erfurt Luthers Lehrer, dann dem Leiter des Dominikanerklosters Lukas von Hörsten und dem Domprediger Missing erfolgreich gepredigt. Als aber der langgehegte, durch die Übergriffe der Geistlichen erregte Unwille in offenen Aufruhr ausbrach, und der Rat gezwungen wurde, die von den Bürgern unter Anführung eines Hildesheimers, Johann von Oberg, aufgesetzten Artikel anzunehmen, rückte der Bischof Erich von Grubenhagen mit Waffengewalt vor die Stadt und unterdrückte 1525 die Bewegung. Doch blieben die evangelischen Lehrer; neue, unter ihnen Adolf von Klarenbach, der nachher als Märtyrer starb, kamen hinzu, und in der Stille wurde fester gegründet, was bis dahin nur augenblickliche Erregung gewesen war. Aber noch einmal wurde die ruhige Entwicklung gestört. Während die Parteien sich immer schroffer entgegentraten, und ihr Haß gegeneinander durch große Unglücksfälle, deren Schuld eine Partei der andern zuschob, gemehrt wurde, kam Dietrich Buthmann, ein begabter Mann und volkstümlicher Redner, aber ein unruhiger, leidenschaftlicher Mensch, in die Stadt. In einer Disputation mit dem Vikar bei St. Johann Bernhard Lindlage erfocht er einen leichten Sieg, der ihn aber in den Augen des Volks gewaltig hob. Er wurde, von der Volksgunst getragen, zum Prediger an St. Marien bestellt, und auf sein Betreiben wurden auch die übrigen Kirchen mit

evangelischen Predigern besetzt. Da brachte der Tod des Bischofs Erich (9. Mai 1532) eine Wendung. Rat und Kapitel, die einsahen, daß sie einer des andern bedurften, schlossen einen Vergleich. Das Kapitel versprach die bürgerlichen Lasten mit zu tragen, der Rat die Reformation zu unterdrücken. Der zum Bischof gewählte Franz von Waldeck, ein schwacher und schwankender Charakter, war zwar kein entschiedener Gegner der Reformation, als aber Buthmann das Volk aufreizte, und die Auftritte des Jahres 1525 sich wiederholten, wurde der Aufruhr leicht unterdrückt und den evangelischen Predigern das Predigen untersagt. Die meisten verließen die Stadt. Für eine Zeit lang verstummte die evangelische Predigt. Dazu wirkten die Vorgänge in Münster ungünstig auf die reformatorische Bewegung ein. Der Rat unterstützte den Bischof eifrig bei der Belagerung von Münster; das Volk sympathisierte wie in ganz Norddeutschland so auch in Osnabrück mit den Wiedertäufern. Viele zogen nach Münster hinüber in der Hoffnung, dort das wahre Gottesreich zu finden. Unter den Herzögen, die den König des neuen Zion Johann von Leiden umgaben, war auch ein Osnabrücker, Heinrich Kock. Von den Aposteln, welche die Täufer im Herbst 1534 in die benachbarten Städte aussandten, kamen sechs nach Osnabrück und suchten hier das Volk zu gewinnen. Zwar gelang es bald, sie unschädlich zu machen, aber alle diese Vorgänge schreckten doch manche redlich Denkende von jedem Reformationsversuch noch mehr ab. Der katholische Klerus gewann nach und nach seine alte Stellung wieder, 1540 erneute er sogar die längst abgestellten Heiligentrachten. Da griff der Rat ein, er verbot die Heiligentrachten. Mit Bewilligung des Bischofs, der dem hessischen Hause befreundet und ein heftiger Feind Heinrichs von Braunschweig, der Reformation in steigendem Maße günstig geworden war, traten die Augustiner

und Franziskaner dem Rate ihre Klöster ab, und mit dem Bischofe wurde vereinbart, daß in der Stadt das Evangelium rein gelehrt werden sollte. Der Rat berief nun Hermann Bonnus von Lübeck zur Ordnung der Kirche. Am 2. Februar 1543 begann dieser sein Werk. Die Kirchen zu St. Marien und St. Katharinen wurden lutherisch, der Dom blieb katholisch, das Kapitel zu St. Johann schwankte und that halbe Schritte. Evangelische Prediger wurden berufen, und eine von Bonnus verfaßte Kirchenordnung erlassen (bei Richter II, 23). Doch behielt die alte Kirche noch immer eine nicht unerhebliche Partei, zumal der Bischof ganz zum Alten zurückkehrte. Im Jahre 1547 kam die Stadt in die Acht und mußte sich, als Graf Reinhard von Solms mit einem Heere heranzog, mit schwerem Gelde loskaufen. Als sie dennoch bei ihrem Glauben beharrte, kehrte Graf Solms 1548 zurück und zwang der Stadt das Interim auf. Die Prädikanten mußten entlassen werden. Doch die Restitution hatte keinen Bestand, der alte Glaube hatte seine Kraft verloren. Bald rief der Rat die Prediger zurück, noch vor dem Passauer Vertrage war der durch die Reformation geschaffene Zustand hergestellt, den der Augsburger Religionsfriede wenigstens einstweilen sicherstellte.

Auch das Stiftsgebiet wurde um diese Zeit der evangelischen Kirche gewonnen. Im Auftrage des Bischofs selbst führte Bonnus die Reformation durch und erließ eine Kirchenordnung für die Landkirchen des Stifts Osnabrück. Doch blieben auch hier noch viele der alten Kirche zugethan.

In der Niedergrafschaft Meppen, die kirchlich zu Osnabrück gehörte, politisch aber zu Münster, begann die Umwandlung 1538, von Franz nicht gehindert, zum Teil gefördert. Als der Bischof 1551 das Land bereiste, war es ganz lutherisch.

Endlich in der Grafschaft Bentheim wurde die Re-

formation durch den Grafen Arnold, der durch seinen Hofprediger Johann Loen dafür gewonnen war, seit 1544 in Ruhe eingeführt, nachdem sich der Graf der Zustimmung seiner Geistlichen versichert hatte.

10. In den beiden Stiftern Bremen und Verden regierte Erzbischof Christoph, ein Bruder des Herzogs Heinrich von Braunschweig, ein seltsam gemischter Charakter, bigott und doch ein Weltkind, streng in Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten aber ausschweifend und vergnügungssüchtig, ein Mann, der nach dem Ruhm eines Heiligen trachtete, der einen neuen Mönchsorden stiften wollte unter dem Namen ordo columbarum und dabei die Güter des Stifts verpraßte, ein entschiedener Feind der Reformation wie sein Bruder. In der That gelang es ihm, im Stift Verden bis zu seinem Tode (1555) durch äußerste Strenge die Reformation niederzuhalten. Anders stand es im Stift Bremen, wo seine Macht dazu nicht ausreichte. In der Stadt Bremen siegte die Reformation unter großen Stürmen 1530—32; eine Kirchenordnung wurde 1536 erlassen (bei Richter I, 241). Dem Lande Wursten zwang zwar der Erzbischof mit Waffengewalt 1530 die alte Kirche wieder auf, aber auf die Dauer war sie auch hier nicht zu halten; 1534 verfaßte Hermann Öttinger eine Kirchenordnung für das Land. In Stade waren zur Zeit des Passauervertrages alle Kirchen im Besitz der Evangelischen, doch blieben die Klöster St. Georg und unserer lieben Frauen noch katholisch. Erst 1555 wurde ein Superintendent angestellt und das Kirchenwesen geordnet. Buxtehude erhielt 1552 eine Kirchenordnung durch Aepin (bei Richter II, 503). Noch nicht völlig klar gestellt sind die Verhältnisse im Lande Hadeln. Die dortigen Gemeinden hatten ihre alte Freiheit bewahrt, sich dann aber freiwillig in den Schutz des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg begeben. Dieser erließ eine Kirchenordnung, als

deren Entstehungsjahr 1526 angegeben wird. Diese Angabe muß aber irrig sein, andererseits ist freilich auch die Vermutung Richters (II, 72), der sie ins Jahr 1544 legt, nicht haltbar. Wahrscheinlich ist die Kirchenordnung in ihren ältesten Teilen viel früher abgefaßt, aber später erweitert und vervollständigt. Im Schmalkaldischen Kriege verteidigte Bremen sich siegreich, die Schlacht bei Drakenburg hielt den Norden frei; zur Zeit des Religionsfriedens waren auch die Landpfarren im Bremischen mit evangelischen Geistlichen besetzt.

11. Früher noch als irgendwo sonst in Norddeutschland ist die Reformation in Ostfriesland zum Siege gekommen. Hier geht sie vom Volke aus, das sich immer noch viel von der alten Freiheit auch in kirchlichen Dingen gewahrt hatte. Schon 1519 predigte Heinrich Brun in Aurich, Johann Stevens in Norden, van der Dore (Aportanus), der bedeutendste von allen, in Emden evangelisch. Zwei im Jahre 1526 gehaltene Disputationen, die eine in Oldersum durch den Häuptling Ulrich von Dornum veranstaltet, die andere in Norden, wo der Dominikaner Heinrich Rese sich dem Evangelium zugewandt hatte, gaben den Ausschlag. Die alten Priester traten teils über, teils wurden sie durch evangelisch Gesinnte ersetzt. Von da an ist Ostfriesland evangelisch, also schon zu einer Zeit, in der der spätere Gegensatz der Wittenberger und der Schweizer Reformation sich noch nicht ausgeprägt hatte. Während aber in Niedersachsen unter dem Einflusse Wittenbergs die Reformation in ausgesprochen lutherischem Sinne durchgeführt wurde, stoßen in Ostfriesland die von der Schweiz herkommende, zum Teil durch die Niederlande vermittelte, Strömung und die von Wittenberg, durch Lüneburg, mit dem Ostfriesland in mancherlei Verbindung stand, vermittelt, aufeinander, und im Konflikt beider hat die ostfriesische Kirche ihre eigentümliche Gestalt gewonnen.

Ein Zwiespalt war von Anfang an da. Während Aportanus, Rese u. a. zwinglisch lehrten, folgten andere Luther. Graf Edzard war zwar durch Luthers Schriften für das Evangelium gewonnen und stand auf Luthers Seite, aber an eine Durchführung der Reformation kraft landesherrlicher Auktorität dachte er nicht, und konnte er unter den obwaltenden Verhältnissen nicht denken. Zu Tage kam der Zwiespalt als der Abendmahlsstreit ausbrach. In Emden gaben 1528 die Geistlichen ein Bekenntnis ihrer Lehre heraus, das im Bezug auf das Abendmahl sich auf Zwinglis Seite stellte. Infolge dessen gingen die Parteien auseinander. Graf Enno, der 1528 auf Edzard gefolgt war, ließ zunächst alles gehen, ohne einzugreifen, dann dachte er daran, Bugenhagen kommen zu lassen, um den Streit zu schlichten, aber die Sache zerschlug sich. Inzwischen hatten allerlei unruhige Köpfe in dem gastfreien Lande Zuflucht gesucht und gefunden, unter ihnen 1529 Luthers Gegner Karlstadt, der im Lande umherzog und gegen Luther hetzte. Dazu kamen Wiedertäufer, Schwarmgeister aller Art. Um der steigenden Verwirrung zu wehren, berief Enno, als Bugenhagen zu kommen ablehnte, zwei Prediger aus Bremen, Johannes Pelt und Johannes Timann, die aber zunächst schlechte Aufnahme fanden. Das Marburger Gespräch erweckte die Hoffnung auf eine Einigung der Parteien und bot in seinen Ergebnissen eine Grundlage für eine solche. Die Marburger Artikel erhielten in gewissem Sinne symbolisches Ansehen; eine von den Bremer Geistlichen ausgearbeitete Kirchenordnung giebt sich selbst als eine weitere Auslegung dieser Artikel. Auf den eigentlichen Streitpunkt, die Gegenwart Christi im Abendmahl, geht sie nicht genauer ein, sondern begnügt sich mit der Weisung, daß die Geistlichen über das Abendmahl undisputierlich predigen sollen. Im übrigen wird das Kirchenwesen in lutherischem Sinne geordnet.

Nach einigem Zögern ging Enno energisch mit der Durchführung der Kirchenordnung vor. Die Wiedertäufer und Karlstadt mußten das Land räumen, die Häupter der Gegenpartei wurden entsetzt, in Emden der lutherische Prediger Brune mit Waffengewalt eingeführt. Aber bald erlahmte der Eifer Ennos, er ließ wieder jeden lehren, was er wollte, die alten Zustände rissen von neuem ein. Namentlich breiteten sich jetzt die Wiedertäufer aus, Melchior Hoffmann legte dort den Grund zu dem Reiche, das in Münster nachher aufgerichtet wurde. Er taufte in der Gerkammer der Emdener Kirche, die also im Besitz der Täufer gewesen zu sein scheint.

Da brachte der unglücklich verlaufende Krieg gegen Balthasar, Herrn zu Wittmund und Esens, einen abermaligen Umschwung. Balthasar fand Hülfe bei Herzog Karl von Geldern, und Enno mußte 1534 in einem Vertrage mit dem Herzog unter anderem versprechen, das Kirchenwesen nach der Art einzurichten wie im Churfürstentum Sachsen und es so zu belassen bis zum künftigen Konzil. Zur Ausführung dieser Friedensbestimmung wandte sich Enno an Ernst den Bekenner, einen Schwager Karls von Geldern, und von Ernst gesandt kamen Ondermark und Matthäus Ginderich, verfaßten eine Kirchenordnung (die Lüneburger Kirchenordnung) und ordneten das Kirchenwesen ganz nach Wittenberger Art in streng lutherischem Sinne. Enno befahl zwar die Annahme der Kirchenordnung und ließ daraufhin visitieren, aber da es nicht zur Ernennung eines Superintendenten kam, hatten diese Maßregeln keine nachhaltige Wirkung. Die vielangefeindeten Lüneburger verließen das Land. Bei Ennos Tode (24. September 1540) bestand zwar die Kirchenordnung noch zu Recht, aber thatsächlich herrschte wieder die frühere Ungebundenheit und Verwirrung.

Für die unmündigen Söhne Ennos übernahm ihre Mutter, die Gräfin Anna, die vormundschaftliche Regierung. Diese that den für die weitere Entwickelung der Kirche in Ostfriesland bedeutungsvollen Schritt, sie berief Ende 1542 zum Superintendenten den Polen a Lasco, der 1540 nach Emden geflohen war und dort bereits großes Ansehen besaß. Lasco, ohne Zweifel einer der bedeutendsten Männer der Reformationszeit, gelehrt und beredt, in mancher Beziehung ein Calvin verwandter Charakter, that sofort energische Schritte. Nachdem auf seine Forderung in Emden die Bilder aus den Kirchen entfernt, und die Wiedertäufer (Menno Simons und David Joris) aus dem Lande vertrieben waren, hielt er 1544 eine Visitation und begann dann mit der Ordnung des Kirchenwesens. In Emden wurde ein Kirchenrat eingesetzt, der besonders die Kirchenzucht handhaben sollte. In demselben Jahre begann der Cötus seine Sitzungen, eine Versammlung der Geistlichen zur Prüfung der anzustellenden und zur Wahrung der Reinheit in der Lehre. Aber in beiden Stücken stieß a Lasco auf starken Widerstand und, ehe Lasco seine weiteren Pläne durchführen konnte, wurde die ganze Lage durch den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges und den Erlaß des Interims völlig verändert. Nach vergeblichen Versuchen, eine Zurücknahme des Befehls, dasselbe einzuführen, vom Kaiser zu erreichen, schlug die Gräfin Anna (Lasco war inzwischen nach England abgereist) einen Mittelweg ein, sie veröffentlichte eine Ordnung, die aus dem Interim und der Lüneburger Kirchenordnung zusammengesetzt, die Mitte zwischen beiden zu halten suchte, das Ostfriesische Interim; Lasco wurde entlassen. Die Maßregel genügte keinem. Die Geistlichen weigerten sich, der Ordnung nachzukommen, der Kaiser forderte drohend die Durchführung seines Interims. Der Passauer Vertrag machte zwar diesen Sorgen ein Ende, aber kaum war die

Ruhe zurückgekehrt, da brach der Streit über das Abendmahl in Norden von neuem aus. Ihn zu schlichten, berief Anna die Prediger zu einem Religionsgespräch nach Wirdum, und hier einigte man sich, aber da die aufgestellte und von allen unterschriebene Formel (die formula Wirdumana) diese Einigung nur durch ihre Vieldeutigkeit erreicht hatte, mehrte sie eher den Streit, als daß sie ihn wirklich geschlichtet hätte.

Da kehrte a Lasco 1553 von London, wo er den Fremdlingsgemeinden vorgestanden hatte, durch die Königin Marie vertrieben, zurück, und mit ihm kamen zahlreiche englische und französische, calvinisch gesinnte Flüchtlinge, die in Emden freundliche Aufnahme fanden. Durch sie und unter a Lascos Leitung wurde Emden jetzt das Genf des Nordens, die feste Burg des Calvinismus. Im Lande dagegen konnte a Lasco, der zwar das Amt eines Superintendenten nicht wieder überkommen hatte, aber doch durch seine Persönlichkeit großen Einfluß besaß, seine Anschauungen nicht zum Siege bringen. Hier war inzwischen eine Reaktion des Luthertums eingetreten, nicht eines so strengen wie des früheren, durch die Lüneburger vertretenen, vielmehr eines melanchthonisch gefärbten, wie denn die Gräfin Anna auch an die Berufung Melanchthons dachte. Bei ihr hatte a Lasco das alte Vertrauen nicht wiedergewonnen. Einen von ihm verfaßten, calvinisch lehrenden Katechismus vermochte er nicht durchzusetzen. Der erregte Streit und das schroffe Auftreten der Fremdlingsgemeinden machte die Gräfin besorgt. Sie beschloß, a Lasco zu entlassen; im Anfang 1555 schied er aus Ostfriesland. Seine Wirksamkeit bezeichnet eine Epoche in der Geschichte der ostfriesischen Kirche. Diese umfaßt jetzt Anhänger der Wittenberger und der Schweizer Reformation. Die Scheidung ist zwar noch nicht vollzogen, aber der Grund dazu ist gelegt.

Fünftes Kapitel.

Vom Augsburger Religionsfrieden 1555 bis zum Westfälischen Frieden 1648.

1. Diese Periode läßt sich kurz als die Zeit der Konsolidierung der evangelischen Kirche in Niedersachsen bezeichnen. Nach außen hin werden ihre Grenzen gegenüber der katholischen Kirche, und in ihrer eigenen Mitte die Grenzen zwischen dem Gebiet der lutherischen und der reformierten Konfession so festgestellt, wie sie denn im wesentlichen bis heute geblieben sind. Nach innen wird die Kirche in Bezug auf Lehre und Verfassung weiter ausgebaut.

Zwei größere Gebiete waren bis dahin der Reformation unzugänglich gewesen, das Stift Verden und Braunschweig-Wolfenbüttel. Beide werden jetzt der Reformation gewonnen. Im Stifte Verden legte nach dem Tode des Bischofs Christoph (1558), dessen Bruder Georg der Reformation kein Hindernis mehr in den Weg, und unter seinem Nachfolger Eberhard von Holle (1566) wurde sie auch hier durchgeführt.

In Wolfenbüttel folgte auf Herzog Heinrich den Jüngeren, der bis an sein Ende bemüht gewesen war, sein Land der alten Kirche zu erhalten, 1568 sein Sohn Herzog Julius, einer der bedeutendsten Fürsten des welfischen Hauses, treu dem lutherischen Bekenntnis zugethan. Noch in demselben Jahre beauftragte er Chemnitz mit einer Generalvisitation des Landes; dann wurde unter Zuziehung des Tübinger Kanzlers Jakob Andreä eine Kirchenordnung aus-

gearbeitet und am 1. Januar 1569 erlassen. Die Kirchenordnung, die noch jetzt in Calenberg-Göttingen gilt, deshalb gewöhnlich die Calenberger Kirchenordnung genannt, lehnt sich im liturgischen Teile an die Lüneburger von 1564, in den Bestimmungen über die Verwaltung an die Württemberger von 1559 an, wie denn überhaupt Herzog Julius die württembergische Kirche zum Vorbild nahm. Der Kirchenordnung entsprechend wurde in Wolfenbüttel bei der fürstlichen Kanzlei ein kollegialisch geordnetes Konsistorium aus Theologen und politischen Kanzleiräten bestellt, das Land in 5 General- und 17 Spezial-Superintendenturen eingeteilt, und Chemnitz als Generalissimus-Superintendens und oberster Inspektor berufen. Die Kirchenordnung giebt zuerst ein Corpus doctrinae, in dem als Lehrnorm außer den allgemeinen Symbolen die Confessio Aug., die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen Luthers angeführt sind, und dann ein von Chemnitz verfaßter „kurzer Bericht über etliche fürnehmste Artikel christlicher Lehre" folgt. Erst 1576 erschien das ausführliche Corpus doctrinae Julium, in dem die genannten Symbole abgedruckt sind, denen dann noch jener Bericht von Chemnitz und die schon erwähnte Schrift des Urbanus Regius „formulae caute loquendi" angeschlossen sind. Die Konkordienformel wurde auch später nicht aufgenommen. Zwar hatte sich Julius eifrig am Konkordienwerk beteiligt, und 1577 war die Konkordienformel bereits von ihm selbst und vielen Geistlichen des Landes unterschrieben, als er aber seinen Sohn Heinrich Julius, der schon als Kind zum Bischof von Halberstadt gewählt war, 1578 mit allen Gebräuchen der alten Kirche inthronisieren ließ, erregte dieser Schritt großen Unwillen bei den mit ihm verbundenen Fürsten und Theologen. Die Folge war, daß Julius dem Konkordienwerk völlig entfremdete. Die Konkordienformel verlor

stillschweigend ihre frühere Anerkennung als symbolische Schrift. Den folgenreichsten Schritt that Herzog Julius mit der Errichtung der Juliusuniversität in Helmstedt. Den ersten Anstoß dazu gab die Kirchenvisitation. Julius sah ein, daß er die Zukunft der evangelischen Kirche in seinem Lande nur sicherstellen konnte, wenn er für tüchtige Prediger sorgte. Gerade in diesem Stücke hatte aber die Kirchenvisitation große Mängel an den Tag gebracht. Diesen Mängeln abzuhelfen, gründete Julius zunächst 1571 ein Pädagogium in Gandersheim, das aber nach drei Jahren nach dem gesunderen Helmstedt verlegt wurde. Inzwischen reifte der Plan, die Schule zu einer Universität zu erweitern, und am 15. Oktober 1576 wurde diese eröffnet. Selbst streng lutherisch, wollte Julius auch der Universität diesen Charakter geben. Das Corpus doctrinae Julium galt als Norm, und die Sorge für Erhaltung der darin enthaltenen Lehre wurde den Professoren zur Pflicht gemacht, aber die Konkordienformel galt auch für sie nicht, und Vermeidung der theologischen Streitsucht, die Bewahrung der Eintracht mußten sie noch besonders eidlich geloben. Gerade das ist es, was der Universität später ihren eigentümlichen Charakter aufgeprägt hat.

Auch innerhalb der einzelnen Länder wurden jetzt die letzten Reste katholischen Gottesdienstes, die sich noch, namentlich in den Stiftern und Klöstern, gehalten hatten, beseitigt. Ein Teil der Klöster, darunter sämtliche Klöster der Bettelorden, wurden aufgehoben, ein Teil blieb bestehen und wurde im lutherischen Sinne neu geordnet. Am langsamsten hat sich der Übergang zur evangelischen Kirche in Loccum vollzogen. Offenbar in der Absicht, das Kloster der alten Kirche zu erhalten, hatte Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg das Kloster in seinen Schutz genommen und ihm seine Reichsunmittelbarkeit bestätigt. Eine Zeit lang blieb trotzdem die

Stellung des Klosters schwankend, da sowohl der Bischof von Minden als das welfische Haus die Oberherrschaft beanspruchte. Nach dem Tode Erichs II. erzwang Herzog Julius die Huldigung gegen das Versprechen, die Rechte des Klosters zu schützen und den Konvent der Religion halber nicht zu nötigen. So blieb denn das Kloster noch eine Zeit lang katholisch. Wie lange, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Noch 1593 wurden die Konventualen nach Köln geschickt, um die Weihen zu empfangen. Aber nicht lange nachher muß man die Augsburgische Konfession angenommen und den Gottesdienst verändert haben, obwohl sich bis in das 18. Jahrhundert hinein im einzelnen noch viel Katholisches findet, und der Anspruch aufrecht erhalten wurde, ein Cistercienserkloster zu sein.

Gewann so die evangelische Kirche noch im 16. Jahrhundert neue Gebiete, so erlitt sie andererseits durch die Gegenreformation und mehr noch durch den dreißigjährigen Krieg empfindliche Verluste, und das Ergebnis war doch nicht, wie man eine Zeit lang hoffen durfte, daß das ganze Niedersachsen evangelisch geworden wäre. Das Eichsfeld, das unter der Hoheit von Mainz stand, wurde durch die Jesuiten der alten Kirche wieder zugeführt; den Evangelischen in Duderstadt wurden ihre Kirchen mit Gewalt entrissen. Noch größere Verluste brachte der dreißigjährige Krieg. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge war der Kaiser unbedingter Herr im Norden Deutschlands, und jetzt begann eine Gegenreformation in großem Stil. Am 6. März 1629 erließ der Kaiser das Restitutionsedikt, wornach alle nach dem Passauer Vertrage von den Evangelischen in Besitz genommenen Kirchengüter der katholischen Kirche restituiert werden sollten. Mit der Ausführung des Edikts im niedersächsischen Kreise wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück

beauftragt. Unter dem Schutze ligistischer Waffen, von Jesuiten begleitet, zog die Kommission im Lande umher, zog Kirchen ein, besetzte Klöster (so unter andern auch Loccum) wieder mit katholischen Mönchen und arbeitete an einer völligen Rekatholisierung des Landes. Am schlimmsten erging es Hildesheim und Osnabrück.

Für Hildesheim wurde es verhängnisvoll, daß seit 1573 fast 190 Jahre lang Fürsten aus dem Wittelsbacher Hause den bischöflichen Stuhl innehatten. Gleich unter dem ersten von ihnen, Ernst II., begannen gegenreformatorische Bestrebungen. Unter ihm kam 1576 der erste Jesuit nach Hildesheim und bald folgten mehrere, der Bischof räumte ihnen ein Haus auf dem Domhofe ein und erlaubte ihnen eine Schule zu errichten. Viel Erfolg hatte ihre Thätigkeit zunächst nicht, für die evangelische Kirche gefährlich wurde sie erst, als Niedersachsen nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge jahrelang in der Gewalt Tillys und später Wallensteins war. Jetzt gingen die Jesuiten mit List und Gewalt vor. In Peine wurde die Reformation 1628 rückgängig gemacht, der Pastor von Gödringen Johannes Büssendorf, der eine Schrift gegen die Jesuiten veröffentlicht hatte, wurde nach Steuerwald gelockt, dort gefangengenommen und hingerichtet. Noch schlimmer wurde es, als in dem wieder aufgenommenen Prozeß wegen des großen Stifts im Dezember 1629 ein Urteil des Reichskammergerichts dahin erging, daß dasselbe von den braunschweigischen Herzögen dem Bischof restituiert werden solle. Die Ortschaften des großen Stifts wurden nun für den Bischof in Besitz genommen, die Kirchen dem katholischen Kultus zurückgegeben, die Klöster hergestellt, in der Stadt Hildesheim der Rat gezwungen, die Kirchen zurückzugeben und die Prediger zu entlassen. Da brachte Herzog Georg von Lüneburg, der sich den Schweden angeschlossen, Hülfe. Die kaiserlichen

Heere wurden gezwungen, Norddeutschland zu verlassen, die evangelischen Prediger wurden zurückgerufen, sogar im Dom der evangelische Kultus eingerichtet. Das Land war dem welfischen Hause und der evangelischen Kirche wiedergewonnen. Freilich nicht für lange Zeit. Nach Georgs Tode 1641 schlossen die welfischen Herzöge zu Goslar 1642 einen Separatfrieden mit dem Kaiser, durch den das Stift an den Bischof zurückfiel. Nicht einmal die Glaubensfreiheit wurde für die Evangelischen ausbedungen. Nur auf 40 Jahre wurde den Bewohnern und auf 70 Jahre dem Adel freie Religionsübung zugestanden. Sobald das Stift dem Bischof restituiert war, begannen die in großer Zahl ins Land gerufenen Jesuiten das Werk der Gegenreformation. Der große Grundbesitz der hergestellten Klöster bot eine Handhabe. Die Pächter mußten katholisch werden oder mußten katholischen weichen. Zahlreiche Kirchen wurden neu gebaut; es schien als sollten die 40 Jahre noch abgekürzt werden. Aber der Westfälische Friede gebot der Gegenreformation Halt. Zwar versuchte das welfische Haus vergeblich das Stift wieder zu gewinnen. Doch wurde das Normaljahr 1624 auch auf Hildesheim ausgedehnt, und so der evangelischen Kirche ihr Bestand gesichert. Nur die neun Klöster auf dem Lande blieben katholisch, obwohl sie es 1624 nicht gewesen waren.

Im Stifte Osnabrück waren die kirchlichen Verhältnisse noch sehr unsicher. Schon unter dem Bischof Philipp Sigismund begann das Kapitel mit Hülfe der Jesuiten an der Gegenreformation zu arbeiten. Sein Nachfolger Eitel Friedrich ließ 1624 eine Visitation halten, die zeigte, wie schwankend die Stellung mancher Geistlichen war. Es gab Geistliche, die das Abendmahl je nach Begehr unter einer oder beider Gestalt reichten, manche halfen sich auch durch Zweideutigkeit, indem sie den Kelch spendeten aber ohne Konsekration. Entschieden katholisch waren nur noch

wenige Gemeinden, aber unter dem Druck von oben wurde manches Lutherische in Lehre und Ceremonien wieder beseitigt. Noch weiter ging Franz Wilhelm von Wartenberg, der 1625 unter dem Einflusse der ligistischen Waffen gewählt, Stadt und Stift wieder der katholischen Kirche zuzuführen suchte. Die Siege Gustav Adolfs brachten zwar wieder Glaubensfreiheit, die durch den Westfälischen Frieden gesichert wurde, aber die Ausführung des Friedens hatte große Verluste für die evangelische Kirche im Gefolge. In der zu Nürnberg 1650 zu stande gekommenen Capitulatio perpetua Osnabrugensis wurde der Besitz beider Konfessionen auf dem Lande endgültig festgestellt. Aber der Volmarsche Durchschlag, der dabei zu Grunde gelegt wurde, erkannte kaum ein Drittel der Kirchen als evangelisch an. Ein weiterer Verlust war es, daß die Grafschaft Meppen wieder ganz katholisch wurde. Die Bestimmung, daß das Bistum Osnabrück alternierend mit einem Prinzen des welfischen Hauses besetzt werden solle, für welchen Fall dann dem Erzbischof von Köln das geistliche Regiment übertragen wurde, konnte für diese Verluste nicht entschädigen. Immerhin war es ein Segen, daß damit die Grenzen beider Konfessionen für die Zukunft festgelegt wurden.

2. Ebenso schloß sich jetzt die lutherische Kirche gegenüber der reformierten ab. Auch dabei verlor sie Einzelnes von ihrem bisher behaupteten Gebiete. In der Stadt Bremen war seit 1555 ein Streit über das Abendmahl ausgebrochen. Während Johann Timann und die meisten andern Prediger die lutherische Abendmahlslehre in schärfster Gestalt verteidigten, wollte zwar der Domprediger Albert Hardenberg auch seinerseits lutherisch lehren und die Gegenwart Christi im Abendmahl festhalten, aber die Ubiquitätslehre lehnte er ab. Zunächst siegten die Gegner Hardenbergs. Dieser wurde auf Grund der Entscheidung eines 1561 in Braun-

schweig gehaltenen Kreistages entsetzt und vertrieben, aber unter dem Einfluß des Bürgermeisters Daniel von Büren gewann die Hardenbergische Partei allmählich die Oberhand. Eine Zeit lang herrschte unter Ablehnung der Konkordienformel ein Luthertum melanchthonischer Richtung, aber mehr und mehr näherte man sich dem reformierten Typus und nahm 1618 die Einladung zur Teilnahme an der Dortrechter Synode an. Mit der Stadt wurden auch die Landgemeinden ihres Gebietes der reformierten Konfession zugeführt. Dagegen blieb der Dom unter dem Schutze des Erzbischofs Friedrich von Dänemark lutherisch.

Die Grafschaft Bentheim, anfänglich lutherisch, schlug später die Richtung der Pfälzer Reformation ein und nahm den Heidelberger Katechismus an, beteiligte sich auch am Dortrechter Konzil. Das Land erhielt 1613 in dem Oberkirchenrat eine reformierte Kirchenbehörde. Die Niedergrafschaft Lingen wurde unter Oranischer Herrschaft auf den Bekenntnisstand der niederländisch reformierten Kirche gestellt. Endlich fielen dem reformierten Bekenntnis auch die Gemeinden der Herrschaft Plesse zu. Unter den letzten Gliedern dieses Dynastengeschlechts hatten sie das Evangelium wesentlich in lutherischem Sinne angenommen. Als am 22. Mai 1572 der letzte Edelherr zur Plesse, Dietrich IV., starb, ergriff Wilhelm IV. Landgraf von Hessen Besitz von der Herrschaft, und unter Landgraf Moritz wurden die sogenannten Verbesserungspunkte nicht ohne starken Widerstand der Gemeinden auch hier eingeführt.

Am längsten hat es in Ostfriesland gedauert, bis das Verhältnis der beiden Konfessionen, der lutherischen und reformierten, sicher geregelt war. Mehr und mehr stellte es sich heraus, daß eine die andere weder zu überzeugen noch zu überwältigen im stande war. Die reformierte hatte in dem blühenden Gemeinwesen der Stadt Emden

ihre feste Burg und an den stammesverwandten Niederlanden einen starken Hinterhalt, die lutherische fand ihre Stütze im Grafenhause. Man mußte versuchen, sich auf ein friedliches Nebeneinanderleben einzurichten. Ein solcher Versuch liegt in den 1599 zwischen Graf Enno III. und den Landständen abgeschlossenen „Konkordaten" vor. Beide, Lutheraner und Reformierte, werden als Anhänger der Augsburgischen Konfession anerkannt; jede Gemeinde soll bei dem Verständnis der Konfession belassen werden, das sie hergebracht hat; keiner soll den andern deswegen anfeinden, und weil es eines gewissen Kirchenregimentes bedarf, soll ein aus beiden Kirchenparteien zusammengesetztes consistorium ecclesiasticum eingerichtet werden. Durchgeführt wurden die Bestimmungen der Konkordate zunächst nicht, die Zeit war dafür noch nicht reif. Ennos Versuch, auch in der Lehre eine Konkordie zu schaffen, scheiterte an dem Widerspruch beider Teile. Wohl unter dem Eindruck der Schroffheit, mit der die Reformierten auftraten, erstarkte wieder die lutherische Partei. Unter Ennos Sohne Ulrich II. gewann die Gräfin Juliane, eine eifrige Lutheranerin, Einfluß; so ist 1626 ein strenger Lutheraner, Michael Walther, zum Generalsuperintendenten berufen worden, der 1631 eine lutherische Kirchenordnung verfaßte und das ganze Land, auch die reformierten Gemeinden, visiterte. Dadurch wurde die Spannung noch vermehrt, und als Walther 1643 zum Generalsuperintendenten von Celle berufen wurde, wandte sich Gräfin Juliane an den milderen Justus Gesenius in Hannover, auf dessen Vorschlag dann Dätrius berufen wurde. Durch Milde und Friedfertigkeit gewann dieser das Vertrauen auch der Reformierten. Unter ihm wurde ein Konsistorium eingerichtet, aber nicht, wie die Konkordate bestimmt hatten, ein paritätisches, sondern ein lutherisches. Die reformierten Geistlichen schlossen sich im Cötus zu-

sammen, der, ohne daß seine rechtlichen Befugnisse genauer bestimmt waren, die Prüfung der Geistlichen und die brüderliche Zucht wahrnahm. Allmählich gewöhnte man sich daran, friedlich nebeneinander zu leben, zumal die Konfession der einzelnen Gemeinden jetzt feststand und geachtet wurde, und in weiterer Entwicklung gestaltete sich die kirchliche Ordnung thatsächlich annähernd so, wie sie in den Konkordaten gedacht war.

3. Wie nach außen schloß sich jetzt die lutherische Kirche auch nach innen in Beziehung auf Verfassung und Lehre ab. Im Fürstentum Lüneburg trat 1555 der älteste Sohn Ernsts des Bekenners die Regierung an, starb aber schon 1559. Dann regierten seine Brüder Heinrich und Wilhelm gemeinsam, bis 1569 Heinrich mit Dannenberg abgefunden wurde. Keinem Gebiete ist in dieser Zeit eine so sorgsame kirchliche Pflege zu teil geworden, wie dem Lüneburgischen, und wenn dieses Gebiet noch heute in besonderem Maße kirchlich ist, verdankt es das nicht am wenigsten dieser Pflege. Noch unter dem Generalsuperintendenten Ondermark wurde 1564 eine ausführliche Kirchenordnung, die bisher gefehlt hatte, erlassen und in Gemäßheit derselben ein Konsistorium in Celle errichtet, das übrigens noch kein formiertes Konsistorium war und jährlich nur vier Sitzungen hielt. Noch ehe die Verhandlungen über das Konkordienwerk zum Abschluß gekommen waren, wurde 1576 die Lehre im Corpus Wilhelminum festgelegt. Wie das Corpus Julium für Braunschweig-Wolfenbüttel, enthält auch das Wilhelminum neben den gemeinsamen Bekenntnissen der lutherischen Kirche die Schrift des Urbanus Regius de formulis caute loquendi. Dagegen fehlt hier der in jenem aufgenommene von Chemnitz verfaßte kurze Bericht über die Lehre. Durch die spätere Kirchenordnung wurde dann auch die Konkordienformel, um deren Zustandekommen sich Herzog Wilhelm eifrig bemüht hatte, unter die Zahl der symbolischen Bücher aufgenommen.

Von besonderer Bedeutung war für das Lüneburgische eine Reihe von trefflichen Generalsuperintendenten, unter ihnen vor allen Johann Arnd, der 1611 berufen wurde und 1615 eine Generalvisitation hielt, auf Grund deren 1619 eine neue Kirchenordnung erlassen wurde. Diese Kirchenordnung, die in der Ausgabe von 1643 die noch heute geltende ist, hat besonders die Pflege des kirchlichen Lebens im Sinne und Geiste Arnds im Auge. Sie bestimmt, daß alle zehn Jahre eine Generalvisitation, alle drei Jahre eine Spezialvisitation der einzelnen Gemeinden gehalten werden soll. Für die Fortbildung der Geistlichen ordnet sie Predigersynoden oder Konvente an und trifft eingehende Bestimmungen über die Schulen. In den liturgischen Ordnungen schließt sie sich wesentlich an die Kirchenordnung des Herzogs Julius an, nur daß die alten lutherischen Formeln bereits hie und da erweicht sind.

4. Im Herzogtum Calenberg-Göttingen entbehrte die lutherische Kirche, solange Erich II. lebte, jeglicher Pflege. Es gab weder ein geordnetes Kirchenregiment, noch bestanden feste Normen für die Prüfung und Bestellung der Prediger. Abgesehen von den großen Städten, deren Kirchenwesen geordnet war, herrschte überall Verwirrung oder gar Rückfall in katholisches Wesen. Um sich selbst zu schützen, schlossen die Geistlichen im Göttingischen 1576 einen Bund, indem sie sich gegenseitig versprachen, treu beim Bekenntnis zu bleiben und sich darin zu stärken. Wirkliche Pflege wurde der Kirche des Landes erst zu teil, als nach dem am 8. November 1584 in Pavia erfolgten Tode Erichs Herzog Julius von Wolfenbüttel die Regierung übernahm. Eine 1588 durch eine Kommission, deren hauptsächlichste Mitglieder Basilius Sattler und Johann Sötefleisch, damals Professor in Helmstedt, waren, abgehaltene allgemeine Visitation schuf die Grundlage für eine umfassende Neuordnung

des Kirchenwesens. An Stelle der Kirchenordnung der Herzogin Elisabeth wurde das corpus doctrinae Julium und die Kirchenordnung von 1569 eingeführt, das Land in zwei Generaldiözesen, Göttingen und Calenberg, geteilt und dem 1589 nach Wolfenbüttel verlegten Konsistorium untergeordnet, die Prüfung der Geistlichen der Fakultät in Helmstedt überwiesen. Allerdings machten die Stände Schwierigkeiten, namentlich die vier großen Städte widerstrebten. Erst nach Herzog Julius' Tode (1589) kamen die darüber entstandenen Streitigkeiten auf dem Gandersheimer Landtage 1601 zum Abschluß. Die Städte, die ihrerseits die von Herzog Julius abgelehnte Konkordienformel angenommen hatten, wurden bei ihren eigentümlichen Kirchenordnungen belassen und behielten auch sonst ihre besonderen Rechte, wurden aber im übrigen dem Kirchenwesen eingeordnet. Erst mit diesem Landtagsabschiede ist eigentlich die Reformation von Calenberg-Göttingen und die Ordnung der lutherischen Kirche in diesen Landen zum Abschluß gekommen.

Wurde nun der Kirche unter Julius' Nachfolger, Heinrich Julius (1589—1613), auch eine sorgsame Pflege zu teil, die Mißstände waren zu groß, als daß sich ihre Spuren in der kurzen Zeit bis zum großen Kriege hätten verwischen lassen. Bei der schwankenden Haltung Friedrich Ulrichs brach das Elend des Krieges gerade über diese Landstriche besonders furchtbar herein. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge wurden die Kaiserlichen und in ihrem Gefolge die Katholiken Herren des Landes, und unter Franz Wilhelm von Osnabrück begann die Gegenreformation rücksichtslos ihr Werk. Erst das sieghafte Auftreten des Herzogs Georg von Celle im Bunde mit Gustav Adolf machte der Not ein Ende. Am 11. August 1634 starb Friedrich Ulrich und seine Lande wurden unter die Cellischen Brüder so geteilt, daß August Wolfenbüttel, Georg Calenberg-Göttingen

erhielt. Damit hörte die Verbindung mit Wolfenbüttel auf, Calenberg-Göttingen war wieder ein selbständiges Herzogtum. Für dieses wurde in Hannover ein besonderes Konsistorium errichtet, das am 31. März 1636 seine Thätigkeit begann, freilich schon im folgenden Jahre nach Hildesheim, der damaligen Residenz des Herzogs Georg, verlegt wurde, dann aber 1642 nach dem Verlust von Hildesheim nach der Residenzstadt Hannover zurückkehrte. Im übrigen ließ Georg die kirchlichen Ordnungen im wesentlichen unverändert. In dem Landtagsabschied von 1639 wird die Kirchenordnung von 1569 ausdrücklich bestätigt und deren Befolgung eingeschärft. Prüfung und Ordination der Geistlichen bleibt der theologischen Fakultät in Helmstedt. Doch wird eine erste Prüfung beim Konsistorium angeordnet; darauf folgt die Vokationspredigt, und erst nach erteilter Vokation wird der Vocierte nach Helmstedt gesandt. Einen besonders großen Dienst leistete Herzog Georg der Kirche durch die Berufung des M. Justus Gesenius, der, bis dahin Prediger in Braunschweig, schon 1636 in das Konsistorium eintrat. Der frühzeitige Tod des Herzogs 1641 entriß dem welfischen Hause seinen kräftigsten Vertreter. Sein Sohn Christian Ludwig schloß 1642 zusammen mit den übrigen welfischen Fürsten den Goslarschen Separatfrieden mit dem Kaiser, durch den Hildesheim restituiert wurde, und der Westfälische Frieden brachte dem welfischen Hause nur dürftige Zugeständnisse. Bremen-Verden wurde den Schweden überlassen. Nur mit Mühe gelang es, die Ansprüche der Tillyschen Erben auf Calenberg, das der Kaiser 1629 dem Sieger von Lutter am Barenberge geschenkt hatte, und die Absicht, Hoya und Diepholz als Tauschobjekt für Pommern den Schweden auszuliefern, zurückzuweisen. Der einzige Gewinn des welfischen Hauses war die alternierende Besetzung des Osnabrücker Bischofsstuhls mit einem seiner Prinzen.

Sechstes Kapitel.

Vom Westfälischen Frieden bis zur Vereinigung von Calenberg und Lüneburg 1705.

1. Zweierlei ist in dieser Periode auf politischem Gebiete epochemachend und in seinen Folgen auch für die weitere Entwicklung der Kirche hochbedeutsam, die Erstarkung der Macht der jüngeren Linie des welfischen Hauses und die Begründung des absoluten Fürstentums. Immer neue Erbteilungen hatten bisher die Kraft der einzelnen Linien des welfischen Hauses geschwächt und die Bildung eines größeren Staatswesens in Niedersachsen verhindert. Zwar wurde schon 1610 in einem Hausvertrage festgesetzt, daß das Fürstentum Lüneburg mit den dazu gehörenden Grafschaften und allen noch ferner anfallenden Landen allezeit bei Einem regierenden Herrn bleiben sollte, aber in den Erbstreitigkeiten, die beim Aussterben des mittleren Hauses Braunschweig mit dem Tode Friedrich Ulrichs 1634 entstanden, war diese Bestimmung nicht durchzuführen, weil die Stände widerstrebten. Lüneburg unter Herzog Friedrich einerseits, Calenberg-Göttingen unter Herzog Georg andererseits blieben getrennt, ja Herzog Georg mußte sich, um die Huldigung zu erlangen, zu einem Reverse verstehen, wonach Calenberg nicht nur nie geteilt werden, sondern auch stets von Lüneburg getrennt bleiben sollte. Erst Ernst August gelang es, das erstrebte Ziel der Vereinigung beider Fürstentümer zu erreichen. Georg Wilhelm von Celle war unverehelicht, und als er später seine Geliebte, die Französin

Eleonore d'Olbreuse, heiratete, versprach er, daß die Nachfolge Ernst Augusts in Lüneburg dadurch nicht beeinträchtigt werden solle. Die letzte Gefahr, die in dieser Ehe dennoch lag, wurde durch die Vermählung des Erbprinzen Georg Ludwig von Hannover mit der jener Ehe entsprossenen Prinzessin Sophie Dorothea beseitigt, und 1682 setzte Ernst August in einem unter Zustimmung Georg Wilhelms gemachten, vom Kaiser bestätigten Testamente fest, daß Lüneburg und Calenberg mit allen Zubehörungen für immer ungeteilt bleiben und nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollten. Nachdem damit eine genügende Hausmacht gesichert war, begannen die Verhandlungen wegen Erlangung der Kurwürde, die dank der kräftigen Hülfe, die Ernst August dem Kaiser in den Kriegen gegen Türken und Franzosen geleistet hatte, und für die Zukunft zu leisten versprach, 1692 zu dem Ziele führten, daß eine neunte Kur errichtet und Ernst August und seinen Nachkommen übertragen wurde. Am 28. August 1705 starb Georg Wilhelm von Celle, und Lüneburg, mit dem seit 1697 auch das Herzogtum Lauenburg und das Land Hadeln vereinigt war, wurde mit Calenberg verbunden.

Etwas später wurde Bremen-Verden erworben, das im Westfälischen Frieden der Krone Schweden zugefallen war. Schon 1675 waren beide Herzogtümer, als Schweden mit Frankreich verbündet der Reichsacht verfiel, von Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg in Gemeinschaft mit Dänemark, Münster und Brandenburg erobert, mußten aber 1679 wieder herausgegeben werden. Erst 1715 wurden die Herzogtümer, die im nordischen Kriege teils von den Dänen, teils vom Kurfürsten Georg Ludwig besetzt waren, von Dänemark gegen eine Geldentschädigung an Hannover abgetreten, und dieser Besitz im Frieden von Stockholm 1719 bestätigt. Nur der Besitz der Stadt Bremen blieb streitig. Erst 1731 wurde Bremen als freie Reichsstadt anerkannt, doch blieb Hannover

im Besitz des Domes, der darum auch, im Unterschiede von der reformierten Stadt, der lutherischen Konfession erhalten blieb.

Nehmen wir die im Westfälischen Frieden zugestandene alternierende Besetzung des Bistums Osnabrück hinzu, so umfaßte das Kurfürstentum Hannover zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon, Hildesheim und Ostfriesland ausgenommen, nahezu alle die Landschaften, die das spätere Königreich Hannover bildeten.

Bald nach dem Westfälischen Frieden beginnt auch bei den welfischen Fürsten das Bestreben, die Mitregierung der Stände beiseite zu schieben und die Befugnisse derselben einzuschränken. Die Zeit war solchen Bestrebungen günstig. Das Landesfürstentum, das jetzt über ein stehendes Heer und einen geschulten Beamtenstand verfügte, war aus dem großen Kriege gekräftigt hervorgegangen, während die Stände geschwächt waren. Wirtschaftlich waren sie heruntergekommen, und ihr alter kraftvoller Trotz dem Landesherrn gegenüber war gebrochen. Fast ohne Widerstand ließen sie sich Schritt um Schritt zurückdrängen und setzten der Nichtachtung ihrer Rechte nur machtlose Proteste entgegen. Johann Friedrich weigerte sich geradezu, die Privilegien der Lüneburger Stände, als er sich des Landes bemächtigt hatte, zu bestätigen, und als die Calenberger Stände die Bestätigung ihrer Rechte und zugleich, um den Bestand der Kirche dem katholisch gewordenen Herzog gegenüber sicher zu stellen, verstärkte Religionsreversalien beantragten, lehnte er beides ab. Erst nach sechsjährigem Streit kam ein Vergleich zu stande. Johann Friedrich versprach nun, es bei dem zu Münster und Osnabrück beschlossenen Instrumento pacis bewenden zu lassen, und bestätigte zwar die ständischen Freiheiten und Gerechtigkeiten, aber nur mit dem Vorbehalt, „soweit dieselben jetziger und künftiger Zeit zu praktizieren". Als dann den Ständen auch die Befugnis genommen wurde, sich aus eigener Machtvollkommen-

heit zu versammeln, war ihre Selbstherrlichkeit gebrochen, der Landesherr regierte in Staat und Kirche als absoluter Fürst.

Als solcher führte er sein Regiment durch einen sowohl an Zahl wie an Einfluß stetig wachsenden, in der Schule des Römischen Rechts und der Diplomatie des großen Krieges erzogenen Beamtenstand. Die Anfänge einer Organisation der verschiedenen Regierungsbehörden gehen bis in die Zeiten vor dem großen Kriege zurück, aber erst nach dem Frieden wurde sie weiter ausgebildet. In Calenberg erließ Christian Ludwig 1641 eine Regimentsordnung, durch welche die Kompetenz der obersten Behörde, des Geheimenratskollegiums, festgestellt wurde. Die vier Räte, aus denen dieses bestand, waren zugleich die Präsidenten der vier Zentralbehörden (des Konsistoriums, der Kammer, der Kanzlei und des Hofgerichts), und alle wichtigen Sachen mußten in der Geheimratsstube zur Entscheidung vorgetragen werden. So wurde nun auch das Konsistorium in den Behördenorganismus hineingezogen und verlor seine frühere selbständige Stellung. Zwar Christian Ludwig begnügte sich noch damit, dem Generalsuperintendenten Gesenius einzuschärfen, „daß er sich in seinen Schranken halten und in Regierungssachen, so ihne nicht angingen, sich nicht immisciren solle", aber unter Georg Wilhelm wurde das Konsistorium ebenfalls dem Geheimenratskollegium derart unterstellt, daß ein Mitglied des letzteren auch im Konsistorium das Präsidium führte, und Johann Friedrich behielt die Besetzung aller Pfarrstellen seiner Verfügung vor. Auch auf dem Gebiete der Kirche beginnt der fürstliche Absolutismus sich auszuwirken.

In diese Zeit fallen auch die Anfänge des hannoverschen Klosterfonds. Herzog Friedrich Ulrich hatte 1629 drei Göttingische Klöster, Weende, Mariengarten und Hilwartshausen der Universität Helmstedt geschenkt. Durch den Erbreceß von 1635 wurde die Universität gemeinsamer Besitz

der drei Linien des welfischen Hauses und von Zeit zu Zeit durch Abgesandte der Herzöge von Wolfenbüttel, Celle und Calenberg visitiert. Bei der Visitation im Jahre 1650 trafen diese bezüglich jener Güter eine neue Bestimmung. Dieselben sollten nicht mehr von der Universität verwaltet, sondern die nach wie vor für die Universität zu verwendenden Überschüsse sollten nach Hannover abgeliefert werden. Dasselbe geschah mit den Überschüssen der noch bestehenden Calenberg-Göttingischen Frauenklöster. So entstand die Klosterkasse in Hannover. Die Verwaltung führte die Geheimeratsstube und zwar nicht die Kammer, der die Domänensachen unterstellt waren, sondern das Plenum des Geheimenrats, das sich seitdem bei Verfügungen in Klostersachen als „Klosterkammer" bezeichnete. Die Klostergüter galten nicht als Domänen, ihr Ertrag war nicht für den Landesherrn bestimmt, sondern diente außer den Ausgaben für die Universität zur Befriedigung von kirchlichen und Schulbedürfnissen sowie zu Wohlthätigkeitszwecken.

2. Furchtbar hatte auch Niedersachsen in der langen Kriegszeit gelitten. Die Städte Münden, Göttingen, Northeim waren nur noch Trümmerhaufen, das Land weithin verwüstet. Im Amte Westerhof z. B. zählte man 1651 auf 279 bewohnte 287 wüste Höfe, im Kirchspiel Dahlenburg 1696 noch 94. Zahlreiche Kirchen lagen in Asche oder waren völlig verwüstet, ihres Schmuckes, des Gestühls, der Glocken und heiligen Gefäße beraubt. Schlimmer noch war die Verwilderung des Volkes. Hatte doch an manchen Orten der Gottesdienst längere Zeit hindurch ganz aufgehört, weil die Prediger vertrieben oder erschlagen waren; Schule war oft jahrelang nicht gehalten. Es war eine Riesenaufgabe, das verwilderte Volk wieder an kirchliche Ordnung und sittliche Zucht zu gewöhnen. An der Lösung dieser Aufgabe haben die nächsten Jahrzehende nach dem Frieden treulich gearbeitet, und ein großer Segen war es, daß gerade in dieser

Zeit besonders begabte und tüchtige Persönlichkeiten im Kirchenregiment saßen, in Calenberg Justus Gesenius, in Lüneburg Walther und nach dessen Tode 1662 Hildebrand.

Zunächst galt es, die Gemeinden wieder mit tüchtigen Predigern zu versorgen. Die Universität Helmstedt war so heruntergekommen, daß sie 1627 nur noch zwei Studenten zählte. Bei der Teilung nach Friedrich Ulrichs Tode hatte man sich über die Universität nicht einigen können. Sie blieb deshalb gemeinsames Eigentum der welfischen Fürsten und sollte durch ein alle Jahre wechselndes Direktorium verwaltet werden. Erst allmählich hob sich die Universität wieder und erreichte gerade in dieser Zeit unter der Pflege des Herzogs August von Wolfenbüttel und während der Wirksamkeit Georg Calixts ihre höchste Blüte. War es früher öfter vorgekommen, daß Männer zu Predigern bestellt wurden, die nie auf einer Universität studiert hatten, so hörte das jetzt auf. Bei der 1667—69 im Fürstentum Lüneburg vorgenommenen Generalvisitation fanden sich nur noch Studierte in den Pfarrämtern. Helmstedt und Wittenberg waren die besuchtesten Universitäten. Sorgsamer verfuhr man jetzt auch mit der Prüfung. War diese bisher erst nach erteilter Vokation vorgenommen, und dadurch die Abweisung Untüchtiger erschwert, so wurde jetzt eine beim Konsistorium abzuhaltende Prüfung vor der Vokationspredigt angeordnet. So schon 1639 in Calenberg, 1653 auch in Lüneburg. Die regelmäßigen Visitationen kamen wieder in Gang, für ihre Ausführung wurden genaue Vorschriften gegeben. Konvente und Predigersynoden sorgten für die Fortbildung der Geistlichen und erhielten die Zucht im geistlichen Stande aufrecht. Auch in dieser Beziehung gewähren die Visitationsprotokolle ein günstigeres Bild als vor dem Kriege.

Des höchsten Ruhmes wert ist die unermüdliche Arbeit, welche die Geistlichkeit an die Wiederaufrichtung des Kirchen-

wesens inmitten des verwilderten Volkes setzte. Sobald nur etwas Ruhe eintrat, wurde in den notdürftig hergestellten Kirchen wieder gepredigt, katechisiert, Sakrament verwaltet. Mitten im Kriege wurden noch Kirchenbücher und Kirchenrechnungen geführt. Freilich mit dem während des Krieges aufgewachsenen Geschlecht war wenig zu machen, man mußte seine Hoffnung auf das kommende Geschlecht setzen, und diesem wandte sich denn auch die Hauptarbeit zu. Mit den Schulen sah es noch recht kümmerlich aus. Zwar enthalten die Kirchenordnungen, sowohl die Calenberger als die Lüneburger, auch ein Kapitel über die Schule, aber genauere Bestimmungen werden nur für die lateinischen Schulen in den Städten gegeben; über die deutschen Volksschulen auf dem Lande finden sich nur dürftige Andeutungen. Jetzt werden die ersten ausführlichen Schulordnungen erlassen. So in Calenberg 1650, in Lüneburg 1654, dann die ausführlichere Dannenbergische Schulordnung von 1687. Die Anforderungen sind noch sehr geringe. Die Kinder sollen so weit gebracht werden, daß sie gedruckte deutsche Schrift lesen und den Katechismus mit Verstand beten können. Unterricht im Schreiben und Rechnen ist noch nicht allgemein. Bildungsanstalten für Volksschullehrer gab es noch nicht, ausdrücklich wird bestimmt, daß Handwerker zu Lehrern angenommen werden können. Das Wichtigste ist die Einführung des Schulzwangs. Alle Unterthanen werden verpflichtet, ihre Kinder vom sechsten Jahre bis zum zwölften, nach der Dannenberger Schulordnung bis sie zum Abendmahl zugelassen werden, zur Schule zu schicken und Schulgeld zu bezahlen. Regelmäßig wird nur im Winter Schule gehalten, im Sommer nur an einem oder zwei Tagen eine Stunde zum Repetieren. Die Aufsicht über die Schule wird den Predigern übertragen.

Mangelhaft war auch die kirchliche Unterweisung der Jugend. Zwar hatte in Calenberg schon die Kirchenord-

nung der Herzogin Elisabeth und dann die des Herzogs Julius die Konfirmation und im Zusammenhange damit den Unterricht der Kinder geordnet, aber die Prediger waren meist nicht fähig zu katechisieren; der Unterricht bestand in wenig mehr als dem Auswendiglernen des kleinen lutherischen Katechismus. Wie auch sonst in Deutschland machte sich das Bedürfnis nach einer Exposition desselben geltend. Diesem Bedürfnis wurde abgeholfen durch die Einführung des von Gesenius abgefaßten Katechismus, dessen Vorzug darin liegt, daß er besonders auf die Erweckung lebendigen Glaubens gerichtet ist, während andererseits an einzelnen Punkten, namentlich in der Lehre von der Rechtfertigung und Heiligung, Abschwächungen und Abweichungen von der Reinheit und Festigkeit der reformatorischen Lehre nicht ganz zu leugnen sind. Schlimmer noch stand es mit der Unterweisung der Jugend im Fürstentum Lüneburg. Hier fehlte die Konfirmation und damit der Abschluß des Katechumenats. Die Kinder wurden oft schon mit dem zwölften oder dreizehnten Jahre zum h. Abendmahl zugelassen und besuchten dann die Kinderlehre nicht mehr. Deshalb wurde 1658 verfügt, daß die Knaben nicht vor dem sechzehnten, die Mädchen nicht vor dem fünfzehnten Jahre zum Sakrament zugelassen werden und bis dahin die Katechismuslehre regelmäßig besuchen sollten. Das Ziel, das man dabei im Auge hatte, wurde jedoch erst 1693 durch die Einführung der Konfirmation nach dem Vorbilde der Calenberger Kirchenordnung erreicht. Als Katechismus war schon 1653 der von Walther verfaßte eingeführt, der sich einerseits an den von Gesenius, andererseits an das Nürnberger Kinderlehrbüchlein anschließt, und der (darin dem Geseniusschen überlegen) mit klarer fester Lehre den warmen Hauch inniger Frömmigkeit verbindet.

Zu dem Katechismus kam das Gesangbuch. In Gemeinschaft mit seinem Kollegen, dem juristischen Konsistorialrat

Denicke, gab Gesenius 1646 ein Gesangbuch heraus, das zunächst zum häuslichen Gebrauch bestimmt war und außer 222 Liedern (darunter einige von Gesenius und Denicke selbst) auch Gebete und Katechismusfragen enthielt. In der vermehrten Ausgabe von 1657, die das fürstliche Wappen trägt, ist es dann zum Kirchengebrauch bestimmt. Das Gesangbuch hat darin über sein nächstes Gebiet hinausgehende Bedeutung, daß hier zum ersten Male die alten Lieder der Opitzschen Verskunst entsprechend umgearbeitet und sprachlich wie inhaltlich dem Geschmack und dem Verständnis der Zeit näher gebracht sind. Epochemachend ist es auch durch seine Anordnung der Gesänge.

Auch das Fürstentum Lüneburg erhielt jetzt ein Gesangbuch; zunächst für die Hofkirche in Celle 1662 ausgearbeitet, wurde es 1667 im ganzen Lande eingeführt. In Bremen-Verden erfolgte die Einführung des 1682 erschienenen Gesangbuchs im Jahre 1691, das Ostfriesische Gesangbuch stammt aus dem Jahre 1690, 1731 wurde es verkleinert und 1754 neu bearbeitet. Die Harzstädte erhielten 1699 ihr besonderes Gesangbuch. In den übrigen Landesteilen erfolgte die Einführung von Gesangbüchern erst im 18. Jahrhundert, in Hildesheim 1719 (der Liederkern von P. Busch, Pastor an der Kreuzkirche zu Hannover), in der Stadt Osnabrück 1732, im Stift Osnabrück 1733.

3. Was das kirchliche Leben anlangt, so vollzieht sich in dieser Zeit eine bedeutsame Wandlung, die sich kurz als Erweichung des strengen Luthertums bezeichnen läßt. Es ist der Einfluß der Universität Helmstedt und der dort herrschenden Theologie Calixts, der sich darin geltend macht. Am frühesten ist der Umschwung in Calenberg bemerkbar. Herzog Georg, selbst Calixt wohlgeneigt, besetzte das neu errichtete Konsistorium in Hannover mit dessen Schülern. Zu ihnen gehörte der Generalissimus von Calenberg, Müller, ferner Gesenius und Dätrius, zu ihnen auch die maßgeben-

71,396

den Staatsmänner, vor allen Lampadius, der die welfischen Fürsten bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück vertrat. Schon 1636 wurden alle Schulen im Lande angewiesen, sich den Grundsätzen und der Methode der Helmstedter Universität zu konformieren, und als Statius Büscher, Pastor zu St. Ägidien in Hannover, die Helmstedter Fakultät und insonderheit auch Gesenius in einer Schrift heftig angriff und ihr Kryptopapismus vorwarf, schritt Herzog Georg gegen ihn ein und ließ 1640 von allen Kanzeln ein Manifest verlesen, in dem der Helmstedter Fakultät das Zeugnis gegeben wurde, daß sie in allen Stücken dem Corpus doctrinae Julium gleichmäßig lehre.

Anders stand es im Fürstenthum Lüneburg. Hier hielt man an dem alten strengen Luthertum fest. Der Generalissimus Wetzel wußte es zu verhindern, daß Herzog Georgs Manifest betreffend die Helmstedter Fakultät auf den Kanzeln des Landes verlesen wurde, und als es nach Wetzels Tode 1642 sich um einen Nachfolger handelte, fiel die Wahl auf Michael Walther, der schon als Professor in Helmstedt ein Gegner Calixts gewesen war. Walther ist allerdings ein genuiner Lutheraner, überall korrekt in der Lehre, aber dabei doch ein Mann von aufrichtiger Frömmigkeit und darauf bedacht, nicht tote Rechtgläubigkeit, sondern lebendigen Glauben zu pflanzen und zu pflegen. Erst nach Walthers Tode 1662 tritt mit seinem Nachfolger, dem Obersuperintendenten (so lautet von da an sein Titel) Hildebrand, ein Mann der calixtinischen Schule an die Spitze der Lüneburgischen Kirche. Aber sowohl Gesenius als Hildebrand sind doch nicht in allen Stücken Vertreter der Calixtinischen Theologie. Zwar die größere Weitherzigkeit, die Abneigung gegen die Schulstreitigkeiten der Orthodoxie, das Drängen auf das christliche Leben als Frucht und Beweis des Glaubens haben sie sich angeeignet, nicht aber den aus

dieser Theologie folgenden Indifferentismus gegen das Konfessionelle. Hildebrand hat Walthers Katechismus im Lüneburgischen eingeführt, und er wie Gesenius verteidigten kräftig das lutherische Bekenntnis in den nach Johann Friedrichs Übertritt zur katholischen Kirche entstehenden litterarischen Kämpfen. Namentlich Gesenius wehrte mit Erfolg in einer meisterhaften Schrift, die er unter dem Titel: „Warum willst du nicht römisch-katholisch werden?" dem einzureißen drohenden Proselytismus. In Gesenius und Hildebrand tritt uns zum ersten Male der Charakter entgegen, den die hannoversche Landeskirche seitdem, wenn auch nicht ohne manche Schwankungen, sich bewahrt hat, der Charakter eines milden und gemäßigten Luthertums.

4. War in dieser Beziehung der Einfluß der Helmstedter Schule für die Kirche ein Segen, so barg derselbe doch auch eine große Gefahr für das evangelische Bekenntnis in sich. Geht man den Versuchen einer Gegenreformation unter Johann Friedrich und den Unionsbestrebungen am Ende des Jahrhunderts nach, so stößt man überall auf calixtinische Theologie. Im Februar 1651 war Herzog Johann Friedrich, ein jüngerer Bruder der in Lüneburg und in Calenberg regierenden Herren, in Assisi zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Sein Übertritt, darüber kann kein Zweifel bestehen, erfolgte nicht aus politischen Beweggründen, sondern aus Überzeugung. Beteiligt waren dabei nicht in erster Linie die Jesuiten, sondern ein konvertierter Holsteiner Christoph von Rantzau, dem die irenischen Gedanken Calixts über den in den ersten fünf Jahrhunderten vorhandenen und, was die Grundlehren anlangt, noch immer bestehenden Konsensus aller christlichen Kirchen zum Fallstrick geworden waren. Was Rantzau begonnen, führte dann der berühmte römische Gelehrte Lukas Holstenius fort, indem er Johann Friedrich, ebenfalls von calixtinischen Gedanken ausgehend, zu der Überzeugung brachte, daß die römische

Kirche die wahre alte Kirche Christi sei. Als man in Celle und Hannover von der Möglichkeit eines Übertritts hörte, sandte man den Professor Blume, ebenfalls einen Schüler Calixts, zum Herzog, um diesen beim lutherischen Bekenntnis festzuhalten, aber Blume ließ sich umgekehrt für die römische Kirche gewinnen und trat selbst über. Lag damals nur eine ziemlich entfernte Möglichkeit vor, daß Johann Friedrich zur Regierung kommen, und damit seine Konversion zur unmittelbaren Gefahr für die lutherische Kirche werden konnte, so wurde diese zur Wirklichkeit, als Herzog Christian Ludwig in Celle wider Erwarten, von einer auszehrenden Krankheit ergriffen, am 15. März 1665 starb. Obwohl dem älteren in Hannover regierenden Bruder Georg Wilhelm für diesen Fall die Wahl zwischen Calenberg und Lüneburg zustand, bemächtigte sich Johann Friedrich durch einen Staatsstreich der Regierung in Celle. Schon drohte ein Bruderkrieg, da gelang nach längeren Verhandlungen ein Ausgleich. Johann Friedrich trat Lüneburg an Georg Wilhelm ab und übernahm Calenberg, dem das bis dahin zu Lüneburg gehörige Fürstentum Grubenhagen hinzugefügt wurde. Am 26. September 1665 ergriff Johann Friedrich Besitz von Calenberg.

In Rom setzte man große Hoffnungen auf die Regierung des konvertierten Fürsten, und der Papst Alexander VII., der schon den Celler Staatsstreich mit Jubel begrüßt hatte, verfehlte nicht, den Herzog mit den Motiven der Pflicht und des Seelenheils zur Restitution des Katholizismus anzutreiben, aber man muß Johann Friedrich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er weder versucht hat, seine Unterthanen mit Gewalt zur alten Kirche zurückzuführen, noch in kleinlicher Weise Proselytenmacherei zu treiben. Dazu war er viel zu sehr überzeugter Katholik. Wohl aber hielt er sich verpflichtet, den katholischen Glauben und Kultus wieder in das öffentliche Leben einzuführen. Dann, erwartete

er, werde dieser von selbst wirken und die Abgefallenen wieder gewinnen. Gleich nach seiner Ankunft in Hannover mußten die Lutheraner die Schloßkirche räumen, die umgebaut und für den katholischen Kultus eingerichtet wurde. Der Gottesdienst wurde mit allem Pomp gefeiert, zugleich aber, um demselben für die Protestanten mehr Anziehungskraft zu geben, deutscher Gemeindegesang und häufige Predigt, zu der Jesuiten aus Hildesheim herüberkamen, eingefügt. Sonst versahen den kirchlichen Dienst Kapuziner, für die ein Hospiz eingerichtet wurde. Selbst der Anblick feierlicher Prozessionen in der Karwoche und am Fronleichnamstage wurde den Hannoveranern wieder geboten, und verwundert sahen diese den Herzog und die Herzogin mit Fackeln in den Händen in der Prozession einherschreiten. Aber noch weiter gingen die Gedanken der Propaganda. Der Italiener Maccioni, der dem Herzog als dessen Almosenier und geistlicher Berater zur Seite stand, wurde 1667 zum apostolischen Vikar für Calenberg-Göttingen ernannt und 1669 zum Bischof geweiht, also eine Art Landesbischof. Dann wurde das Vikariat auf die Diözese Halberstadt, später auf die Bistümer Bremen und Verden und die mecklenburgischen Lande ausgedehnt. Hannover wurde zum Mittelpunkt der Propaganda in Norddeutschland. Die Ergebnisse waren jedoch trotz aller angewandten Mühe nur recht dürftige und entsprachen wenig den in Rom gehegten Erwartungen. Die Listen der Konvertiten, die Maccioni jährlich einsandte, weisen nur geringe Zahlen auf. Bürger und angesehene Leute sind wenig darunter. Es zeigte sich, daß das Volk doch fest an der lutherischen Kirche hing. Als Johann Friedrich am 18. Dezember 1679 ohne männliche Erben starb, und ihm sein Bruder Ernst August in der Regierung folgte, war jede Gefahr für die lutherische Landeskirche beseitigt. In der Schloßkirche wurde der lutherische Kultus sofort wieder hergestellt.

Gefährlicher noch als die Regierung eines katholischen Herzogs hätten der lutherischen Kirche die um die Wende des Jahrhunderts geführten Verhandlungen über eine Union mit der römischen Kirche werden müssen, wenn sie wirklich zum Ziele geführt hätten. Unionsgedanken waren, nachdem man im dreißigjährigen Kriege die bitteren Früchte des religiösen Zwiespalts kennen gelernt hatte, weit verbreitet, und nirgends waren ihnen die Verhältnisse so günstig wie in den welfischen Landen. Hier hatte die calixtinische Theologie ihnen vorgearbeitet. Zwar Calixt war 1656 gestorben, aber seine Schüler, unter ihnen sein Sohn Friedrich Ulrich Calixt, beherrschten sowohl die Universität Helmstedt wie die in Rinteln völlig, und bei ihnen war die Indifferenz gegen die konfessionellen Unterschiede noch fortgeschritten. Die Friedfertigkeit der calixtinischen Theologie war in offenbaren Latitudinarismus umgeschlagen, die römische Kirche wurde (z. B. von Fabricius) in ein möglichst günstiges Licht gerückt, und die Unterschiede zwischen ihr und der lutherischen Kirche als unbedeutend und keineswegs fundamental beurteilt. Auch an den Höfen war die Stimmung einer Reunion günstig. In Wolfenbüttel strebte Herzog Anton Ulrich in seinem Ehrgeiz nach einer engeren Verbindung mit dem Kaiserhause, und dieses Streben brachte ihn dahin, seine Enkelin Elisabeth Christine, um ihre Vermählung mit dem Könige Karl von Spanien, dem nachmaligen Kaiser Karl VI., zu ermöglichen, katholisch werden zu lassen, und zuletzt selbst zur römischen Kirche überzutreten. In Hannover brachten schon die unter Johann Friedrich herrschenden Verhältnisse eine Geneigtheit mit sich, die auf eine Reunion gerichteten Bestrebungen zu fördern. Sein Nachfolger Ernst August hatte als Bischof von Osnabrück gelernt, Rücksichten auf seine katholischen Unterthanen zu nehmen, und kaiserlich gesinnt, im Trachten nach der Kurwürde, war er den von

Wien ausgehenden Reunionsplänen noch günstiger gestimmt als sein Bruder. Seine Gemahlin Sophie, die Freundin Leibnitzens, stand den positiven Satzungen des christlichen Glaubens ziemlich skeptisch gegenüber und schlug den Unterschied der Bekenntnisse nicht hoch an. Leibnitz selbst hoffte, daß einmal ganz Deutschland das Joch des Romanismus abwerfen, daß es dann gelingen werde, auf christlich nationaler Grundlage den kirchlichen Zwiespalt zu beseitigen, und betrachtete die Reunionsbestrebungen als einen Schritt zu diesem gehofften Ziele. Vor allem aber an der Spitze der Calenberger Kirche stand ein Mann, der nach seinem ganzen Charakter und seiner theologischen Bildung geeignet war, für derartige Bestrebungen einzutreten, Gerhard Walther Molanus.

Molanus (geboren 1633 in Hameln) hatte in Helmstedt studiert und war dann als Professor zuerst der Mathematik, dann der Theologie nach Rinteln berufen, wo die theologische Fakultät aus Anhängern Calixts bestand. Im Jahr 1674 berief ihn Johann Friedrich ins Konsistorium nach Hannover, nachdem er schon 1671 Konventual des Klosters Loccum geworden war, zu dessen Abt er 1677 gewählt wurde. Als Theologe ist Molan entschiedener Calixtiner, und zwar tritt bei ihm die Unterschätzung des Konfessionellen besonders hervor. Er hat gar kein Verständnis für die Tiefe und den Umfang der konfessionellen Differenzen. Für ihn besteht der Unterschied zwischen der römischen Kirche und dem Luthertum nur in einzelnen Lehrdifferenzen, die zum größten Teil auf Mißverständnissen beruhen, oder auf einen Streit um Worte (so selbst in der Lehre von der Rechtfertigung) hinauskommen. Daß es sich hier um zwei bis an die Wurzel verschiedene Auffassungen des Christentums handelt, sieht er nicht und weiß darum auch nur von dogmatischen Differenzen; daß auch die beiderseitige Ethik verschieden ist, bleibt ihm verborgen. Gerade in dieser

Beziehung neigt er stark nach Rom herüber. Zwar das verlockende Anerbieten Johann Friedrichs, ihn nach Maccionis Tode, wenn er überträte, zum Bischof mit einer reichen Dotation zu machen, lehnte er ab, aber das Leben in Loccum ist doch unter seinem Regiment halb katholisch. Für ihn ist Loccum noch immer ein Kloster des Cistercienserordens, den er gelegentlich „unsern heiligen Orden" nennt. In Loccum werden die Konventualen noch immer auf die Regel des h. Benedikt und die Statuten des Cistercienserordens verpflichtet, allerdings mit dem Zusatz, „soweit nicht durch die Annahme der Augsburgischen Konfession eine Änderung eingetreten ist". Den schreienden Widerspruch, der darin liegt, bemerkt Molan nicht. In Loccum hält man noch an einer Reihe von katholischen Bräuchen fest. Die Verpflichtung zum Cölibat wird durch eine besondere Konstitution aufs neue festgesetzt und eidlich bekräftigt, den Reliquien wird noch eine Verehrung zu teil, für die verstorbenen Mitglieder des Klosters werden Gebete angeordnet. Dabei besaß Molan eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und eine unverwüstliche Arbeitskraft, war diplomatisch gewandt, schreckte freilich auch nicht, wenn sie nur zum Ziele führten, vor Wegen zurück, die sich mit der evangelischen Wahrheit und Aufrichtigkeit schwer vereinigen lassen.

An Molan wandte sich nun Spinola, Bischof von Thina, der im Auftrage des Kaisers Leopold die deutschen Höfe besuchte, um für den Plan einer Reunion zu wirken. Zweimal, 1673 und 1682, kam er zu dem Zwecke nach Hannover, um mit Molan zu verhandeln, mit dem er dann gemeinsam einen Unionsentwurf ausarbeitete. Daran schlossen sich dann 1691—93 durch die Herzogin Sophie und Leibnitz vermittelt Verhandlungen mit dem Bischof von Meaux, Bossuet, aber so weit Molan auch entgegenkam, der sogar die Unfehlbarkeit rechtmäßiger allgemeiner Konzilien an-

erkannte, aber dann freilich dem Konzil von Trident diesen Charakter absprach und dessen einstweilige Suspension bis zu einem zu berufenden neuen Konzil, dessen Ergebnisse beide Teile im voraus anzuerkennen sich verpflichten sollten, forderte, die Verhandlungen blieben ohne Ergebnis. Bossuet gestand nicht einmal so viel zu wie Spinola; mit der Erlangung der Kurwürde fiel das politische Interesse an den Unionsverhandlungen weg, ja schlug mit der auftauchenden Hoffnung auf die Thronfolge in England, für die jede Hinneigung zu Rom gefährlich werden konnte, ins Gegenteil um; 1706 untersagte Ernst August jede weitere Teilnahme an derartigen Verhandlungen. So ging die Gefahr, die in ihnen für das Land lag, vorbei. Hätten sie zum Ziele geführt, so wäre damit das lutherische Bekenntnis im Grunde verleugnet, und die lutherische Landeskirche, möchte ihr auch eine Zeit lang eine Ausnahmestellung zugestanden sein, rettungslos Rom verfallen gewesen.

Eine unmittelbare Einwirkung haben diese Verhandlungen auf das Kirchenwesen zwar nicht ausgeübt, aber sie sind doch ein Symptom davon, daß die alte Schärfe und Ausschließlichkeit des lutherischen Bekenntnisses zurückgetreten ist. War das Land bis dahin völlig lutherisch mit Ausschluß jedes andern Bekenntnisses, so wurden jetzt auch Katholiken und Reformierte im Lande geduldet. Bei der Erwerbung der Kurwürde gestand Ernst August den Katholiken in Hannover und Celle die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, nur sollten keine Prozessionen und keine Klöster geduldet werden. Reformierte Gemeinden, zunächst aus den bereitwillig aufgenommenen französischen Flüchtlingen bestehend, wurden in Hameln, Hannover und Celle zugelassen, später auch in Münden und Göttingen. Sie schlossen sich mit denen in Braunschweig und Bückeburg zum Verbande der niedersächsischen Konföderation zusammen.

5. Im Stifte Hildesheim war zwar der Bestand der lutherischen Kirche durch den Westfälischen Frieden rechtlich gesichert, aber ihre Lage war trotzdem eine bedrängte. Unter einem katholischen Bischof als Landesherrn, selbst ohne Regiment, war sie allerlei Bedrückungen ausgesetzt. Die Katholiken wollten sich die Früchte der Gegenreformation nicht entreißen lassen, mußten sich aber doch dem Reichsgesetz endlich fügen. Nach längeren Verhandlungen erreichten die Stände 1651 die Errichtung eines Konsistoriums in Hildesheim, das aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räten unter dem Vorsitz des fürstlichen Kanzlers bestand. Die Verbindung mit der Landeskirche, der Hildesheim früher angehört hatte, wurde dadurch aufrecht erhalten, daß dem Konsistorium vorgeschrieben war, sich in allen Punkten nach der Praxis des früheren Wolfenbütteler Konsistoriums zu richten, und daß die Calenberger Kirchenordnung in Geltung blieb. Auf das kleine Stift erstreckte sich die Kompetenz des Konsistoriums nur in rein geistlichen Sachen, sonst stand dieser Landesteil unter der fürstbischöflichen Kanzlei.

Fürstbischof Ferdinand starb 1650 und unter der 38jährigen Regierung seines Nachfolgers Maximilian Heinrich von Bayern blieb der Friede im ganzen erhalten. Aber unter dem 1668 erwählten Bischof Jodokus Edmund und noch mehr unter Joseph Clemens von Bayern (1702) begannen die Bedrückungen der Lutheraner von neuem. Das Domkapitel, die sieben Stifter in der Stadt und die Klöster schlossen 1668 einen Bund zur Ausbreitung der katholischen Lehre. Die eigentlich treibende Macht war das Domkapitel, während der Bischof, wegen seines Bündnisses mit Frankreich der Reichsacht verfallen, in den Niederlanden residierte. Die Wirksamkeit des Konsistoriums wurde beeinträchtigt, lutherische Kirchen mit Gewalt geöffnet, um katholischen Gottesdienst zu halten, lutherische Pfarrstellen von katho-

lischen Patronen mit Katholiken besetzt oder an den Meistbietenden vergeben. Als eine den Lutheranern günstige Entscheidung des Reichskammergerichts und Mahnungen des niedersächsischen Kreisdirektoriums nicht halfen, legte der Kurfürst Georg Ludwig alle in seinen Landen zu erhebenden Gefälle unter Sequester und besetzte, als auch das fruchtlos blieb, 1710 die Städte Hildesheim und Peine. Dadurch erzwang er den Rezeß von 1711, in dem dem Konsistorium seine Rechte gesichert werden und ihm zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit auch im kleinen Stift zugewiesen ward. Erst damit wurde die Lage der Lutheraner, abgesehen von kleinen Beeinträchtigungen, die nie aufhörten, eine völlig gesicherte.

6. In Ostfriesland dauerte die Spannung zwischen Reformierten und Lutheranern fort, ja wurde zu Zeiten noch größer. Als in den trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges die deutschen Universitäten verfielen, während die holländischen aufblühten, suchten die Reformierten in steigendem Maße dort ihre Ausbildung. Das Holländische wurde vieler Orten reformierte Kirchensprache, und der Wunsch, der niederländischen Kirche konformiert zu werden, noch lebhafter. Das fürstliche Konsistorium, das ausschließlich mit Lutheranern besetzt war, und der reformierte Cötus standen wie zwei feindliche Mächte einander gegenüber. Der Cötus klagte über Mißachtung der ihm zustehenden Examina, da auch von ihm nicht geprüfte Geistliche, wenn sie nur sonst irgend ein Prüfungsattest aufzuweisen hätten, angestellt würden. Irgendwelche Jurisdiktion wurde dem Cötus nicht zugestanden, mit Mühe erreichte er es, daß ihm verstattet wurde, sich nach dem Zustand der Gemeinde zu erkundigen, oder in der censura morum einen Tadel auszusprechen. Von ernstlichen Übelständen mußte der Cötus dem Landesherrn Anzeige machen, die Entscheidung traf dann das Konsistorium. Die Folge davon war, daß auch ganz unwürdige Geistliche

im Amte blieben. Wiederholt verlangten die Stände ein paritätisches Konsistorium, es wurde zwar zugesagt (so in dem Finalrezeß von 1663), es wurden auch Vorbereitungen zu seiner Errichtung getroffen, aber ins Leben trat es nicht.

Dennoch bahnte sich allmählich ein friedliches Zusammenleben beider Konfessionen an. Zwar die Erbauung einer lutherischen Kirche in Leer (1675) und umgekehrt einer reformierten in Norden war nur schwer zu erreichen, und in Emden war für die Lutheraner, in Aurich für die Reformierten die öffentliche Ausübung ihres Kultus nur unter Beschränkungen durchzusetzen, aber die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu dieser oder jener Konfession stand jetzt fest, und innerhalb der Gemeinden erwies sich das Leben stärker als die Doktrin. Angehörige der reformierten Konfession in lutherischen Gemeinden und Angehörige der lutherischen Konfession in reformierten Gemeinden nahmen nicht bloß am Gottesdienste teil, sondern übten auch nach den Bestimmungen des Finalrezesses von 1663 das Stimmrecht bei Prediger- und Schullehrerwahlen, trugen die kirchlichen Lasten mit und konnten zu Armen- und Kirchenvorstehern gewählt werden. Zwar von irgend welcher Lehrunion war keine Rede, jeder Teil hielt an seinem Bekenntnis fest, aber die Kontroverspredigten verstummten. Als Ägidius Lindenberg, Pastor in Woquard, unablässig gegen die Reformierten disputierte und predigte, versetzte ihn das Konsistorium von dort, und die reformierten Geistlichen in Emden bezeugten dem Unionsmann Duraeus, Kontroverspredigten seien bei ihnen nicht beliebt. Auch zu gemeinsamen Liebeswerken schloß man sich zusammen. Eine Kollekte für den Bau einer luthetischen Kirche wurde 1658 auch in den reformierten Gemeinden, und 1664 eine vom Cötus angeregte für die Waldenser auch in den lutherischen Gemeinden mit gutem Erfolg gesammelt.

Siebentes Kapitel.

Das achtzehnte Jahrhundert.

1. Im Anfange des 18. Jahrhunderts war eine Reihe der bisher zersplitterten Gebiete im Kurfürstentum Hannover zusammengefaßt, und der politischen Einigung folgte teilweise wenigstens eine kirchliche. Schon 1689 war das besondere Konsistorium in Osterrode für Grubenhagen aufgehoben, 1705 wurde das zu Celle trotz den Bemühungen der Lüneburger Stände, die es erhalten zu sehen wünschten, mit dem zu Hannover verbunden. Anders wurde verfahren, als 1715 Bremen-Verden dem Kurstaat hinzugefügt wurde. Das 1651 unter schwedischer Herrschaft eingerichtete Konsistorium in Stade blieb bestehen und damit der kirchliche Sonderbestand dieses Landesteils. Wie sehr man hier an seiner kirchlichen Eigentümlichkeit, namentlich an dem strengen Luthertum festhielt, zeigte sich bald nach der Einverleibung des Landes. Als 1720 der dorthin von Ülzen als Generalsuperintendent versetzte Lukas Bacmeister den Versuch machte, den Geseniusschen Katechismus an Stelle des von Sötefleisch einzuführen, stieß er auf so starken Widerstand seitens der Geistlichen und der Stände, daß die Einführung zurückgenommen werden mußte.

Mochte so aber die Kirche in den Herzogtümern Bremen und Verden als besondere Landeskirche weiter leben, immerhin war es auch für sie von Bedeutung, daß in Hannover ein Konsistorium bestand, dem ein weiteres Gebiet unter-

stellt war. Freilich die Stellung dieses Konsistoriums war im Laufe der Zeit, wie schon oben dargelegt, eine andere geworden. Hatte Herzog Julius noch dem Konsistorium persönlich präsidiert, so daß dessen Verfügungen als Verfügungen des Landesherrn, die er als oberster Bischof unter dem Beirat der Vertreter des Lehrstandes gefaßt hatte, gelten konnten, so führte jetzt einer der Geheimen Räte das Direktorium im Konsistorium, und alle wichtigen Sachen mußten der Geheimenratsstube vorgetragen werden. Vergebens bemühte sich das Konsistorium unter Molans Führung und unterstützt durch die Calenberger Stände, eine größere Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Auf dem Landtage 1682 beschwerten sich die Stände auch darüber, daß dem Konsistorium eine weltliche Person als Präsident vorgesetzt sei, und als 1709 die Einrichtung eines Oberappellationsgerichts geplant wurde, forderten die Stände, daß Appellationen in Konsistorialsachen für unzulässig erklärt werden sollten. Aber der Einfluß der Stände war bereits zu schwach geworden, als daß er dem aufkommenden Absolutismus gegenüber etwas zu erreichen vermocht hätte. Die Abhängigkeit des Konsistoriums von der Geheimenratsstube blieb und wurde mit der Zeit eine noch größere. Nach Molans Tode (bis dahin hatte man aus Rücksicht auf ihn gezögert) wurden auch Berufungen vom Konsistorium an das Appellationsgericht in Celle für zulässig erklärt. Die alten besonders von Carpzov vertretenen kirchenrechtlichen Anschauungen weichen dem neuen von J. H. Böhmer vertretenen Kirchenrecht, der Episkopalismus macht dem Territorialismus, dann dem Kollegialismus Platz.

2. Von der allergrößten Bedeutung war die 1737 unter Leitung des Geheimen Rats Gerlach Adolf von Münchhausen erfolgte Stiftung einer Landesuniversität, der Georgia Augusta in Göttingen. Besondere Aufmerksamkeit wendet

Münchhausen der Bildung der theologischen Fakultät zu. Immer wieder betont er und ebenso Mosheim, dessen Ratschläge in dieser Beziehung maßgebend waren, daß er keine Streittheologen haben will, sondern friedliebende, keine Männer, „deren Lehren zum Atheismus und Naturalismus leiten oder auch die Articulos fundamentales religionis evangelicae antasten und den Enthusiasmus einführen," keine „die ein evangelisches Papsttum einführen, ihr ganzes System andern aufdrängen" und „die libertatem conscientiae samt der Toleranz als unleidentlich ansehen." Nachdrücklich wird in den von Mosheim entworfenen Statuten betont, „daß die Theologie nicht im Disputieren, sondern am meisten in einem lebendigen Glauben und einer thätigen Gottseligkeit besteht", und daß die Professoren deshalb alle ihre Arbeit so einrichten sollen, daß „nicht nur die Wahrheit, sondern auch die Gottseligkeit in die Herzen der Zuhörer, die ganzen Gemeinen zum Muster dienen sollen, gedrücket und gepflanzet werde," „daß sie dem Herrn Knechte erziehen, die andere wieder zur Gottseligkeit führen." Danach wurden die ersten Professoren ausgewählt. Zwar die anfangs in Aussicht Genommenen, Mosheim selbst, Pfaff in Tübingen, Rambach in Gießen, waren nicht zu gewinnen. Dafür wurden auf Mosheims Rat Feuerlein, Crusius und Oporin berufen, lauter Männern, die weder zum Pietismus noch zur Aufklärung neigten, Vertreter eines milden aber freilich auch bereits abgeschwächten Luthertums. Im Jahr 1747 kam Mosheim selbst, damals anerkannt der erste Kirchenhistoriker. Ihn charakterisiert ein maßvolles Trachten nach der richtigen Mitte zwischen den Extremen, Nichttadeln und Nichtpolemisieren, sondern positives, lernbegieriges Aufsuchen des Guten. Er ist nicht orthodox, aber ein Gegner der deistischen Aufklärung und konservativ in Erhaltung jeder von der Predigt des göttlichen Wortes aus-

gehenden heilsamen Wirkung, nicht Pietist, weltoffen, aber persönlich fromm und ein lebendiger Prediger. Ihm folgte 1753 der jüngere Walch (Chr. W. Franz), eine Mosheim geistesverwandte Persönlichkeit, genau und sorgsam in gewissenhafter Erforschung der Thatsachen, aber ohne die Gabe geschichtlicher Kombination, lutherisch aber ohne tiefer gehendes Verständnis. Nach ihm hat dann Gottlieb Jakob Planck fast fünfzig Jahre in Göttingen gewirkt, eine milde friedliebende Natur, als Historiker wie Walch fleißig in Erforschung der Quellen, aber einseitig in der Darstellung, ohne Verständnis für die in der Geschichte wirkenden allgemeinen Mächte und befangen gegenüber den ihm unsympathischen Persönlichkeiten, mehr melanchthonisch als lutherisch, aber doch rastlos thätig, seine Schüler für ihren Beruf zu begeistern, denen er in dem Buche „Das erste Amtsjahr des Pfarrers zu S." eine Pastoraltheologie in Form einer Geschichte gegeben hat, in der er im Grunde sein eigenes Bild zeichnet. Es ist bezeichnend, daß nicht Dogmatik, sondern Kirchengeschichte in Göttingen die bevorzugte Wissenschaft ist; nicht Dogmatiker, vielmehr Historiker haben der Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens ihr Gepräge gegeben. Historischer Sinn und infolge dessen Abneigung gegen alle Extreme nach rechts und nach links, das ists, was sie charakterisiert, und dem entspricht das Verhalten der kurhannoverschen Kirche sowohl dem Pietismus als der Aufklärung gegenüber.

3. Soweit die Bestrebungen des Pietismus auf Erweckung lebendigen Glaubens und Förderung eines praktischen Christentums hinausgingen, waren sie nichts Neues. Darin hat Spener viele Vorgänger gehabt, und gerade in Niedersachsen hat es nicht an solchen gefehlt. Es sei nur erinnert an Johann Arnd, den Spener ganz besonders als den Anfänger des von ihm betriebenen Werkes bezeichnet,

dann an Gesenius und Hildebrand. Zahlreich studierten auch Lüneburger in Rostock, wo Müller und Großgebauer solche Bestrebungen vertraten. Von Wolfenbüttel aus wirkte Lütkemann mit seinen weit verbreiteten Erbauungsschriften in diesem Sinne. Neu ist dagegen bei Spener der Gedanke, durch Sammlung kleiner erweckter Kreise in den Collegiis pietatis eine Reformation der Kirche vorzubereiten, und eben dieser Versuch, und damit der eigentliche Pietismus, ist in den kurhannoverschen Landen völlig abgelehnt. Mitgewirkt hat dabei wohl, daß man sich sagen konnte, auch bisher keinen toten Dogmatismus, sondern lebendiges Christentum gepflegt zu haben. Der Hauptgrund lag aber darin, daß die Collegia pietatis wenigstens in vielen Fällen nicht das geleistet haben, was Spener von ihnen erwartete. Sie haben vielmehr Sektierern, Separatisten, Chiliasten, Schwarmgeistern aller Art die Thür der lutherischen Kirche geöffnet, und solchen Leuten die Möglichkeit weiteren Wirkens geboten. Diesen Geistern gelten in erster Linie die Maßregeln des Kirchenregiments und, um ihre zersetzende Arbeit von der Kirche fernzuhalten, werden alle religiösen Konventikel von immer schärferen Verboten getroffen.

Der Niedersachse ist nicht auf Mystik und Schwärmerei gestimmt, der Lüneburger vielleicht etwas mehr als der Calenberger. Wo sich derartiges findet, ist es von außen hereingetragen. In dieser Beziehung war das Lüneburgische durch den regen Verkehr mit Lübeck, Hamburg und vor allem mit Altona, dem Sammelpunkt von allerlei Schwarmgeistern, Böhmisten und Gichtelianern, gefährdet. Nach Lüneburg war 1688 Petersen als Superintendent gekommen und bald mit den übrigen Geistlichen in Streit geraten, da er seine chiliastischen Liebhabereien auf die Kanzel brachte. Das Konsistorium legte zunächst beiden Teilen Stillschweigen auf, als Petersen dann aber die Rosamunde Juliane von Asse-

burg, die Offenbarungen über die Zukunft der Kirche zu haben behauptete, in sein Haus aufnahm, diese Offenbarungen als wirkliche verteidigte und zugleich den Chiliasmus wieder auf die Kanzel brachte, wurde er 1692 wegen Ungehorsams und als Enthusiast abgesetzt und des Landes verwiesen. Im Jahr 1698 wurde dann für Lüneburg eine allgemeine Verordnung erlassen, in der die Superintendenten angewiesen wurden, darauf zu achten, daß keine Neuerungen in der Lehre einreißen. Als solche werden bezeichnet Enthusiasmus, angebliche Visionen und Offenbarungen, böhmistische Lehre, Chiliasmus, sektiererischer Pietismus, Chiliasmus und Quäkerismus. Heimliche Konventikel werden verboten und die Geistlichen ermahnt, von der Rechtfertigung und Heiligung bekenntnismäßig zu predigen, beide nicht zu vermengen, aber Predigt und Katechese zur Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten.

Bald nachher, 1703, wurde auch für Calenberg das erste Edikt gegen die pietistischen Irrtümer erlassen. Den Anlaß dazu gab der Umstand, daß im Anfange des Jahres ein Separatist Hochmann, der von Francke in Halle bekehrt, dann von Dippel die Feindseligkeit gegen die bestehende Kirche angenommen hatte, mit einigen seiner Anhänger in Hannover erschienen war und gegen die bestehende Kirche geschürt hatte. Er wurde gefangen gesetzt und des Landes verwiesen. Das Edikt weist nur im allgemeinen die Obrigkeiten an, auf die „sich einschleichende Pietisterei und andere Schwärmerei acht zu haben und ihr kräftig zu steuern".

Nichtsdestoweniger tauchen bald hier bald dort schwärmerische Bewegungen auf. In Ülzen hatte schon früher ein Lehrer Hohburg, anfänglich von Arnd angeregt, dann ein Schüler Schwenkfelds, ein innerliches Christentum gepredigt mit völliger Gleichgültigkeit gegen Babel, die Kirche, und ihre Dogmen. In Harburg bestanden Konventikel, die von

Altona aus gepflegt wurden. Der Garnisonprediger Römeling, anfangs ihr Gegner, wurde von einem Anhänger Gichtels in Altona ganz in die Schwärmerei gezogen. Vom Konsistorium 1710 abgesetzt und des Landes verwiesen, ging er nach Ostfriesland und erregte dort neue Unruhen. Auch in dem benachbarten Hildesheimischen hören wir von pietistischen Versammlungen. Am schlimmsten stand es im Harz mit seiner anders gearteten, leichter erregten Bevölkerung. In Clausthal und Zellerfeld wirkte Tuchtfeld, der als Pastor in der Nähe von Halle abgesetzt, weil er die Gesichte, die seine Mägde hatten, für göttlich ausgab, vom Grafen Kasimir von Berleburg zum Hofprediger berufen, gegen Beichte und Abendmahl auftrat. Es gelang ihm, einen Kreis um sich zu sammeln, in dem auch Visionen und Offenbarungen vorkamen, bis Tuchtfeld gefangen gesetzt und einer seiner Anhänger als irrsinnig ins Zuchthaus gebracht wurde. Ein scharfes Edikt wegen der Pietisten und Separatisten erging 1711 zunächst für den Harz. Alle Einwohner sollen sich zu dem öffentlichen Gottesdienst und dem Gebrauch der Sakramente gebührend halten. Wer sich mutwillig dem Gottesdienst und dem Abendmahl entzieht, wird des Landes verwiesen; wer sich in einer Privatversammlung, die um Gottesdienst zu halten angestellt ist, finden läßt, soll in Arrest genommen werden; selbst daß ein paar Nachbarn oder Familien in ihren Häusern zur Betstunde zusammenkommen, wird bei Gefängnisstrafe verboten.

Die Konventikel ganz zu unterdrücken gelang freilich nicht; 1734 hören wir von solchen in Hannover. Der Rat untersuchte die Sache und stellte selbst den Besuchern der Versammlungen ein gutes Zeugnis aus. Vielleicht war das die Ursache, weshalb die Verordnung vom 28. Mai 1734 sich etwas milder über die Konventikel ausspricht. Es soll nicht verboten sein, zu den häuslichen Andachten den einen oder

andern Freund zuzulassen. Aber mit diesem Zugeständnis machte man offenbar schlechte Erfahrungen; in der Deklaration vom 17. Oktober 1740 kommt das Konventikelverbot zum schärfsten Ausdruck. Es wird schlechthin untersagt, in einem Privathause, es geschehe nach vorgenommener Abrede oder von ungefähr, es geschehe am Sonntage oder am Werktage, aus verschiedenen Häusern oder Familien zusammenzukommen, um Gottesdienst zu halten, sintemal dergleichen Zusammenkünfte, so gut und unschuldig sie auch anfangs scheinen mögen, jederzeit den schädlichen Folgen, wie die Erfahrung gelehrt hat, ausgesetzt bleiben. Zugleich erließ das Konsistorium zur Belehrung der Geistlichen ein ausführliches Ausschreiben, in dem es die genaueren Charakteres der Schwärmer und Pietisten darlegt. Bei allen diesen Verordnungen hatte man allerdings zunächst die Abwehr des radikalen, separatistischen Pietismus im Auge. Aber auch den besonneneren Pietismus der Halleschen Schule suchte man fernzuhalten. Durch das Geheimeratskollegium ging 1733 dem Konsistorium ein königlicher Befehl zu, keine Kandidaten für eine Pfarrstelle vorzuschlagen oder auf Vorschlag eines Patrons zu bestätigen, die in einiger Weise des Pietismus verdächtig sind, namentlich keine die in Halle studiert haben, ohne sicher zu sein, daß selbige von pietistischen Irrtümern frei geblieben sind. Charakteristisch ist es auch, daß bei der Neubearbeitung des Hannoverschen Gesangbuches 1740 fast gar keine den pietistischen Kreisen entstammenden Lieder aufgenommen sind. Die pietistische Zeit ist an Alt-Hannover spurlos vorübergegangen. Man hielt an einer milden Orthodoxie fest, um dann ohne Vermittlung des Pietismus zum Rationalismus, freilich auch wieder einem gemäßigten Rationalismus, überzugehen.

Ähnlich wie im Konsistorialbezirk Hannover wurde der Pietismus auch in den Herzogtümern Bremen und Verden

abgelehnt. Eine Verordnung von 1740 gestattet gottesdienstliche Privatzusammenkünfte nur den Hausgenossen, nicht aber Fremden. Anders dagegen steht es in Ostfriesland. Zwar hat der radikale kirchenfeindliche Pietismus auch in den lutherischen Gemeinden Ostfrieslands mancherlei Kämpfe und Wirren hervorgerufen, aber (darin liegt eben der Unterschied von Alt-Hannover) von früh auf hat hier auch der gemäßigte, der Kirche sich anschließende Pietismus Speners und der Halleschen Schule Raum gewonnen. Bei der Vermählung des Fürsten Georg Christian mit der mecklenburgischen Prinzessin Christine Charlotte 1662 war Spener zugegen und gewann Einfluß auf das junge Paar. Christine Charlotte, die nach dem Tode ihres Gemahls 1665 bis 1690 die vormundschaftliche Regierung führte, holte in Kirchensachen gern den Rat Speners ein. Ihr Sohn Christian Eberhard (bis 1708) und ihr Enkel Georg Albrecht hielten dieselbe Richtung inne. Der letztere hat namentlich die Franckeschen Anstalten in Halle und die Mission in Malabar thätig gefördert. Während das orthodoxe Luthertum in dem Generalsuperintendenten Heinson einen wenig würdigen Vertreter hatte, saßen im Konsistorium würdige Männer, die dem Pietismus zuneigten, vor allen Brenneysen, einer der hervorragendsten Schüler des Thomasius. Die anfangs ziemlich zahlreichen Vertreter des radikalen Pietismus wurden verdrängt, dagegen kamen immer mehr in Halle gebildete Geistliche ins Amt und fanden in den Gemeinden Boden, zumal nachdem die furchtbare Weihnachtsflut von 1707 und die darauffolgenden Notjahre in ganz Ostfriesland eine ernste, auf das Ewige gerichtete Stimmung hervorgerufen hatten. Zwar klagte schon 1738 Bertram über den Einfluß, den die Wolffsche Philosophie über die Studierenden gewinne, und die Einverleibung Ostfrieslands in Preußen (1744) brachte die Gefahr mit sich, daß die

Berliner Aufklärung zur Macht gelange, aber das kirchliche Leben blieb doch im ganzen pietistisch gerichtet und das Beste der Franckeschen Tradition wurde in die neuere Zeit hinübergerettet. Wesentlich trug dazu bei, daß Ostfriesland in dem Abt Hähn, den Friedrich der Große willkürlich dahin versetzt hatte, einen Generalsuperintendenten erhielt, der aus persönlicher Überzeugung mit Wärme und Treue den praktischen Pietismus vertrat († 1789).

4. Die Aufklärung hat in Hannover nie so weit um sich gegriffen, wie anderswo. Hat sie auch hier eine Umwandlung des Kirchenwesens im Gefolge gehabt, so ist man doch dabei weit maßvoller verfahren. Verschiedene Gründe wirkten dabei zusammen. Einerseits zeigt sich wieder der konservative Charakter des niedersächsischen Stammes, der noch dadurch verstärkt wurde, daß die Regierung des Landes, seit Georg I. den Thron von England bestiegen (1714), in Abwesenheit des Landesherrn durch eine Art Adelsaristokratie, die immer konservativ ist, geführt wurde. Dann kommt die Verbindung mit England in Betracht. Während sonst überall der Einfluß Frankreichs vorherrscht, herrscht in Hannover mehr Vorliebe für englisches Wesen. Endlich hat in dieser Beziehung Göttingen eingewirkt. Der dort gepflegte historische Sinn (es sei nur an Männer wie Schlözer und Spittler erinnert) setzte der durch und durch unhistorischen Aufklärung Schranken.

Zunächst verhielt man sich gegen dieselbe ganz ablehnend. Wie den Pietismus bekämpfte man auch die darin liegenden Keime der Aufklärung. Unter den im Konsistorialausschreiben vom 31. Oktober 1740 betreffend die genaueren Charakteres der Schwärmer und Pietisten verworfenen Irrtümern findet sich auch der ganz nach Aufklärung schmeckende Satz, „man könne in allen Religionen selig werden, man dürfe glauben, was man wolle, wenn man nur die innere Seelenvollkommenheit und Ruhe besäße", und als Büsching

(der nachherige geographische Schriftsteller), der schon in seinem Geburtsorte Stadthagen durch Hauber, dann in Halle für den Pietismus gewonnen war, in seine Doktordissertation (1756) den Satz aufnahm, „auch solche Menschen, denen das Evangelium nicht verkündigt wird, könnten von Gott gerecht erklärt und selig werden, wenn sie aus der Welt Gottes Dasein und Wesen erkennen und dem Zeugnis ihres Gewissens gemäß das Gute thun," mußte er diesen Satz auf Verlangen des Dekans der theologischen Fakultät in Göttingen weglassen. Als er ihn dann doch in einer Ausgabe seiner Schrift einstellte, mußte er die theologische Laufbahn aufgeben. Auch das 1744 erfolgte Verbot, in den Freimaurerorden einzutreten, ist ein Zeichen, wie abgeneigt man der Aufklärung noch war. Die Neubearbeitung des Hannoverschen Gesangbuches 1740, durch welche es die Gestalt erhielt, die es bis in unsere Tage behalten hat, zeigt noch keine Spur der Aufklärung. Wohl sind eine Reihe von Gesängen im Ausdruck modernisiert, aber für den Inhalt der Lieder ist lediglich die Orthodoxie maßgebend gewesen.

Allmählich aber gewinnt die Aufklärung Boden und dringt auch in das Konsistorium ein, wo Götten und vor allem Jacobi, der 1757 dessen Mitglied wurde, dieser Richtung, wenn auch in gemäßigter Weise, angehören, und in den sechziger Jahren beginnt die Umwandlung. Zwar grundsätzlich hält man an den alten kirchlichen Ordnungen fest. Die Bekenntnisse der lutherischen Kirche behalten ihren normativen Charakter, nach wie vor werden die Geistlichen auf sie verpflichtet. Glaubte man doch auch in den Zeiten der Aufklärung und des Rationalismus auf dem Boden der Bekenntnisse zu stehen. Auch an der Verfassung der Kirche wird nichts Wesentliches geändert. Man ließ sozusagen das äußere Kirchengebäude bestehen; aber in die alten Mauern zog doch ein neuer Geist ein, der Geist der Aufklärung und

des Rationalismus, und aus diesem Geiste heraus wurden Agende, Gesangbuch und Katechismus umgearbeitet. Der Anfang wurde mit dem Gesangbuch gemacht. Zwar dem Hannoverschen kam es zu gute, daß es erst 1740 und damals noch ganz im orthodoxen Sinne umgearbeitet war, dagegen erschien das Lüneburger 1767 in neuer Gestalt. Es wurde dem Hannoverschen angenähert, zugleich aber wurden manche Lieder, wenn auch mit anzuerkennender Mäßigung, dem Geiste der Zeit entsprechend überarbeitet. Eine völlige Umarbeitung der beiden Gesangbücher wagte man auch später nicht. Man begnügte sich 1792 damit, dem Hannoverschen Gesangbuche und etwas später auch dem Lüneburger einen Anhang zu geben, der allerdings deutlich genug das Gepräge des Rationalismus trägt. Die Einführung einer neuen Agende hatte Jacobi schon bald nach seinem Eintritt in das Konsistorium angeregt, man konnte sich aber über die dabei zu befolgenden Grundsätze noch nicht einigen. Kein Schade war die 1769 durch Universal-Landesverordnung erfolgende Beseitigung der dritten Tage der drei hohen Feste und die Verlegung der Marienfeste, leider auch des Festes der Erscheinung, auf den nachfolgenden Sonntag, mochte sie auch lediglich durch Nützlichkeitsgründe motiviert sein. Ein wirklicher Fortschritt war die in demselben Jahre erfolgte Einführung der fortlaufenden Schriftlesung nebst kurzer Auslegung. Man verfolgte damit die Absicht, den Gemeinden die h. Schrift bekannter zu machen. In derselben Absicht wurden auch die alten Perikopen revidiert und meist verlängert. Zerstörend wirkte erst die Verordnung vom 16. Januar 1800, Liturgica betreffend. Es wird hier zuerst dargelegt, daß es den in den Kirchenordnungen aufgestellten Grundsätzen nicht widerspricht, wenn „aus Rücksicht auf den Geist des Zeitalters und die gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Gemeinde in den älteren

kirchlichen Anordnungen einige, das Wesentliche der Religion nicht affizierende Änderungen getroffen werden," „um den intendierten großen Zweck, Verbreitung richtiger Religionserkenntnisse, lebendiger Religionsempfindungen und thätiger Religionsübungen" zu fördern. Deshalb wird den Geistlichen frei gegeben, in den liturgischen Formularen richtig erscheinende Verbesserungen im Ausdruck, in der Einkleidung und Wendung, in Weglassung dermalen auffallender Stellen und Ergänzung dessen, was fehlen möchte, vorzunehmen, auch sich namentlich „vor einem gebildeten Auditorio" anderer liturgischer Formulare (z. B. der Kurpfälzischen und Schleswig-Holsteinschen Agende) zu bedienen, nur wird dabei „äußerste Vorsicht" empfohlen. In Wirklichkeit war damit der Willkür Thür und Thor aufgethan, und das Ergebnis konnte nur sein, daß eine kirchliche Ordnung nach der andern beseitigt, und die alten Formulare durch den Geist der Aufklärung und des Rationalismus entsprechende ersetzt wurden.

Für das Volksleben noch ungleich bedeutsamer war die Einführung eines neuen Katechismus. Mit besonderer Vorliebe hat sich die Aufklärungszeit der Jugendbildung angenommen. Glaubte man doch alles durch „vernünftige Belehrung" erreichen zu können, deshalb dieses große Interesse für die Verbesserung des Schulwesens. Alle bedeutenderen Persönlichkeiten im Konsistorium, Jacobi, Koppe, Salfeld, Hoppenstedt, Sextro, sind auch auf dem Gebiete des Schulwesens thätig gewesen. Für die Ausbildung eines tüchtigen Lehrerstandes war bisher so gut wie nichts geschehen. Es blieb jedem überlassen, sich die nötige Vorbildung selbst zu erwerben. Die auf Grund einer Stiftung des Kaufmanns Böttcher erfolgende Errichtung eines Schullehrerseminars in Hannover 1751 bezeichnet vielleicht den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens. Anfangs ziemlich unvollkommen, wurde das Institut namentlich unter Koppes

und Hoppenstedts Pflege weiter ausgestaltet, und namentlich die Lehrmethode verbessert. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Ausarbeitung und Einführung des Landeskatechismus von 1792 zu betrachten. Was dazu trieb, war weniger die vorhandene Entfremdung von dem Lehrinhalt der bisherigen Katechismen (einer solchen war man sich nicht bewußt), als vielmehr die Absicht, die verbesserte Methode des Religionsunterrichts auch auf den Katechismus anzuwenden, ein Ziel, das schon mehrere dem Landeskatechismus voraufgehende katechetische Schriften, wie die 1786 erschienene von Jacobi „Die ersten Lehren der christlichen Religion nebst einer Anleitung, wie sie der Jugend ohne mühsames Auswendiglernen auf eine leichte, angenehme und erbauliche Art beizubringen" und Salfelds „Versuch eines faßlichen Unterrichts in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre (1787)", verfolgt hatten. Mit der Abfassung des neuen Katechismus wurde Koppe beauftragt, und allseitig mit dem höchsten Lobe begrüßt, wurde das von ihm verfaßte Buch als gemeinschaftlicher Landeskatechismus durch königliche Verordnung vom 19. November 1790 im ganzen Gebiete des Konsistoriums Hannover, 1792 auch in Bremen-Verden eingeführt. Dem Buche, das bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Kirche und Schule beherrscht hat, sind einzelne Vorzüge nicht abzusprechen; namentlich giebt es eine treffliche Auswahl von Sprüchen. Aber es bezeichnet einen völligen Bruch mit der ganzen bisherigen Katechismustradition. Er ist nicht wie die bisherigen Katechismen eine Exposition des lutherischen Katechismus; dieser ist nur, und zwar Text und Erklärung auseinandergerissen, am Anfang und am Ende des Buches abgedruckt, während das Buch selbst auf ihn so gut wie gar keine Rücksicht nimmt, sich vielmehr als eine populäre Dogmatik und Moral darstellt. Seiner theologischen Richtung nach ist das Buch nicht eigentlich rationalistisch, man

muß vielmehr, wenn man die ganze Zeitrichtung beachtet und andere Katechismen der Zeit vergleicht, die Besonnenheit und Mäßigung bewundern, mit der es abgefaßt ist. Es giebt in seinen sechs ersten und im achten Abschnitte die Lehre der Kirche, wenn auch abgeblaßt und im Ausdruck oft unbiblisch und unkirchlich, doch im ganzen korrekt wieder, aber dann steht der siebente Abschnitt, der „von den Pflichten und der Tugend eines Christen" handelt, ganz isoliert da, ohne Zusammenhang mit der Glaubenslehre. Das Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung ist völlig verwirrt. In langer Reihe werden die christlichen Tugenden aufgezählt, aber statt wirklicher Antriebe zum Handeln werden nur unfruchtbare Regeln gegeben, und das letzte Motiv ist doch nur, daß gewisse Gesinnungen und Handlungen den Menschen gut und nützlich, andere hingegen ihnen schädlich und beschwerlich sind. Durchaus in rationalistischem Geiste ist die angehängte kurze Religionsgeschichte gehalten.

Ganz besondere Sorgfalt wandte diese Zeit der bessern Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen zu. Es sind besonders der Abt Salfeld (geb. 1750, gest. 1829) und der Oberkonsistorialrat Sextro (geb. 1746, gest. 1838), die sich in dieser Beziehung große Verdienste erworben haben. Auf Grund einer von Sextro verfaßten Denkschrift wurde 1800, zu dem Zweck einer besseren Anleitung der Studierenden, bei der Universität Göttingen ein theologisches Ephorat eingeführt, dessen Aufgabe es sein sollte, die Studierenden, ihr Studium und ihren Wandel, zu überwachen; auch wurden die Professoren angewiesen, mit denselben im Anschluß an die Vorlesungen Examinierübungen zu halten. Gleichzeitig wurde eine in unmittelbarem Anschluß an die Universitätszeit abzuhaltende theologische Prüfung (das examen praevium) angeordnet. Dann bildete Salfeld das in Loccum bestehende Hospiz zu einem wirklichen Predigerseminar mit einem Studien-

direktor um, und gründete mit Sextro zusammen, der die Anstalt zum Erben seines nicht unbeträchtlichen Vermögens einsetzte, 1816 ein Predigerseminar in Hannover. Das bei allem diesem verfolgte Ziel ist, tüchtige Prediger oder wie man damals lieber sagt „Religionslehrer" auszubilden. Zu dem Zwecke sollen die Kandidaten vor allem Schriftstudium treiben, aber, wie Sextro immer wieder einschärft, nicht bloße Verbal- sondern Realexegese, d. h. Exegese mit moralischer Anwendung. Daneben sollen fleißig Übungen im Predigen gehalten werden, die zu fördern Sextro auch ein Preispredigtinstitut stiftete und dotierte. Dabei legt er besonderen Wert auf den Vortrag der Predigt, damit die „mit Einsicht, Fleiß und Gefühl ausgearbeitete Predigt den gewünschten Eindruck auf die Zuhörer mache". Eben diesen Geist atmet auch die am 1. Juli 1800 erlassene Pastoralinstruktion. Man muß anerkennen, daß sie manche treffliche Weisungen und Mahnungen enthält, den Geistlichen ihr Amt mit großem Ernst ans Herz legt, aber immer aus dem Gesichtspunkte, daß der Prediger „praktischer Religionslehrer" ist und „Beförderer der Moralität". In Moral geht jetzt alles auf. Damit nimmt man es ernst, aber daß die guten Werke Frucht des Glaubens sind, und daß es deshalb zuerst darauf ankommt, den Glauben in die Herzen zu pflanzen, das ist vergessen.

Ungleich größere Verwüstungen als in den welfischen Stammlanden hat die Aufklärung in Bremen-Verden angerichtet. Es fehlte hier die feste Grundlage einer allgemein anerkannten Kirchenordnung. Zwar in Verden war eine solche durch Bischof Philipp Sigismund 1606 erlassen, sie war aber in der schwedischen Zeit außer Gebrauch gekommen. Bremen besaß gar keine Kirchenordnung und mehrfache Versuche, eine solche für das ganze Gebiet zu schaffen, scheiterten. Als Agende war das 1710 von v. Staden verfaßte Kirchenhandbuch weit verbreitet, aber ohne jemals durch

die Behörde autorisiert zu sein. In der schwedischen Periode war das Land als ein erobertes behandelt und der Kirche wenig Pflege zu teil geworden. Das wurde zwar besser, als das Land unter hannoversche Hoheit kam, aber auch jetzt geschah nicht viel, zumal der konservative Partikularismus der Bevölkerung jeder Neuerung abhold war. Erst unter Pratje, der 1749 Generalsuperintendent wurde und dann dieses Amt über vierzig Jahre inne hatte, kam ein frischerer Zug in die Verwaltung, aber freilich ist darin der Geist der Aufklärung deutlich zu spüren, am deutlichsten in dem 1788 eingeführten Gesangbuch, das ohne Zweifel zu den schlechtesten der Zeit gehört. Pratje will zwar am kirchlichen Lehrbegriff festhalten, aber als einseitiger Verstandesmensch weiß er die Dogmen nur nach ihrer „Nutzbarkeit" zu beurteilen, und für wahre Poesie hat er so wenig Verständnis wie für alles, was in seinen Augen als mystisch galt. Die alten Kernlieder wurden entsetzlich verstümmelt und bis zur Unkenntlichkeit umgeändert, den aufgenommenen neueren Gesängen fehlt jeder Schwung, den Gebeten jede Salbung. Nicht viel besser waren die neuen Gesangbücher in der Stadt (1786) und dem Stift Osnabrück (1788). Auch hier kommt die Aufklärung zur Herrschaft, nur daß sich namentlich im Süden des Landes auch noch Reste des Pietismus behaupteten.

Am wenigsten ist Ostfriesland von der Aufklärung berührt, obwohl gerade hier die Verbindung mit Preußen die Gefahr eines Eindringens der Berliner Aufklärung mit sich brachte. Aber der Versuch, das Berliner Gesangbuch einzuführen, mißlang, und wenn auch gegen Ende des Jahrhunderts die Aufklärung etwa nach dem Muster Spaldings Eingang fand, so blieb doch das kirchliche Leben im Grunde pietistisch gerichtet. Das alte Gesangbuch behielt seine Geltung, und man begnügte sich damit, ihm 1825 einen Anhang zu geben, der dem Zeitgeschmack entsprach.

Achtes Kapitel.

Die Zeit der Erweckung.

1. Während das wiedererwachende Glaubensleben im übrigen Deutschland, namentlich im Süden, von den noch aus dem 18. Jahrhundert stammenden pietistisch angeregten Kreisen seinen Ausgang nimmt oder doch wenigstens an sie sich anlehnt, fehlen solche Kreise in Hannover fast gänzlich. Eine Ausnahme macht nur Ostfriesland. Hier hatte das Evangelium noch tiefere Wurzeln. Ein Kreis von Geistlichen stand mit Urlsperger und seiner Christentumsgesellschaft in Verbindung, und in diesem Kreise erwachte, zuerst von England angeregt, der Eifer für die Heidenmission. Zwar die Hoffnung, selbst mit Hülfe der indischen Kompagnie in Emden Boten des Evangeliums zu den Heiden senden zu können, wurde zu Schanden, als die Engländer 1806 den Handel Ostfrieslands für lange Zeit zerstörten. Aber nun schlossen sich die Ostfriesen an Jänicke an, der 1800 eine Missionsschule in Berlin eröffnet hatte, und wurden ihm treue Helfer. Auch im Osnabrückischen gab es noch pietistische Kreise, die einerseits mit Bremen, andererseits mit dem Wupperthal in Verbindung standen und von dort ihre Anregungen empfingen. Der von diesen Kreisen gemachte Versuch, Spitta für Osnabrück zu gewinnen, scheiterte zwar, aber 1831 erhielt die Stadt in Weibezahn (geb. 1804, gest. 1844) einen der gesegnetsten Zeugen des Glaubens.

In den althannoverschen Landesteilen war der Pietismus durch die strengen gegen seine Verbreitung ergriffenen

Maßregeln ferngehalten. Hier und da gab es wohl, namentlich im Handwerkerstande, kleine Häuflein, die als „Mystiker", „Feine", „Pietisten" galten, auch Herrenhuter in geringer Zahl, die von Braunschweig aus durch einen Bruder besucht und gepflegt wurden. Auf die Wiedererweckung des Glaubens haben diese aber keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß ausgeübt. Überall in Kirche und Schule, auf den Kanzeln und im Kirchenregiment führte ein gemäßigter Rationalismus unbestritten die Herrschaft. Freilich auch damals gab es Prediger, die in gesegneter Wirksamkeit standen und in die Herzen ihrer Gemeindeglieder das Gottvertrauen, die Demut und Geduld pflanzten, welche ihnen die Kraft gaben, die schweren Zeiten der Fremdherrschaft zu bestehen. Aber das religiöse und kirchliche Leben war doch recht matt und wurde es mehr und mehr, als der Druck der Fremdherrschaft und die Not, welche die Gemüter religiös gestimmt hatte, ein Ende nahm. Die allgemeine Sitte des regelmäßigen Kirchenbesuchs und der Abendmahlsfeier hörte auf, wenigstens in den Städten. Die ihres Schmuckes beraubten, weißgetünchten Kirchen wurden leer, der liturgische Teil des Gottesdienstes schmolz bis auf kümmerliche Reste zusammen, matte glaubensleere Lieder rahmten, schleppend gesungen, die kühlen Moralpredigten dürftig ein. Predigerkonvente und Visitationen wurden nicht mehr gehalten, an ihre Stelle waren schablonenhafte Kirchen- und Schulberichte getreten.

Erst in den dreißiger Jahren zeigen sich Spuren der Wiederbelebung. Sie ist nicht von oben, vom Kirchenregiment ausgegangen, sondern aus der Mitte der Gemeinden gekommen. Einzelne Geistliche wurden erweckt und riefen dann die Gemeinden wach, was um so eher möglich war, als diese sich auch in der dürren Zeit an den alten Postillen, Gebet- und Gesangbüchern erbaut hatten, so daß sie in der von neuem

erwachenden Predigt des Evangeliums nur wiederfanden, was ihnen dort geboten wurde. Die Erweckten schlossen sich dann enge aneinander an, suchten sich gegenseitig zu fördern und das Evangelium, das sie selbst wiedergefunden, weiter zu tragen. Ein solcher Kreis Erweckter begegnet uns in und um Hameln, wo Spitta als Garnisonprediger stand. Ihm gehören Seebold in Lachem, Wachsmuth in Hämelschenburg, Oeltzen in Groß-Berkel, v. Lüpke in Klein-Berkel an. Dann ein Kreis im Hoyaschen, in dem Lührs in Scholen, Köhler in Vilsen, Wolkenhaar in Drakenburg, später Spitta in Wechold und Münkel in Oiste sich zusammenfanden. Im Bremischen ist der Stader Kreis mit dem Konrektor Sattler in Stade, dem P. Büttner in Harsefeld, dem Kandidaten Ehlers, und der Lehesche Kreis, dessen Mittelpunkt Saxer, der spätere Generalsuperintendent, war, zu erwähnen. Das christliche Leben in diesen Kreisen ist noch nicht konfessionell lutherisch, aber auch nicht eigentlich pietistisch, obwohl dem Pietismus in mancher Beziehung nahe verwandt. Die Frage nach dem Erweckt- und Bekehrtsein steht im Vordergrunde; obwohl nicht prinzipiell schließt man sich doch thatsächlich von der Welt ab, ein konventikelartiger Zug fehlt nicht, das Gefühlsleben überwiegt. Man verkehrt mit allen, die den Herrn Jesum lieb haben, ohne nach der Konfession zu fragen. Reformierte wie Mallet und Treviranus in Bremen, Hugues in Celle, und Unierte wie Krummacher wirkten auf diese Kreise ein; die Bedeutung der Kirche ist ihnen noch nicht aufgegangen. Ein bleibendes Dokument dieser Zeit sind Spittas Lieder in der Ostern 1833 erschienenen ersten Sammlung „Psalter und Harfe".

Man muß dem hannoverschen Konsistorium, in dem der milde und vorsichtige Rupstein (geb. 1794, gest. 1876), seit 1831 Abt zu Loccum, die maßgebende Persönlichkeit wurde, nachsagen, daß es diese Bewegung nicht gehindert hat.

Zwar wurde 1824 ein Ausschreiben gegen die Verbreitung von Traktaten erlassen, aber es war sehr vorsichtig gehalten, und viele dieser Traktate waren in der That ungesund. Auch Mitglieder der Behörde nahmen an der Stiftung der Bibelgesellschaft und des Missionsvereins teil. Man warnte zwar vor Mystizismus und Pietismus, aber man wehrte auch ungerechte Angriffe ab. Als die Stadtprediger in Hameln Spitta wegen seines Mystizismus anklagten, trat das Konsistorium auf Spittas Seite. Freilich als die Militärbehörde die Versetzung Spittas forderte, weil einige Unteroffiziere in Hameln Konventikel besucht hatten und deshalb aus dem Dienste entlassen waren, mußte das Konsistorium nachgeben. Spitta kam nach Wechold.

Schärfer ging das Konsistorium in Stade gegen den Mysticismus vor. Dem Kandidaten Ehlers wurde eröffnet, er habe auf keine Anstellung zu hoffen. Aber auch hier konnte man auf die Dauer der immer stärker werdenden Bewegung nicht widerstehen. Die Ernennung Saxers zum Superintendenten in Debstädt (1844) ist ein deutliches Zeichen, daß auch hier die Stimmung eine andere geworden war.

2. Gegen Ende der dreißiger Jahre vollzieht sich die Wendung von der subjektiven, gegen die Konfession gleichgültigen Frömmigkeit zur kirchlichen, konfessionell lutherischen. Damals fanden sich die drei Männer, die als die Hauptvertreter derselben gelten können, Niemann, Petri und Münkel, in Hannover zusammen. Niemann (geb. 1804, gest. 1884) war 1829 als Pastor an St. Ägidien nach Hannover gekommen und hatte durch seine geistvollen Predigten schon hier eine große Anziehungskraft ausgeübt, 1832 wurde er Hofprediger und Konsistorialassessor, gewann aber im Konsistorium zunächst noch keinen Einfluß. Petri (geb. 1803, gest. 1873) wurde 1829 Kollaborator an der Kreuzkirche und 1837 zweiter Pastor, Münkel (geb. 1809, gest. 1888)

war seit 1835 Lehrer am Lyceum. Niemann hatte sich unter seines Schwagers Weibezahn Einfluß bereits vom Rationalismus losgemacht, als er nach Hannover kam, Petri kam hier erst darüber hinaus; dann aber arbeiteten sich beide durch das Studium der Schrift und der Bekenntnisse zum Luthertum durch. Von Einfluß war dabei ein Mann, dem überhaupt für die kirchliche Entwicklung Hannovers eine große Bedeutung zukommt, der Legationsrat August von Arnswaldt. Geboren 1798, studierte Arnswaldt 1816—20 in Göttingen. Hier von der romantischen Strömung ergriffen, im Verkehr mit Brentano, v. Arnim, den Gebrüdern Grimm, ließ er besonders die religiösen und historischen Elemente der Romantik auf sich wirken. Im Pietismus fand er keine Befriedigung, als er aber in Rom die Macht der Kirche kennen lernte, ging ihm die Bedeutung der Kirche überhaupt auf; der kirchliche Gedanke befreite ihn von dem pietistischen, und das Studium der Werke Luthers erschloß ihm die Herrlichkeit der lutherischen Kirche. Für sie begeistert, hat Arnswaldt wesentlich das Aufkommen einer streng konfessionell lutherischen Frömmigkeit in Hannover gefördert, auf ihn geht aber auch der hochkirchliche Zug derselben und die Abneigung gegen das obrigkeitliche Kirchenregiment, die sich später in diesen Kreisen zeigen, zurück.

Die Wendung vom Pietismus zur Orthodoxie, um sie so zu bezeichnen, zeigt sich bei Petri schon in dem 1839 herausgegebenen „Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen protestantischer Schulen". Hier will er „die christliche Heilswahrheit als hervorgewachsen aus der Schrift, aber in der Bestimmtheit, die sie im Gange der Jahrhunderte unter dem Einflusse des h. Geistes genommen hat, also den Glauben der Kirche lehren". Noch deutlicher wird die neue Wendung in dem Streite über die norddeutsche Missionsgesellschaft offenbar. In der Heidenmission hatten

die zerstreuten Kreise Erweckter eine gemeinsame Aufgabe gefunden, in deren Erfüllung das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erstarkte. Rasch mehrte sich die Zahl der Missionsvereine; 1832 war noch keiner vorhanden, 1836 waren ihrer im Hannoverschen schon sieben, in den Nachbarländern noch fünf. Die Thätigkeit beschränkte sich auf die Sammlung von Mitteln, mit denen man die großen, Missionare aussendenden Vereine in Barmen und Basel unterstützte. Das genügte auf die Dauer nicht, und im Jahr 1836 schloß man sich zur „Norddeutschen Missionsgesellschaft" zusammen, um selbst Missionare auszusenden. Auf die Konfession wurde kein Wert gelegt, Lutheraner und Reformierte arbeiteten zusammen. So war es auch anderswo, neu war, daß diese Missionsgesellschaft die Konfessionslosigkeit als Grundsatz proklamierte. In den Statuten war die Überzeugung ausgesprochen, „daß der unter uns geschichtlich entstandene Konfessionsunterschied nicht in die Heidenwelt zu verpflanzen ist, sondern daß durch die Predigt des Evangeliums unter der Leitung des HErrn und seines Geistes unter den Heiden die Kirche sich eigentümlich gestalten wird". Daß das nicht genügte, fühlte man; es mußte doch für die Ausbildung der Missionare und ihre Thätigkeit unter den Heiden irgend eine Norm geben. Die Verhandlungen wurden deshalb fortgesetzt, und 1839 eine Art von Union geschaffen. Die Augsburgische Konfession sollte Norm für den Unterricht der Missionszöglinge sein; daneben wurden über die Abendmahlslehre sechs Sätze aufgestellt, die eigentlich ein neues aus lutherischer und reformierter Lehre zusammengesetztes Bekenntnis waren. Glaubte man damit zum Frieden und zur Einigkeit gekommen zu sein, so täuschte man sich. Der Streit brach nun erst recht aus. Im „Kirchenfreund" wurde die Frage lebhaft erörtert; durchschlagend wirkte die Broschüre, die Petri 1841 unter dem Titel „Die Mission und

die Kirche" erscheinen ließ. Mit großer Entschiedenheit tritt hier Petri für die Kirchlichkeit der Mission ein und bahnt sich dahin den Weg durch prinzipielle Erörterung der Fragen nach der Bedeutung der Kirche und ihres Bekenntnisses. Alles Christentum muß kirchlich sein, alle kirchliche Fortbildung muß organisch sein; eine wahre Entwicklung ist weder dadurch möglich, daß man gewisse Glaubensmomente indifferent beseitigt, noch dadurch, daß man zu der früheren Unbestimmtheit zurückkehrt, sondern nur im Gehorsam des Worts und in gewissenhafter Bewahrung des aus dem Wort geborenen Bekenntnisses. Der Einzelne ist Glied der Kirche und hat ihr als Glied zu dienen, er darf sich nicht in Eigenmacht ihr gegenüberstellen, er muß, wenn er in ihr wirken will, nach ihren Normen wirken. Petris Schrift fand viel Widerspruch, aber auch Zustimmung. Die Lutheraner zogen sich mehr und mehr von der Norddeutschen Mission zurück und schlossen sich der Leipziger, dann der Hermannsburger Mission an. Das Anfangsstadium der Erweckung war abgeschlossen, von da an hat die konfessionell lutherische Richtung das Übergewicht. Noch mehr erstarkte sie, nachdem die Vertreter dieser Richtung sich in der Pfingstkonferenz unter Petris Leitung zusammengeschlossen hatten. Bei ihrer ersten Tagung am 25. Mai 1842 zählte sie nur 52 Mitglieder, 1852 waren derer schon 300.

3. Inzwischen war die Frage nach der Verfassung der Kirche aufgetaucht. Vergrößert und zum Königreich erhoben war Hannover aus der langen Kriegszeit hervorgegangen. Hildesheim war schon 1814 abgetreten, in dem Vertrage vom 29. Mai 1815 erhielt Hannover auch Ostfriesland, die Niedergrafschaft Münster, die Grafschaften Lingen und Bentheim und, außer einigen andern kleinen Gebieten, die freie Reichsstadt Goslar, wogegen es den größten Teil von Lauenburg abtrat. Zunächst galt es, die neu hinzugekom-

menen Landesteile mit den älteren zu einer staatlichen Einheit zu verschmelzen, an eine kirchliche Zusammenfassung zu einer einheitlichen Landeskirche wurde noch nicht gedacht. Zwar das Konsistorium in Hildesheim wurde 1818 aufgehoben, und das Fürstentum dem Konsistorium in Hannover unterstellt, dessen Kompetenz auch über die Stadt Goslar, die ehemals kurhessischen Landesteile im Göttingenschen und den bei Hannover gebliebenen Teil von Lauenburg erstreckt. Im übrigen wurde an der kirchlichen Verfassung nichts geändert. Neben dem Konsistorium in Hannover blieben die Konsistorien in Stade für Bremen-Verden, im Lande Hadeln, in Osnabrück und in Aurich bestehen, und außerdem behielten die Stadt Osnabrück und das Kloster Loccum ihre konsistorialen Rechte. Eine gemeinsame kirchliche Oberbehörde gab es nicht, ebensowenig eine einheitliche Kandidatur und Gesetzgebung. Jeder der sieben Konsistorialbezirke bildete eine Landeskirche für sich, nur durch das gemeinsame landesherrliche Kirchenregiment verbunden. Von einer hannoverschen Landeskirche kann man daher noch nicht reden, umsoweniger als in einzelnen Gebieten das landesherrliche Kirchenregiment gar nicht oder fast gar nicht ausgeübt wurde. Die Stadt Osnabrück z. B. war kirchlich noch völlig selbständig.

Als die Regierung 1832 den mit den Ständen zu beratenden Entwurf eines Staatsgrundgesetzes veröffentlichte, kam auch die Frage nach der Verfassung der Kirche in Fluß. Unter den sie behandelnden Broschüren ist besonders eine von Petri unter dem Titel „Die Wünsche und Bedürfnisse der protestantischen Kirche im Vaterlande" veröffentlichte von besonderem Interesse. Petri betrachtet zwar den Summepiskopat des Landesherrn als eine abnorme, dem Wesen der Kirche widersprechende Einrichtung, lehnt aber doch die Aufhebung der Konsistorialverfassung und Einführung einer reinen Presbyterial- und Synodalverfassung ab, weil die

Gemeinden dazu noch nicht reif sind; wohl aber wünscht er, daß „Anfangspunkte zu einer weiteren Fortbildung" gegeben werden möchten. Dazu rechnet er die Einrichtung von Kirchenräten in den einzelnen Gemeinden, die nicht bloß in der Vermögensverwaltung thätig sind, sondern auch sonst dem Prediger zur Seite stehen, dann die Einsetzung eines Oberkonsistoriums, das aber nicht dem Kabinettsministerium untergeordnet sein darf, sondern direkt unter dem Könige stehen soll, endlich „ein Organ (Synode oder Konvent), durch welches die Gemeinden ihre Wünsche, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden der kirchlichen Behörde eröffnen können."

Das Grundgesetz vom 26. September 1833 erfüllte zwar diese Wünsche nur zum Teil, aber es bezeichnet doch einen großen Fortschritt. Zum ersten Male erscheint hier die evangelische Kirche des Landes als ein Ganzes, und zwar so, daß unter dem Namen „evangelische Kirche" beide Kirchen, die lutherische und die reformierte, zusammengefaßt werden. Damit sollte aber nicht etwa eine Union beider Kirchen bezeichnet sein, sondern diese werden nur von seiten des Staates als evangelische Kirche der katholischen gegenübergestellt, um dann wieder als evangelische Kirche lutherischen Teils und evangelische Kirche reformierten Teils unterschieden zu werden. Die „in der Kirchenhoheit begriffenen Schutz- und Oberaufsichtsrechte" werden beiden Kirchen gegenüber aufrecht erhalten, und dann bestimmt, daß „in der evangelischen Kirche die Rechte der Kirchengewalt vom Könige und zwar durch Konsistorial- und Presbyterialbehörden, zusammengesetzt aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen, unter Aufsicht des Ministerii" ausgeübt werden. War damit nur das Bestehende festgehalten, so werden weiter für die Zukunft Veränderungen in Aussicht gestellt. Nicht nur wird den Kirchengemeinden ein An-

teil an der Vermögensverwaltung durch gewählte Vertreter zugesagt (§ 69), es ist auch die Rede von weiteren Bestimmungen über „die künftige Einrichtung und den Geschäftskreis der Konsistorial- und Presbyterialbehörden, den Umfang der Aufsichtsrechte des Ministerii, die Einführung und Ausbildung von Synoden und Kirchenvorständen", und der König verpflichtet sich, „über neue Kirchenordnungen oder Veränderungen in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich der Liturgie mit einer von ihm zusammenzuberufenden Versammlung von Geistlichen und weltlichen Personen, welche teils vom Könige bestimmt, teils von Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landesteilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu beraten." Ausgeführt wurde davon zunächst noch nichts, aber es war doch von großer Bedeutung, daß damit sozusagen ein Programm für die Zukunft aufgestellt und gesetzlich festgelegt war.

Auch in den nächsten Jahren blieb noch alles beim Alten. Die Beseitigung des Staatsgrundgesetzes durch Ernst August hatte für die Verfassung der Kirche keine Bedeutung, da in das neue Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 die die Kirche betreffenden Abschnitte mit unbedeutenden Änderungen wieder aufgenommen wurden. Den Anfang der Ausführung brachte erst das Sturmjahr 1848.

4. Die Flutwelle der Revolution drohte auch die Kirche zu überfluten. Auf radikaler Seite forderte man völlige Trennung von Kirche und Staat, Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments und Ersetzung desselben durch ein von Majoritäten beherrschtes Synodalregiment. Auch auf Seiten der kirchlich Gesinnten neigten manche sich derartigen Ansichten zu. Schon 1846 hatte Münchmeyer in einem Aufsatze über die Zukunft der Kirche, völlige Trennung von Staat und Kirche unter Aufhebung des landes-

herrlichen Kirchenregiments gefordert, während Petri riet, sich solcher Gewaltstreiche zu enthalten und sich des Temporisierens zu befleißigen. Jetzt, unter dem Eindruck der Revolution, glaubten viele, es werde nichts anderes übrig bleiben, und machten sich äußerstenfalls auf Austritt aus der verweltlichten Kirche gefaßt. Der weisen und maßvollen Haltung der Staatsregierung unter Stüves Leitung gelang es jedoch, den drohenden Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung zu verhüten. Das Landesverfassungsgesetz vom 5. September 1848 schließt sich in den die Verfassung der Kirche betreffenden Bestimmungen im wesentlichen an das von 1840 an, nur sind die bezüglich der Änderungen in der Verfassung der Kirche gegebenen Zusagen bestimmter. Die Berufung einer Vorsynode wird ausdrücklich verheißen, ebenso eine allgemeine Beteiligung der Gemeinden bei Anstellung der Prediger und die Errichtung von Kirchenvorständen für die Vermögensverwaltung. Die letztere Zusage wurde sofort erfüllt. Am 14. Oktober 1848 wurde das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände erlassen. Die Erfüllung der übrigen Zusagen wurde vorbereitet, eine Kommission niedergesetzt, um den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Berufung einer Vorsynode und den Entwurf einer dieser zu machenden Vorlage betreffend die Einführung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen auszuarbeiten, und unter dem 9. Februar 1849 der Ständen Grundzüge für die veränderte Einrichtung der Konsistorien zur Beratung vorgelegt. In diesen Grundzügen war die Errichtung eines Landeskonsistoriums und mehrerer Provinzialkonsistorien, deren Bezirke denen der Landdrosteien thunlichst angeschlossen werden sollten, geplant. Die aus Lutheranern (unter ihnen vom Konsistorium Abt Rupstein und Konsistorialrat Meyer, der Verfasser des bekannten Kommentars, aus dem Ministerium Lichtenberg und Brüel, von der Universität Ehrenfeuchter) und Refor-

mierten zusammengesetzte Kommission legte den Entwurf einer Verordnung betreffend die Berufung einer Vorsynode und den Entwurf einer Kirchenrats- und Synodalordnung, jeder begleitet von einer Denkschrift, vor. Darnach sollten zwei Vorsynoden, eine lutherische und eine reformierte, gleichzeitig berufen werden und diese die Befugnis erhalten, über eine Vereinigung zu Einer Versammlung sich zu verständigen. In der Kirchenrats- und Synodalordnung waren über den Kirchenräten drei Stufen von Synoden, Kreissynoden für jeden Aufsichtsbezirk, Provinzialsynoden für die einzelnen Konsistorialbezirke, und eine Landessynode vorgesehen. Für jede Synode bildete die voraufgehende den Wahlkörper, und die Zahl der weltlichen und geistlichen Synodalen sollte die gleiche sein. Die Entwürfe wurden viel besprochen und von beiden Seiten, von der liberalen wie von der kirchlichen, heftig angegriffen. Inzwischen hatten sich aber die Verhältnisse geändert, die Angelegenheit geriet ins Stocken, die Vorsynode wurde nicht berufen, und die Pläne für die Umgestaltung der Konsistorien kamen nicht zur Ausführung. Für die Landeskirche war das kein Unglück; die Entwürfe enthielten viel Bedenkliches, und die Zeit war für die Ausführung noch nicht reif.

Glücklicher verlief die Reorganisation des Volksschulwesens. Unter dem 9. Februar 1849 legte das Ministerium den Ständen Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens vor. In diesen wurde zwar der christlich-konfessionelle Charakter der Volksschule ausdrücklich festgehalten, dann aber für die Schulverwaltung besondere von den Konsistorien völlig getrennte Schulbehörden geplant. Die Stände gingen darauf nicht ein, wünschten vielmehr statt der besonderen Schulbehörden die Einrichtung von Abteilungen für die Schulsachen bei den Konsistorien, und dementsprechend wurde die Verordnung vom 5. Februar 1851 erlassen, die

den Konsistorien ihre Zuständigkeit in Volksschulsachen beließ und dafür nur besondere Abteilungen einrichtete, eine Einrichtung, die sich, so lange sie bestand, trefflich bewährte.

5. Die mit der Entlassung des Ministeriums Stüve, 27. Oktober 1850, beginnende Reaktionsperiode verstärkte auch in Hannover die schon vorhandene hochkirchliche Strömung. Die unter Petris, durch die Herausgabe des Zeitblatts für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche seit 1. Juli 1848 noch bedeutend verstärktem, Einfluß stehende Geistlichkeit lenkte in steigendem Maße in diese Strömung ein. Erschreckt durch den Sturm der Revolution suchte man nach einer auf göttlicher Stiftung ruhenden Autorität und fand diese im Pfarramt. Beherrscht von pietistisch-kollegialistischen Anschauungen über das Kirchenregiment, sah man in dem Summepiskopat des Landesherrn nur eine auf stillschweigendem Vertrag beruhende Einrichtung, die unhaltbar geworden sei, nachdem der Staat konfessionslos geworden, und an die Stelle der alten Monarchie die konstitutionelle getreten war. Jetzt, meinte man, sei es an der Zeit, daß der Landesherr das Kirchenregiment der Kirche selbst zurückgebe, der es nach natürlichem Rechte gebühre. Folgerichtig durchgeführt hätten diese Gedanken zu einer genossenschaftlichen Verfassung der Kirche führen müssen. Davor scheute man aber nach den gemachten Erfahrungen der Revolutionszeit zurück. So blieb nichts übrig, als den maßgebenden Faktor für das Regiment der Kirche in dem göttlich gestifteten Pfarramt zu suchen. Das Hirtenamt sollte auch das Regieramt sein, und über dagegen aus den Bekenntnisschriften zu erhebende Bedenken half man sich mit der Auskunft hinweg, daß der Auftrag zu lehren, den Auftrag zu regieren in sich schließe. So kam man zu einer katholisierenden Anschauung vom Amte, wie sie am schärfsten von Münchmeyer vertreten ist, aber auch Petris Gedanken in dieser Zeit be-

herrscht. Schon auf der Pfingstkonferenz von 1849 hat er sie bestimmt vertreten. Presbyteriale und synodale Einrichtungen lehnt er ab. In den Einzelgemeinden „regiert geistlich" der Pastor in Kraft und Vollmacht des nicht aus der Gemeinde, sondern vom HErrn gestifteten Amts. Jedes Laienpresbyteriat gilt ihm als schriftwidrig, selbst die inzwischen eingerichteten Kirchenvorstände für die Vermögensverwaltung werden abgelehnt. Nur beratend soll dem Pastor ein Ausschuß aus den Hausvätern zur Seite stehen. Ähnlich hat jeder Superintendent einen Beirat, der aus sämtlichen Geistlichen und den Ausschüssen der einzelnen Parochien (jedes Wählen ist verderblich) besteht. Übrigens legt Petri dem wenig Bedeutung bei, da in dieser Sphäre wenig gemeinsame kirchliche Dinge vorhanden sind. Desto wichtiger ist die folgende und höchste Stufe des Kirchenregiments, die der Generalsuperintendenten. Sie haben als ständigen Beirat ein Konsistorium geistlicher und weltlicher Räte zur Seite. Ihr Amt ist ein rein kirchliches, der Summepiskopat des Landesherrn hört auf. Der letzte Dienst, den er der Kirche leistet, ist der, daß er erstamtlich die Generalsuperintendenten einsetzt; später ergänzen diese sich selbst. Jede Generaldiözese ist in sich selbständig, für gewisse Dinge (Gesangbuch, Katechismus) haben die Generalsuperintendenten sich untereinander zu verständigen. Dieses von Petri entworfene Bild der kirchlichen Verfassung zeigt deutlich die charakteristischen Züge der hochkirchlichen Richtung, Überspannung des Amtsbegriffs, Abneigung gegen das landesherrliche Kirchenregiment, aber ebenso gegen eine genossenschaftliche Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung, Zurückstellung des Laienelements, das von der Teilnahme an der Regierung der Kirche ausgeschlossen wird: in dem allen eine katholisierende Neigung, die besonders in der bischöflichen Stellung der Generalsuperintendenten offenbar wird.

Dieselben Züge treten auch in den Verhandlungen über eine strengere Kirchenzucht, über die Herstellung der Privatbeichte und in der Stellung gegenüber der Innern Mission, auf welche wir noch zurückkommen müssen, hervor, und nicht minder in dem Streite mit der Göttinger Fakultät. Im August 1853 hatte eine Konferenz von Geistlichen aus den Herzogtümern Bremen und Verden beschlossen, in einer Eingabe an das Konsistorium auf das „schreiende Mißverhältnis" aufmerksam zu machen, daß alle angestellten Professoren der theologischen Fakultät an der Landesuniversität der Union angehörten. Völlig unberechtigt war die Klage nicht, so sehr man den Segen anerkennen muß, der von der Fakultät über die Landeskirche ausgegangen ist. Mit Lücke kam zuerst der warme Hauch des neuen Glaubenslebens nach Göttingen, und an der Wiederbelebung der Landeskirche hatte seine Wirksamkeit den größten Anteil. Ehrenfeuchter hatte im Kolleg und auf der Kanzel zahlreiche Schüler für das Amt begeistert und zu einer lebendigen Amtsführung angeleitet. Aber beide waren aus der Union gekommen und gehörten der unionsfreundlichen gläubigen Theologie an. Ebenso der erst kürzlich berufene Dorner. In die konfessionelle Strömung waren sie nicht eingegangen, und unvermerkt hatte sich eine Kluft gebildet zwischen ihnen und einer großen Zahl von Pastoren, die, obwohl ihre Schüler, sich im Amte von einer mehr pietistischen Stellung zum konfessionell ausgeprägten Luthertum durchgearbeitet hatten. Diese Kluft wurde jetzt offenbar, und die Fakultät mußte das um so schmerzlicher empfinden, als sie sich das Zeugnis geben konnte, an der Erweckung und Förderung christlichen Lebens treu mitgearbeitet zu haben, und als sie das richtige Gefühl hatte, daß an den ihr gemachten Vorwürfen die für die weitere Entwickelung der Landeskirche gefährliche hochkirchliche Strömung Anteil hatte. Sie richtete deshalb 1854

an das Kuratorium eine Denkschrift unter dem Titel: „Über die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens, insbesondere das Verhältnis der theologischen Fakultäten zur Wissenschaft und Kirche. Zur Wahrung der evangelischen Lehrfreiheit wider neuerlichst erhobene Angriffe." Da die Fakultät sich in dieser Denkschrift nicht darauf beschränkte, ihre eigene Stellung zu verteidigen, sondern zum Angriff gegen die „Partei", von der die Petition ausgegangen war, überging, ihr „verknöcherte Orthodoxie", „hierarchische Überspannung des Amtsbegriffes", „Nichtachtung der den theologischen Fakultäten zukommenden Lehrfreiheit" vorwarf, sah sich Petri selbst angegriffen und antwortete mit einer „Beleuchtung der Göttinger Denkschrift zur Wahrung der evangelischen Lehrfreiheit", der dann die Fakultät eine „Verwahrung" entgegenstellte, worauf Petri eine „Erklärung" folgen ließ. Der so begonnene Streit, in den auch Kliefoth in der damals mit Mejer begründeten „Kirchlichen Zeitschrift" eingriff, wurde noch eine Zeit lang fortgesetzt, verlief dann aber, zumal bald nachher zwei der bedeutendsten Mitglieder der Fakultät, Gieseler und Lücke, aus dem Leben schieden, im Sande. Von einem Siege kann auf keiner Seite geredet werden. Selbst Ritschl urteilte damals, die enragierten Unionstheologen, welche der auf die Göttinger geführte Schlag sämtlich treffe, seien nicht im stande, der neulutherischen Richtung weder in wissenschaftlicher noch in praktischer Hinsicht erheblichen Widerstand zu leisten. Aber auch bei Petri und den Seinen war manches zu tage gekommen, was mit einem gesunden Luthertum nicht vereinbar ist. Verschärfte der Streit einerseits die Gegensätze und trug er so wesentlich mit dazu bei, die im Katechismusstreite hereinbrechende Krisis vorzubereiten, so bahnte sich jetzt andererseits auch schon die Lösung derselben an.

Der unter den separierten Lutheranern in Preußen

entstandene Streit über das Kirchenregiment, der dann zur Abtrennung der Immanuelsynode führte, wurde auch in Hannover mit Interesse verfolgt. Standen doch auf beiden Seiten in erster Linie Hannoveraner, auf der einen Seite Huschke, auf der andern Lohmann. Man war genötigt die Streitfrage gründlich zu durchdenken und sich darüber klar zu werden, ob die bisher gehegten Ansichten über Kirchenverfassung und Kirchenregiment wirklich dem lutherischen Bekenntnis entsprächen. Manche wurden doch daran irre, unter ihnen auch Petri. Er sah ein, daß er die bisher im Zeitblatt dargelegten Ansichten, wenn er bekenntnistreu bleiben wollte, nicht länger vertreten könne, und legte Michaelis 1855 „lediglich seiner persönlichen Gewissensstellung wegen" die Redaktion nieder. Sein Erbe wurde Münkel, der zwar nicht die Redaktion des Blattes übernahm, aber das Blatt von Neujahr 1856 an unter dem Titel „Neues Zeitblatt" wieder aufleben ließ. Münkel war zwar auch genuiner Lutheraner, darin durchaus mit Petri in Übereinstimmung, aber er war nicht hochkirchlich gerichtet, namentlich nicht in der Verfassungsfrage, in der er sich eng an den ihm befreundeten Kirchenrechtslehrer Mejer anschloß, und für die weitere Entwicklung war es bedeutsam, daß jetzt Münkel mehr hervortrat. Er gerade hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß der Konflikt des Katechismusstreits in dem Kompromiß der Synodalordnung seine glückliche Lösung fand.

Auch die Thätigkeit des Kirchenregiments in diesen Jahren trägt den Charakter der Restaurationsperiode. Die Fortbildung der Kirchenverfassung trat ganz zurück; dagegen war man eifrig bestrebt, die alten Ordnungen wieder aufzurichten und zu kräftigen. Die im Konsistorialbezirk Hannover ganz untergegangenen Kirchenvisitationen wurden wieder ins Leben gerufen. Nachdem bereits 1850 Superintendent Hildebrand in Göttingen unter Zustimmung der Geistlichen

seiner Inspektion versuchsweise eine Visitation gehalten, wurde durch Ausschreiben vom 4. Januar 1853 die Visitation der Pastoren durch die Superintendenten, dann 1855 unter dem allerdings unzutreffenden Namen von „Generalvisitationen" die der Superintendenten durch die Generalsuperintendenten aufs neue vorgeschrieben. In demselben Jahre wurden auch die in Abgang gekommenen Predigerkonvente wieder hergestellt. Schon 1853 war sowohl die Calenberger als die Lüneburger Kirchenordnung neu gedruckt und den Pastoren zugefertigt, und mit Eifer wurde daran gearbeitet, die darin enthaltenen liturgischen Ordnungen in den Gemeinden wieder zur Geltung zu bringen. Den Sinn dafür hatte besonders Petris 1852 erschienene „Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen" geweckt, dann aber ist es besonders Niemanns Verdienst, daß in dieser Beziehung wie auch zur Förderung der Predigt und Seelsorge vieles erreicht wurde. Die verhältnismäßig ruhige Zeit zu benutzen, um die Kirchenvorstände nach der presbyterialen Seite weiter auszubilden und mit der Einführung synodaler Organe vorzugehen, daran dachte man nicht, im Gegenteil herrschte die Ansicht, es sei richtiger, von oben nach unten fortzuschreiten, erst die Konsistorialbehörden umzubilden, namentlich ein gemeinsames Konsistorium für die ganze Landeskirche zu schaffen und dann erst presbyteriale und synodale Institutionen. Für die weitere Entwicklung der Landeskirche ist das von Segen gewesen, auch die Arbeit dieser Jahre war eine Vorbereitung. Nur daß später im Sturm geschaffen werden mußte, was man in ruhigen Zeiten zu schaffen versäumt hatte.

Neuntes Kapitel.

Vom Katechismusstreit bis zur Errichtung des Landeskonsistoriums.

1. Schon 1832 hatte Köhler in Vilsen in seinem „Kirchenfreund" auf die Mängel des Katechismus von 1790 hingewiesen und einen neuen Katechismus gefordert. Seitdem war das Ungenügende des alten Katechismus in weiteren Kreisen, nicht bloß der Geistlichen sondern auch der Lehrer, immer lebendiger empfunden. Auf der Pfingstkonferenz 1851 bildete der Katechismus den Hauptgegenstand der Verhandlung. Auf Grund eines vom Superintendenten Lührs erstatteten Referats wurde auch hier das Verlangen nach einem neuen, auf dem kleinen Luther sich erbauenden, Katechismus laut, die Konferenz beschränkte sich aber darauf, an die Kirchenregierung die Bitte zu richten, es möchte der kleine Lutherſche Katechismus in dem Landeskatechismus an einer Stelle vollständig, unzerstückt und unzerrissen wiedergegeben werden. Die Bitte hatte den Erfolg, daß das Osnabrückische Konsistorium 1854 eine Ausgabe des kleinen Luther zum Gebrauch im dortigen Bezirke veröffentlichte, und das Konsistorium Hannover die fünf Hauptstücke des kleinen Luther in den Landeskatechismus unzerstückelt aufnahm. Dann aber ging die letztere Behörde weiter, sie faßte den Beschluß, den alten Landeskatechismus durch einen andern, auf dem kleinen Luther sich aufbauenden Katechismus zu ersetzen. Mit Genehmigung des Ministeriums wurde eine Kommission, der

Niemann, Hildebrand, Lührs und Petri, neben den Schulinspektoren Röbbelen und Küster, angehörten, zur weiteren Bearbeitung der Sache niedergesetzt. Die Kommission beschloß auf den Waltherschen Katechismus zurückzugreifen und diesen, vorsichtig und umsichtig überarbeitet, zum Landeskatechismus zu bestimmen. Mit der Überarbeitung wurde Lührs beauftragt. So entstand „Doktor Martin Luthers kleiner Katechismus mit Erklärung", der durch königliche Verordnung vom 14. April 1862 in allen evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen eingeführt wurde.

Anfangs blieb alles still. Da gab eine von dem Pastor Baurschmidt in Lüchow am 19. Juli unter dem Titel „Prüfet Alles" gegen den Katechismus veröffentlichte Broschüre das Signal zum Sturm. Baurschmidt steht auf dem Standpunkt des vulgären Rationalismus und unterzieht von da aus den Katechismus einer unglaublich oberflächlichen Kritik. Für den kleinen Lutherschen Katechismus hat er kein Verständnis, ebenso wenig für die Mängel des Katechismus von 1790, der in seinen Augen vollkommen ist. Aber gerade darum war die Broschüre geeignet, die noch tief im Rationalismus steckenden Gemeinden zum Kampf für den „alten Freund" aufzurufen und ihnen einzureden, sie sollten ihres Luthertums beraubt und katholisch gemacht werden, obwohl der Angriff im Grunde gegen den kleinen Luther selbst gerichtet war. Als Baurschmidt am 7. August, zur Vernehmung aufs Konsistorium geladen, nach Hannover kam, war seine Haltung vor dem Konsistorium eine in hohem Maße schwächliche, aber das hinderte nicht, daß er als ein anderer Luther gefeiert wurde. Abends brach eine förmliche Revolte aus. Niemanns Haus wurde vom Pöbel demoliert und dieser mußte flüchten. Mehrere Tage nacheinander wiederholten sich die Straßentumulte und mußten durch Militär unterdrückt werden. Nach längeren in Goslar, wo

der König sich damals aufhielt, geführten Verhandlungen erschien am 19. August eine königliche Proklamation, die das Gebot der allgemeinen Einführung des Katechismus zurücknahm. Er sollte nur da gebraucht werden, wo die Gemeinden ihn mit Bereitwilligkeit aufnehmen würden.

Es sind mehrere Ursachen, die zusammengewirkt haben, dieses Ergebnis herbeizuführen. Der Katechismus hatte große Vorzüge. Die theologische Fakultät in Göttingen, der jetzt neben Ehrenfeuchter auch der an Lückes Stelle getretene Dorner angehörte, bezeichnet ihn als „ein treffliches Werk, das in hohem Maße die Eigenschaften eines guten Katechismus in sich vereinigt". Daß er bekenntnismäßig war, leugneten auch tieferblickende Gegner wie Pastor Sulze nicht. Es war auch kein Fehler, daß man den zweifellos besten der früheren Katechismen, den Waltherschen, zu Grunde legte, aber man hätte ihn inhaltlich wie sprachlich weit mehr der Gegenwart anpassen müssen. Die ganze, doch nicht in allen Stücken ungesunde, Entwickelung der letzten zwei Jahrhunderte blieb unbeachtet. Von dem alten Katechismus ist nichts in den neuen herübergenommen, nur die Spruchauswahl schließt sich an ihn an, während die Liederverse fehlen. Man kann es verstehen, wenn vielen der Katechismus so fremd erschien, daß es den Gegnern leicht wurde, ihnen einzureden, er bringe ihnen nicht den alten, sondern einen neuen Glauben. Wirklich für die Gemeinden Neues brachten in der That die Zugaben. Die darin enthaltenen Katechismusstücke, namentlich das Stück von der Beichte und dem Amt der Schlüssel, kannte unser Volk nicht mehr, und noch dazu war die Fassung eine solche, die es leicht genug machte, den Vorwurf des Katholisierens wenigstens scheinbar zu begründen. Hier ist wirklich ein hochkirchlicher Zug zu spüren.

Doch der schlimmste Fehler war die Art der Einführung. Zwar entsprach sie ganz dem damals geltenden Rechte; die

Berufung auf § 23 des Landesverfassungsgesetzes, der hier und da geltend gemacht wurde, war unbegründet. Allein man hätte sich sagen müssen, daß die Zeiten andere geworden waren, und daß eine solche Einführung nicht mehr als so selbstverständlich hingenommen werden würde wie 1790. Gewiß, der alte Katechismus hatte sich überlebt. Selbst der Sturm von 1862 hat nicht vermocht, ihm neues Leben einzuhauchen; nachdem der Sturm vorübergegangen war, ist er rasch völlig zu den Toten geworfen. Aber in den Gemeinden war noch viel Anhänglichkeit an den „alten Freund". War doch gerade das Geschlecht, das jetzt im Mannesalter stand, nach diesem Katechismus unterwiesen, und hatten doch die damals im Amte stehenden Lehrer der Mehrzahl nach nur gelernt, nach diesem Katechismus zu unterrichten. Es war zu viel verlangt, daß die Gemeinden sich nun plötzlich in einen ganz anders gearteten Katechismus finden, und noch viel mehr zu viel, daß die Lehrer nun von Michaelis an darnach unterrichten sollten. Zwar erließ das Konsistorium Hannover unter dem 19. April ein vortreffliches Ausschreiben betreffend den Gebrauch des Katechismus, aber dieses Ausschreiben zeigt nur recht deutlich, welch große, für den Augenblick unerfüllbare, Aufgabe der Katechismus den Geistlichen und Lehrern stellte. Endlich war der Zeitpunkt, in den die Einführung des Katechismus fiel, der denkbar ungünstigste. Das Ministerium Borries hatte abgewirtschaftet, und der ganze Groll der auf politischem Gebiete nicht ohne Gewaltmaßregeln niedergehaltenen liberalen Partei machte sich nun im Ansturm gegen den Katechismus Luft. Die Bewegung gegen denselben hat einen stark politischen Einschlag, den man nicht unbeachtet lassen darf, um sie zu verstehen. Der ganze Staat war tief erschüttert, seine Organe versagten im entscheidenden Augenblick; der Ministerpräsident Borries setzte dem Willen des Königs geradezu Wider-

stand entgegen; ein Kultusminister war gar nicht vorhanden. Das Kultusministerium wurde nur interimistisch versehen. Wollte der König Georg, obwohl von Herzen überzeugt, seinem Volke mit dem Erlaß vom 14. April einen Dienst erwiesen zu haben, nicht alles aufs Spiel setzen, so blieb kein anderer Weg als der in der Proklamation vom 19. August eingeschlagene.

2. Der Frieden war damit nicht hergestellt, im Gegenteil der Streit wurde durch die Proklamation vom 19. August in alle einzelnen Gemeinden hineingetragen. Wäre der Katechismus gleich anfangs fakultativ eingeführt, so darf man annehmen, daß die Einführung in vielen Gemeinden sich ganz ruhig vollzogen haben würde. Jetzt waren deren wenige, die den neuen Katechismus festhielten, in den meisten wurde er wieder beseitigt, und der Pastor gedrängt, den alten zu gebrauchen. Unter dem Einfluß zahlreicher Broschüren für und wider den Katechismus war die Aufregung noch in stetem Wachsen. Überall wurde gegen den Katechismus gehetzt, und selbst in gutgesinnten Gemeinden, die bisher mit ihren Pastoren in vollem Frieden gelebt hatten, kam es zu stürmischen Auftritten. Durch die ganze Landeskirche ging ein bedenklicher Riß zwischen Gemeinden und Geistlichen.

Verschlimmert wurde die Lage noch dadurch, daß zu der einen Streitfrage eine zweite hinzukam. In vielen Gemeinden war auf Anregung und mit Zustimmung des Konsistoriums die Abrenuntiation bei der Taufe der Kirchenordnung entsprechend wieder eingeführt. Auch dabei war der Fehler gemacht, daß man die Gemeinden nicht gefragt hatte. Bildete schon bei dem Widerspruch gegen den Katechismus der Widerspruch gegen das, was dieser vom Teufel lehrte, ein nicht unwesentliches Moment, nun erhob sich ein Sturm gegen die Entsagungsfrage: Entsagest du dem Teufel und allen seinen Werken und allem seinem Wesen? Man stellte an die Geistlichen das Ansinnen, die Fragen wegzu-

lassen. Manche gaben nach, andere glaubten gewissenshalber die Fragen gebrauchen zu müssen. Wo dieses der Fall war, blieben vielfach Kinder ungetauft. Das Konsistorium war in der größten Verlegenheit. Die Macht, den Gebrauch der Fragen durchzusetzen, hatte es nicht, andererseits glaubte es nicht verantworten zu können, daß um dieser Fragen willen den Kindern die Gnade der Taufe entzogen werde. So ordnete es an, daß die Fragen nur da gebraucht werden sollten, wo sie seit Jahren in Übung ständen, und daß auch da, wo das der Fall, der Geistliche, wenn er sich weigere, die Taufe auf Anfordern des Vaters ohne Abrenuntiation zu vollziehen, gehalten sein solle, dem Vater das zu bescheinigen, worauf diesem gestattet sein solle, das Kind von irgend einem andern Geistlichen taufen zu lassen. Dadurch wurde die Lage der Geistlichen noch schwieriger, und das Ansehen des Konsistoriums, das früher den Gebrauch der Fragen selbst gefordert hatte, die es jetzt untersagte, schwand völlig dahin.

Inzwischen war die gegen den Katechismus gerichtete Bewegung fortgeschritten. Am 7. Oktober tagte eine Konferenz der Katechismusgegner in Celle, an der selbst eine Anzahl älterer Superintendenten teil nahm. Baurschmidt wurde hier, wenn auch unter großem Lobe, beiseite geschoben. Die Leitung übernahm Generalsuperintendent Rettig aus Göttingen. Die Konferenz stellte ein Programm auf, in dem der Weitergebrauch des alten Katechismus gefordert, und auf die Berufung einer Synode gedrungen wurde. Eine auf Grund des Programms zu berufende öffentliche Versammlung von Geistlichen und Nichtgeistlichen wurde in Aussicht genommen. Damit trat die Frage nach der Berufung einer Synode in den Vordergrund. In einer solchen hoffte die liberale Partei das Übergewicht zu haben, und eifrig wurde daran gearbeitet, es ihr zu sichern. Hin und her in den Gemeinden wurden Versammlungen gehalten

und Vertrauensmänner gewählt, die in der geplanten großen Versammlung die Gemeinden vertreten sollten.

Es war eine gnädige Fügung Gottes, daß bei der Neubildung des Ministeriums das Kultusministerium in die Hand eines Mannes kam, der wie kein anderer geeignet war, die Bewegung mit fester Hand zu einem guten Ziele zu führen, des Ministers Lichtenberg (geb. 1816, gest. 1883). So gefährlich es gerade in diesem Augenblicke schien, und so dringend die positiven Kreise abrieten, diesen nach ihrer Ansicht zur völligen Auflösung der Kirche führenden Weg zu betreten, entschloß er sich doch, die Vorbereitungen zur Berufung einer Synode auf Grund des § 23 des Landesverfassungsgesetzes zu treffen. Eine Kommission, in der sowohl die streng kirchliche (diese besonders durch Petri) und die Celler Partei (diese durch Pastor Diestelmann in Celle) vertreten war, wurde berufen, um ein Wahlgesetz für die zu berufende Vorsynode und die dieser zu machenden Vorlagen auszuarbeiten. In einer Ansprache wurde den Pastoren und Gemeinden davon Kenntnis gegeben und sie ermahnt, den weiteren Schritten mit Vertrauen entgegenzusehen, zugleich aber vor Beschickung der Celler Versammlung gewarnt. Gleichzeitig erließen auch die Konsistorien entsprechende Mitteilungen und Warnungen.

Dadurch wurde die Berufung der Celler Versammlung verzögert. Sie trat erst am 22. April 1863 zusammen. Die Zahl der an derselben teilnehmenden Geistlichen war geringer als bei der Versammlung im Oktober. Dagegen waren etwa 600 Vertrauensmänner der Gemeinden erschienen. Zum Präsidenten wurde Pastor Pfaff aus Osterbruch im Lande Hadeln gewählt, zum Vizepräsidenten Rudolf v. Bennigsen, der hier zum erstenmal in kirchlichen Fragen mithandelnd auftritt. Außer einigen Resolutionen über den Katechismus und die Entsagungsfragen beschloß die Ver-

sammlung eine auf die der Kirche zu gebende Verfassung bezügliche Petition an den König, in der den orthodoxen Pastoren Heuchelei und Priesterherrschaft vorgeworfen wurde. Trotz dem Widerspruche des Pastors Sulze, der diese Vorwürfe für unbegründet erklärte, wurde die Petition einstimmig angenommen. Bedeutung hatte sie nicht mehr; schon am 29. April erschien eine Allerhöchste Verordnung, durch welche die Vorsynode berufen, und das Wahlgesetz für dieselbe veröffentlicht wurde. Die Zusammensetzung der Vorsynode und das Wahlgesetz befriedigte keine der beiden Parteien. Von seiten der Celler war man damit unzufrieden, daß die 24 Vertreter der Geistlichen und die gleiche Zahl Vertreter der Gemeinden in getrennten Versammlungen gewählt werden sollten, von seiten der Orthodoxie damit, daß die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit nicht an strengere Bedingungen geknüpft waren. Darin sah man ein „bedrohliches Zugeständnis an die Partei des Abfalls", während man sich auf der andern Seite in der Hoffnung getäuscht sah, bei einer gemeinsamen Wahl Geistliche der eigenen Partei in genügender Anzahl in die Synode zu bringen und diese unbedingt zu beherrschen. Die Wahlen, die noch wesentlich unter dem Einfluß des Katechismusstreites standen, fielen so aus, wie zu erwarten war. Die Geistlichen wählten fast ausnahmslos Orthodoxe, die Gemeinden Anhänger der Celler Partei. So scharf wie nie wieder auf einer Synode standen sich die beiden Parteien gegenüber.

Am 6. Oktober wurde die Vorsynode eröffnet. Der ihr vorgelegte Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung war zwar auf Grund des von 1849 ausgearbeitet, aber doch ein wesentlich veränderter. Alles was sich auf die reformierte Kirche und eine Vereinigung mit derselben bezog, war weggelassen, und vieles, namentlich der Aufbau der verschiedenen Synodalstufen, vereinfacht. Die Verhand-

lungen der Synode waren oft sehr stürmisch; mehr als einmal drohte der scharfe Gegensatz der Parteien die Synode geradezu zu sprengen, und es schien, als müßte jede Hoffnung einer Vereinbarung aufgegeben werden. Dennoch war das Ergebnis, daß der, allerdings in manchen Einzelheiten modifizierte, Entwurf in der Schlußsitzung vom 14. Dezember 1863 einstimmig angenommen wurde. Mitgewirkt hat bei diesem unerwarteten Ergebnis allerdings die veränderte politische Lage. Am 15. November war der König Friedrich VII. von Dänemark gestorben, und damit die Schleswig-Holsteinsche Frage wieder aufgerollt. War es bei vielen mehr ein politisches Interesse als ein kirchliches gewesen, das sie bewogen hatte, an der Bewegung, der die Synode entsprungen war, sich zu beteiligen, so nahm sie jetzt die Politik so sehr in Anspruch, daß sie an den Verhandlungen der Synode kein Interesse mehr hatten, und in dieser Stimmung waren sie zu größerer Nachgiebigkeit bereit, um nur zu Ende zu kommen. Die Hauptsache aber war, man hatte auf beiden Seiten der Synode in den harten Kämpfen die Überzeugung gewonnen, daß ein Kompromiß unter den obwaltenden Umständen unumgänglich notwendig war, und zu diesem Ziele kam es, weil die Kirchenregierung durch einen Mann vertreten war, der wie Lichtenberg es verstand, Festigkeit und Milde verbindend, eine Vereinigung herbeizuführen, ohne etwas Wesentliches aufzugeben. Als Kompromiß ist die beschlossene Verfassung in der That anzusehen. Die Grundlagen der alten landeskirchlichen Verfassung sind gewahrt; die Versuche, die auf der Synode gemacht wurden, sie zu beseitigen, sind nicht zum Ziele gelangt. Das Bekenntnis, das landesherrliche Kirchenregiment, die Konsistorialverfassung sind bestehen geblieben. Aber in das Gefüge der alten Landeskirche sind genossenschaftliche Institutionen, Kirchenvorstände und Synoden, eingeschoben, und damit die Landeskirche zur

Ausübung des ihr eingeräumten Maßes von Selbstverwaltung befähigt.

Es war nur natürlich, daß dieser Abschluß der Kämpfe keine Partei völlig befriedigte, da keine alle ihre Wünsche erfüllt sah. Am meisten befriedigt sprach sich noch die liberale Partei aus, wobei freilich mitwirkte, daß jetzt das plötzlich erwachte und künstlich hervorgerufene Interesse an den kirchlichen Fragen ebenso rasch wieder verschwand, wie es gekommen war. Viel heftiger trat die orthodoxe Partei in ihrem Organ, der Landeszeitung, gegen die Beschlüsse der Synode auf. Es wurde ihren Vertretern auf der Synode geradezu als Sünde angerechnet, dem Entwurf zugestimmt zu haben. Vielleicht hofften die Extremen dieser Richtung noch, die Annahme des Entwurfes durch die Ständeversammlung hindern zu können. Darin täuschten sie sich. Am 9. Oktober 1864 wurde die Kirchenvorstands- und Synodalordnung als Kirchengesetz verkündet, und durch ein gleichzeitig erlassenes Staatsgesetz derselben „die landesgesetzliche Beistimmung" erteilt, „unbeschadet sowohl einer weiteren Entwicklung bezw. Abänderung dieser Verordnung auf dem dafür zuständigen von ihr selbst vorgesehenen Wege der Kirchengesetzgebung, als auch der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Landesgesetzgebung."

3. Die Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung mußte naturgemäß damit beginnen, der neuen Ordnung entsprechende Kirchenvorstände zu schaffen. Die liberale Partei hatte auf der Synode eine sofort nach Publikation des Gesetzes vorzunehmende vollständige Neuwahl sämtlicher Kirchenvorstände beantragt. Die Synode lehnte das ab und ging vielmehr auf den Gedanken der Kirchenregierung ein, die Kirchenvorstände allmählich in die neue Ordnung überzuführen. Der § 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bestimmte, daß die nach dem Gesetze

vom 14. Oktober 1848 gebildeten bisherigen Kirchenvorstände sofort in den durch das jetzt zu erlassende Gesetz erweiterten Wirkungskreis eintreten sollten, daß aber vor der ersten Wahl zur Bezirkssynode die Kirchenvorsteher neugewählt sein müßten. Damit wahrte man die historische Kontinuität und verhütete eine bei gleichzeitiger Neuwahl zweifellos entstehende allgemeine Agitation, die das Land in neue Wirren gestürzt haben würde. Dementsprechend verfügte das Ministerium unter dem 22. Oktober, daß in der Regel ebensowohl von einer sofortigen vollständigen Neubildung der Kirchenvorstände abzusehen sei, als davon, sie einstweilen ganz ungeändert zu lassen. Nachdem das Nötige zur Feststellung der Ordnung, nach welcher der Kirchenvorstand fortan gebildet werden sollte, geschehen sei, sollte sofort die Hälfte der Kirchenvorsteher, und nach einem Jahre der Rest neugewählt werden. Dank dieser vorsichtigen Anordnung vollzog sich denn auch die Neugestaltung der Kirchenvorstände ohne Störung.

Dann schritt man zur neuen Organisation der Konsistorialbehörde, da es richtig erschien, diese der Ausführung der Synodalordnung voraufgehen zu lassen. Schon seit Jahrzehnten war man mit dahin zielenden Plänen umgegangen, ohne zum Ziele zu kommen. Im Jahr 1849 hatte die Regierung der Ständeversammlung einen Plan vorgelegt, der dahin ging, ein Landeskonsistorium als obere Behörde und unter diesem Provinzialkonsistorien für die einzelnen Landdrosteien zu schaffen, ein Plan, auf den einzugehen die Stände ablehnten. Statt dessen verfolgte eine 1862 den Ständen gemachte Vorlage den Plan, dem Konsistorium Hannover in seinem Plenum die Zuständigkeit einer den übrigen Konsistorien übergeordneten Behörde zu geben, und zugleich in demselben Provinzialabteilungen zu schaffen. Auch darauf gingen die Stände nicht ein. Der der Vorsynode vorgelegte Entwurf einer Kirchenvorstands-

und Synodalordnung enthielt zwar nur die Bestimmung, daß ein Landeskonsistorium für das ganze Königreich errichtet werden solle, aber in dem der Synode zugehenden Begleitschreiben sprach sich das Ministerium über die in dieser Beziehung verfolgten Pläne aus und erklärte sich bereit, Wünsche und Anträge der Synode über die Konsistorialorganisation entgegenzunehmen. Die Synode sprach sich dann gegen den Plan aus, das hannoversche Konsistorium zum Landeskonsistorium zu erklären, wünschte vielmehr als oberste Behörde ein eigenes Landeskonsistorium und legte zugleich dar, nach welchen Grundsätzen dessen Zuständigkeit zu regeln sein möchte. Im wesentlichen diesen Wünschen entsprechend wurde durch königliche Verordnung vom 17. April 1866 das Landeskonsistorium errichtet, und sein Geschäftskreis geordnet. Diese Ordnung beruht auf der Unterscheidung der Interna und Externa. In Beziehung auf die ersteren ist das Landeskonsistorium die den sämtlich bestehen bleibenden Provinzialkonsistorien übergeordnete Behörde, in Beziehung auf die letzteren bleibt das Kultusministerium die unmittelbar vorgesetzte Behörde derselben. Das Landeskonsistorium wird zwar dem Kultusministerium untergeordnet, ist dabei aber in den ihm überwiesenen Angelegenheiten insoweit selbständig, als das Ministerium darin eigene Anordnungen nicht treffen kann. Bei entstandenen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Behörden entscheidet der König.

Als Tag der Einführung des Landeskonsistoriums war ursprünglich der 18. Juni bestimmt. Wirklich eingeführt ist es aber schon am 16. Juni 1866, weil die drohende Besetzung des Landes durch Preußen zur Beschleunigung drängte. Am 17. Juni besetzten preußische Truppen die Stadt Hannover. Der letzte Tag der Selbständigkeit des Königreichs Hannover war nach Gottes Fügung zugleich der Geburtstag einer einheitlichen hannoverschen Landeskirche.

Zehntes Kapitel.

Von der Errichtung des Landeskonsistoriums bis zur Gegenwart.

1. In sorgenvollen Tagen begann das Landeskonsistorium seine Wirksamkeit. Am 3. Oktober 1866 erschien das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, das durch Gesetz vom 20. September für immer mit dem preußischen Staat vereinigt war. Zwar enthielt die gleichzeitig veröffentlichte Proklamation die Zusage: „Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein." Aber diese Zusage allein reichte nicht hin, die Sorge ganz zu verbannen, der Verlust der politischen Selbständigkeit könne auch den der kirchlichen zur Folge haben. In der That bestand in Altpreußen eine Partei, welche auf die Einverleibung der hannoverschen Landeskirche in die unierte altpreußische hinarbeitete. Das Organ derselben, die „Neue evangelische Kirchenzeitung", knüpfte daran schon weitgehende Pläne einer deutschen Nationalkirche. Umgekehrt erwarteten die von der Landeskirche getrennten Lutheraner, die hannoversche Landeskirche werde das Kirchenregiment eines nicht lutherischen Königs nicht anerkennen, und so werde ihnen aus der Einverleibung Hannovers eine Stärkung erwachsen, während die Lutheraner in der Union sich mit dem Plane der Errichtung einer lutherischen Oberkirchenbehörde für alle Lutheraner der einverleibten Gebiete trugen, die dann auch ihre Kirchen-

behörde werden könnte. Das Landeskonsistorium verhielt sich allen solchen Gedanken gegenüber ablehnend. Eine Nichtanerkennung des königlichen Kirchenregiments hätte dem geltenden Rechte widersprochen, da nach dem Landesverfassungsgesetz die Ausübung der Kirchengewalt nur an die Bedingung geknüpft war, daß der König sich zur „evangelischen Kirche" bekennt. Auch Ernst August hatte sich bis zu seinem Tode nicht zur lutherischen Kirche bekannt, sondern zur anglikanischen. Erst Georg V. bekannte sich wieder zur lutherischen Kirche. Die Errichtung einer lutherischen Oberbehörde für alle einverleibten Gebiete wäre auch nur möglich gewesen nach Beseitigung der zu Recht bestehenden Ordnungen. Das Landeskonsistorium war überzeugt, daß die Selbständigkeit der Landeskirche nur auf dem Wege treuen Festhaltens am bestehenden Rechte zu sichern sei, vertraute aber, König Wilhelm werde die Selbständigkeit der Landeskirche auch seinerseits achten und ihr Bekenntnis und ihre Ordnungen schützen. Darin hatte es sich nicht getäuscht. Auf eine an ihn dieserhalb gerichtete Bitte erteilte der König unter dem 8. Dezember 1866 die bestimmte Zusage: „Meine neuen Unterthanen dürfen vertrauen, daß sie unter Meinem Scepter ruhig und in Frieden ihres Glaubens und Bekenntnisses leben werden, und daß Ich die Ordnungen, welche erst vor wenigen Jahren als die Frucht schwerer Kämpfe für die evangelisch-lutherische Kirche in dem vormaligen Königreich Hannover aufgerichtet sind, anerkennen und achten und für ihre weitere Durchführung sorgen werde."

2. War damit die aufgetauchte Sorge beseitigt und fester Boden gewonnen, so konnte das Landeskonsistorium nun daran gehen, die ihm gestellte Aufgabe zu lösen. Es gab jetzt eine einheitliche Hannoversche Landeskirche, aber in Wirklichkeit war doch nur erst der Rahmen für eine

solche in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gegeben. Eine einheitliche Kandidatur bestand noch nicht. Die in den einzelnen Konsistorialbezirken nach den dort geltenden Ordnungen geprüften Kandidaten waren nicht ohne weiteres in den andern Bezirken anstellungsfähig; Versetzungen aus dem einen Bezirk in den andern waren Ausnahmen und wurden ähnlich behandelt wie der Eintritt in eine andere Landeskirche. Ein einheitliches Gesangbuch gab es so wenig wie eine einheitliche Agende, auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung waren die Ordnungen sehr verschiedene. Die Aufgabe war jetzt, den leeren Rahmen auszufüllen und die durch die Verfassung geeinten kirchlichen Gebiete zu einer wirklich einheitlichen Landeskirche zusammenzufassen. Die schrittweise Lösung dieser Aufgabe bildet den Hauptinhalt der mit dem Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und der Errichtung des Landeskonsistoriums beginnenden Periode bis zur Gegenwart.

Zunächst galt es die Synodalordnung durchzuführen. Nachdem die Abgrenzung der Inspektionen und Synodalbezirke neu geordnet war, wurden die einzelnen Synoden nach und nach berufen, und nachdem sie sämtlich erstmalig getagt hatten, die erste Landessynode. Am 3. November 1869 kam sie zusammen, und mit ihrer Eröffnung trat die Synodalordnung ihrem ganzen Umfange nach in Kraft. Schon vorher war ein für die Zusammenfassung der Landeskirche bedeutsamer Schritt geschehen. Durch Königliche Verordnung vom 4. Mai 1868 war das Prüfungswesen, einem von der Vorsynode ausgesprochenen Wunsche entsprechend, neu geordnet. Alle Prüfungen wurden dem Landeskonsistorium überwiesen, und damit eine einheitliche Kandidatur für die ganze Landeskirche geschaffen. Mit der ersten Landessynode wurde dann das am 22. Dezember 1870 publizierte Pfarrwahlgesetz vereinbart, das für

alle bisher von der Kirchenregierung frei besetzten Pfarrstellen den Gemeinden ein alternierendes Wahlrecht gab. Damit fand eine Angelegenheit, über die seit Jahrzehnten verhandelt war, ihre glückliche Erledigung. Zugleich wurde der Anfang gemacht mit der Verbesserung ungenügend dotierter Pfarrstellen (Kirchengesetz vom 22. Dezember 1870), eine Frage, die dann fast alle folgenden Landessynoden weiter beschäftigt hat, bis sie endlich durch das Diensteinkommensgesetz vom 2. Juli 1898 zum Abschluß kam. Endlich legte die Kirchenregierung gleich der ersten Landessynode eine Emeritierungsordnung vor, die nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten am 16. Juli 1873 als Kirchengesetz erlassen wurde und dann, allerdings mit mancherlei inzwischen erfolgten Abänderungen, in Kraft geblieben ist, bis sie durch die im Zusammenhange mit dem Pfarreinkommensgesetz am 15. Mai 1900 erlassenen Ruhegehaltsordnung ersetzt wurde.

Die Einheitlichkeit einer Landeskirche kommt vor allem in der Einheitlichkeit der gottesdienstlichen Bücher, des Gesangbuchs, der Agende und des Katechismus zum Ausdruck. Gerade in dieser Beziehung waren für den Zusammenschluß der Hannoverschen Landeskirche große Aufgaben zu lösen. Hier fehlte noch jede Einheitlichkeit. Es waren neunzehn verschiedene Gesangbücher im Gebrauch, und in den liturgischen Ordnungen herrschte nicht bloß die größte Mannigfaltigkeit, sondern geradezu Willkür. Aber die Verhältnisse, namentlich die Erinnerung an den Katechismussturm, nötigten auch zur größten Vorsicht. Dessen sich bewußt, hatte das Landeskonsistorium, als es der ersten Landessynode ein von Oberkonsistorialrat Niemann ausgearbeitetes Lektionar vorlegte, das an die Stelle der 1796 angeordneten fortlaufenden Vorlesung ganzer biblischen Bücher eine Lesung mit Rücksicht auf die alten Perikopen ausgewählter Abschnitte

setzte, noch nicht gewagt, die neu zu schaffende Ordnung auf die ganze Landeskirche auszudehnen. Das Lektionar wurde durch Verordnung vom 4. August 1874 nur in den Konsistorialbezirken Hannover und Stade eingeführt. Eine auf das Gesangbuch bezügliche Anregung ging von der Landessynode selbst aus. Bei Gelegenheit der Verhandlung über einen neuen Abdruck des Harzgesangbuchs beantragte die zweite ordentliche Landessynode die Niedersetzung einer Kommission zu dem Zwecke, die Frage zu erörtern, auf welche Weise dem Übelstande abzuhelfen sein möchte, daß in einzelnen Teilen der Landeskirche ungenügende Gesangbücher im Gebrauch sind, und wie eine größere Übereinstimmung in Auswahl und Text der Gesänge erreicht werden könne. Die Kommission sprach sich dann für die Herstellung eines gemeinsamen neuen Gesangbuches für die ganze Landeskirche aus. Die Arbeit wurde auch gleich begonnen, und das neue, von einer Subkommission und in dieser besonders von Direktor Dr. Ebeling in Celle und Pastor Wendebourg in Lewe ausgearbeitete Gesangbuch mit einem von Superintendent Steinmetz in Göttingen zusammengestellten Gebetbuch wurde von der dritten ordentlichen Landessynode angenommen und durch Kirchengesetz vom 12. Februar 1883 als „Evangelisch-lutherisches Gesangbuch der Hannoverschen Landeskirche" eingeführt. Die Einführung war eine fakultative, das Gesangbuch hat sich aber rasch Bahn gebrochen und ist gegenwärtig, fast in allen Gemeinden eingeführt, thatsächlich das einheitliche Gesangbuch der Landeskirche.

Schwieriger noch war die Schaffung gleichmäßiger liturgischer Ordnungen. Der Synode sofort eine vollständige Agende vorzulegen erschien bedenklich. Deshalb schlug das Landeskonsistorium den Weg ein, nach und nach, je nachdem ein Bedürfnis hervortrat, die einzelnen Stücke zur Verabschiedung zu bringen, um diese dann erst in

eine Agende zusammenzufassen. Den Anfang machte die Ordnung der Trauung. Infolge der Einführung der Zivilehe in Preußen durch das Gesetz vom 9. März 1874, im Deutschen Reiche durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, war eine Revision der bisherigen Trauungsordnung notwendig geworden, und nach schweren Kämpfen kam das am 6. Juli 1876 erlassene Kirchengesetz betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu stande, das zugleich eine Trauungsliturgie enthielt. Gleichzeitig wurde eine neue Bußtagsordnung erlassen. Dann folgte im Anschluß an die Verhandlungen über das Gesangbuch am 20. Februar 1889 die Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen und am 5. April 1895 die Ordnung der Taufe und Konfirmation. Endlich legte das Landeskonsistorium der sechsten ordentlichen Landessynode die sonst noch nötigen liturgischen Ordnungen vor, und durch das Kirchengesetz vom 12. Juli 1900 betreffend Agende für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover kam auch dieses Werk zum Abschluß.

Weniger glücklich verliefen die Verhandlungen über einen Katechismus für die ganze Landeskirche. Den Antrag des Landeskonsistoriums, von der allgemeinen Einführung eines exponierten Katechismus für jetzt noch abzusehen und sich darauf zu beschränken, eine bestimmte mäßige Anzahl von Katechismen mit Ausschluß aller sonst gebrauchten als zulässig zu erklären, lehnte die vierte ordentliche Landessynode ab und beantragte dagegen, eine Kommission niederzusetzen, um zunächst einen gleichmäßigen Text des kleinen lutherischen Katechismus herzustellen und sodann die Frage einer Erörterung zu unterziehen, ob und auf welche Weise für die Landeskirche ein allgemeiner exponierter Katechismus zu gewinnen sei. Die Kommission ist denn auch

berufen und hat den Text des evangelisch-lutherischen Katechismus festgestellt (K.-A.-Bl. 1890, S. 19 ff.), auch Vorschläge zur Gewinnung eines Landeskatechismus gemacht, zu einem Ergebnis aber hat die Arbeit bis jetzt noch nicht geführt.

3. Der äußere Umfang der evangelisch-lutherischen Landeskirche hat sich in diesen Jahren nur insoweit verändert, als 1885 die Gemeinde Wilhelmshaven ihr angeschlossen wurde. Innerhalb ihres Gebiets erlitt aber die Landeskirche einen bedauerlichen Verlust durch die 1876 entstandene Separation. Den Anlaß dazu gab das Trauungsgesetz. In der Sorge, daß dessen Durchführung zu einer Separation führen könne, war in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, nach der eine weitergehende Beibehaltung der gebräuchlichen kirchenordnungsmäßigen Trauungsliturgie vom Landeskonsistorium mit Genehmigung des Ministers an einzelnen Orten zeitweilig gestattet werden konnte. Das Landeskonsistorium wollte die Gestattung für einige Gemeinden, in denen die Gefahr einer Separation besonders nahe lag, aussprechen, aber die ministerielle Genehmigung dazu war nicht zu erlangen, und mehrere Pastoren, unter ihnen Theodor Harms, mußten abgesetzt werden, weil sie sich weigerten, die neue Trauungsliturgie zu gebrauchen. Sie traten aus der Landeskirche aus, und ihnen folgte die größere Hälfte der Gemeinde Hermannsburg und eine Anzahl von Gliedern anderer Gemeinden, vorwiegend im Lüneburgischen. Der eigentliche Grund der Separation lag, auch abgesehen von dem mit hineinspielenden politischen Moment, tiefer. Der Gedanke, daß eine Separation von der verweltlichten Landeskirche zur Notwendigkeit werden könnte, hatte schon 1848 die streng kirchlichen Kreise beschäftigt; die Zurücknahme des Katechismus 1862, die Ergebnisse der Vorsynode sah man als einen Beweis an, daß die Landeskirche ihren konfessionellen Cha-

rakter zu verlieren auf dem Wege sei; seit 1866 kam die Sorge hinzu, in die Union verflochten zu werden. Nirgends war die einer Separation zuneigende Stimmung stärker als in Hermannsburg und in dem Kreise der mit ihm und der Mission verbundenen Glieder anderer Gemeinden. Dieser Kreis hatte sich schon immer durch eine eigentümlich gefärbte Frömmigkeit und eine scharf ausgeprägte kirchliche Sitte von der übrigen Landeskirche abgesondert. Zwar so lange Louis Harms lebte, wurde der auch bei ihm vorhandene separatistische Zug noch durch die Liebe zur Landeskirche und das Bewußtsein, daß sein Lebenswerk, die Mission, nur in Verbindung mit ihr gedeihen könne, in Schranken gehalten. Nach seinem Heimgange trat der separatistische Zug in steigendem Maße hervor, die Pietät gegen die Landeskirche schwand, man kehrte mit Vorliebe ihre wirklichen und vermeintlichen Schäden hervor und gewöhnte sich, den Zusammenhang mit ihr als einen nur noch zeitweiligen, den Austritt aus ihr als doch über kurz oder lang notwendig anzusehen, bis dann das Trauungsgesetz den Anlaß gab, den Austritt wirklich zu vollziehen. Förderlich war es der Separation, daß sie in der Hermannsburger Mission einen starken Halt hatte, und daß die Liebe zur Mission manchen zur Separation hinüberdrängte. Dennoch nahm diese nicht den Umfang an, den man wohl befürchtet hatte. Die Zahl von 4—5000 Seelen ist nicht überschritten. Bald trat auch eine Zersetzung ein. Ein Teil verband sich mit der Breslauer, ein Teil mit der Immanuelsynode, andere hielten sich zu den Missouriern. Gegenwärtig ist die Bewegung schon länger zum Stillstand gekommen, namentlich, seit es gelungen ist, zwischen der Hermannsburger Mission und der Landeskirche ein friedliches Verhältnis herzustellen.

4. Eine tiefgehende Umwandlung erfuhren die Konsistorialbehörden. Zur Zeit der Einverleibung in Preußen

bestanden fünf Konsistorien (Hannover, Stade, Aurich, Osnabrück und Otterndorf) und außerdem besaßen der Magistrat der Stadt Osnabrück und das Kloster Loccum konsistoriale Rechte für ihren Bezirk. Die Konsistorien waren zugleich Staatsbehörden und übten die Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche aus. Zu ihrem Geschäftskreise gehörten auch die Ehestreitigkeiten und die Schulsachen. Die ersteren wurden ihnen durch das Gesetz vom 1. März 1869 abgenommen und den großen Senaten der Obergerichte überwiesen. Die Schulsachen verblieben ihnen noch, aber nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 übten sie die ihnen zustehenden Funktionen nur noch im Auftrage des Staats, bis sie infolge der veränderten Organisation der allgemeinen Landesverwaltung 1885 an die Regierungen übergingen.

Eine weitere Beschränkung erfuhr ihr Geschäftskreis durch die Neuorganisation der reformierten Landeskirche. Die Verfassungsgesetze des Königreichs Hannover kannten zwar eine evangelische Landeskirche reformierten Teils, in Wirklichkeit waren aber die vorhandenen reformierten Gemeinden zersplittert. Nur die in der Grafschaft Bentheim hatten eine reformierte Oberbehörde, den Kirchenrat in Nordhorn, die ostfriesischen Gemeinden unterstanden dem paritätischen Konsistorium in Aurich, die sonst vorhandenen den lutherischen Konsistorien in Stade, Osnabrück und Hannover. Nachdem die mit der Ende 1881 zusammengetretenen außerordentlichen reformierten Synode beratene Kirchengemeinde- und Synodalordnung sanktioniert war (Erlaß vom 12. April 1882), wurde durch Erlaß vom 20. Februar 1884 das Konsistorium in Aurich zur Kirchenbehörde der reformierten Kirche der Provinz Hannover bestellt, und ihr sämtliche reformierte Gemeinden, mit Ausnahme der der niedersächsischen Konföderation angehörenden, unterstellt. Zugleich wurde

im Konsistorium die Zahl der reformierten Mitglieder verstärkt, auch für alle internen reformierten Angelegenheiten und dementsprechend für die lutherischen (Erlaß vom 17. November 1884) eine itio in partes angeordnet. Für die lutherische Landeskirche war diese selbständige Organisation der reformierten ein Gewinn, sie schuf, beiden Kirchen zu gut, reinliche Verhältnisse.

Völlig umgestaltet wurden die Konsistorien durch den königlichen Erlaß vom 13. April 1885 und das Staatsgesetz vom 6. Mai 1885 betreffend Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Die Konsistorien in Osnabrück und Otterndorf wurden aufgehoben, und das erstere mit Hannover, das zweite mit Stade verbunden. Der Magistrat von Osnabrück und das Kloster Loccum verloren ihre konsistorialen Rechte, die auf das hannoversche Konsistorium übertragen wurden. Die Generaldiözese Lüneburg-Harburg und die Stadt Lüneburg wurden dem Konsistorialbezirk Stade zugeteilt. Zugleich wurden die Konsistorien jetzt rein kirchliche Behörden. Die von ihnen bisher ausgeübten Rechte des Staats gegenüber der Kirche gingen auf die Staatsbehörden über. Die Stellung des Landeskonsistoriums wurde dadurch nicht berührt. Die volle Unabhängigkeit vom Kultusministerium und die Übertragung auch derjenigen kirchlichen Angelegenheiten, die bisher dem Minister zugewiesen waren, um die die Landessynode in Anlaß der Brüelschen Anträge wiederholt gebeten, wurde ihm nicht zu teil, doch wurde der Kreis seiner Zuständigkeit nach mehreren Seiten hin erweitert.

5. Bis in die Mitte des Jahrhunderts genügten die aus der Reformationszeit herübergekommenen Parochien fast überall dem vorhandenen Bedürfnis. Ja in den ersten Jahren des Jahrhunderts waren in den Städten noch eine Reihe von Kirchen als überflüssig aufgehoben. Erst in der

zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden in dieser Beziehung durch das schnelle Anwachsen einzelner Städte, namentlich der Stadt Hannover, und durch die Entstehung einer Industrie, die an einzelnen Punkten große Mengen Arbeiter zusammenführte, endlich durch die fortschreitende Vermischung der verschiedenen Konfessionen, bisher unbekannte kirchliche Notstände. Um Mittel zu gewinnen, diesen Notständen abzuhelfen, gründete das Landeskonsistorium 1868 den allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenfonds, der durch eine jährlich zu Pfingsten gesammelte Beckenkollekte gespeist wird. Weitere Mittel gewährte der durch Kirchengesetz vom 30. Mai 1894 ins Leben gerufene Notstandsfonds, dem eine Kirchensteuer im Betrage von 1% der Staatseinkommensteuer zufließt. Mit diesen Mitteln konnten in den Jahren von 1875—98 im ganzen 72 neue Stellen, 44 Pfarrstellen und 28 ständige Kollaboraturen gegründet werden, davon in den Jahren 1893—98 allein 20 Pfarrstellen und 17 ständige Kollaboraturen.

Eine besondere Aufgabe bildete die kirchliche Versorgung der Diaspora im Gebiet der Landeskirche, namentlich auf dem Eichsfelde und im Meppenschen. Dabei haben der Gustav-Adolfsverein und später der Gotteskasten und der Lutherverein der Kirchenregierung wertvolle Dienste geleistet. Die dritte in Göttingen 1844 abgehaltene Hauptversammlung des Gustav-Adolfsvereins gab den Anstoß, daß auch im Königreich Hannover eine Anzahl von Hauptvereinen gegründet wurden, die sich neuerdings enger zusammengeschlossen haben und seit 1895 ein gemeinsames Jahresfest feiern. Der Umstand, daß manche Geistliche und Gemeinden sich dem Verein, der auch reformierte und unierte Gemeinden unterstützt, anzuschließen Bedenken trugen, während sie die Pflicht, zur Versorgung der Glaubensgenossen in der Diaspora mitzuhelfen, anerkannten, führte zur Gründung

des Gotteskastens (1853) und des Stader Luthervereins (1856), die dasselbe Ziel verfolgen wie der Gustav-Adolfs-verein, sich aber auf die Unterstützung lutherischer Gemeinden beschränken.

Die kirchliche Versorgung der deutschen Lutheraner außerhalb Deutschlands war für die Hannoversche Landeskirche keine ganz neue Aufgabe. Die langjährige Verbindung Hannovers mit England gab Anlaß, daß eine Anzahl von deutschen Gemeinden im Auslande auch mit der Landeskirche in Verbindung traten. Diese löste sich allerdings im Laufe der Zeit meist wieder auf, nur die Gemeinde der Kapstadt erhielt sie aufrecht, und dort gewann sie erst in unsern Tagen steigende Bedeutung. Die Thätigkeit der Hermannsburger Mission, der Umstand, daß gerade Hannoveraner in größerer Zahl sich in Südafrika ansiedelten, wies die einen Halt suchenden dortigen deutschen Gemeinden auf die Hannoversche Landeskirche hin. Gegenwärtig sind ihr in Südafrika 11 Gemeinden mit 12 Filialen angeschlossen. Im Jahre 1897 entsandte das Landeskonsistorium den Superintendenten Petri in Zellerfeld dorthin zum Zweck einer Visitation, und auf einer nach Kapstadt berufenen Synode wurden die Gemeinden zu einem Synodalverbande zusammengeschlossen.

Viel Sorge machte der in den achtziger Jahren eintretende Mangel an Kandidaten. Am 1. Januar 1887 waren 123 Pfarrstellen unbesetzt. Von da an hob sich die Zahl der Kandidaten wieder, so daß bald Überfluß an die Stelle des Mangels trat. Mehr als bisher geschah jetzt auch für die weitere Vorbildung der Kandidaten für das Predigtamt. Seit 1888 wurde damit begonnen, Kandidaten als Lehrvikare bei tüchtigen Geistlichen einzustellen, und in weiterer Ausbildung des Vikariatsinstituts wurden in Bergen bei Celle und in Hittfeld zwei Sammelvikariate

für je vier Kandidaten eingerichtet. Das immer unvollkommen gebliebene Predigerseminar in Hannover wurde am 14. April 1891 nach Erichsburg verlegt und zu einem vollständigen Predigerseminar unter einem eigenen Studiendirektor ausgestaltet. Endlich wurde auch das Kooperatoreninstitut 1892 neu geordnet und auf die ganze Landeskirche ausgedehnt.

Von Bedeutung war auch die Neuordnung des Visitationswesens. In einzelnen Teilen der Landeskirche, in den ehemaligen Konsistorialbezirken Osnabrück und Otterndorf, fanden gar keine regelmäßigen Kirchenvisitationen statt, in den andern Bezirken waren sie sehr verschieden geordnet, in allen gab es eine Anzahl von der Visitation eximierten Gemeinden. Durch das Kirchengesetz vom 24. September 1891 wurde eine gleichmäßige Visitationsordnung für die ganze Landeskirche eingeführt.

Über das innere kirchliche Leben zu urteilen, zu entscheiden, ob die neuen Ordnungen einen Fortschritt desselben gebracht haben, ist noch nicht möglich. Dazu liegt uns diese Zeit noch zu nahe. Aber aussprechen darf man doch, daß das Gemeindeleben im Fortschreiten ist. Liegt der Schwerpunkt der Thätigkeit der Kirchenvorstände auch immer noch in der Vermögensverwaltung, so haben sie doch wenigstens einen Anfang gemacht, auch den weiteren ihnen durch die Kirchenvorstandsordnung von 1864 zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Bei den Pfarrwahlen haben sich die Kirchenvorstände in den meisten Fällen treulich bemüht, von dem ihnen durch das Pfarrwahlgesetz eingeräumten Rechte einen für die Gemeinde gesegneten Gebrauch zu machen. Günstig für die Durchführung des Gesetzes war der Umstand, daß während der ersten Zeit seiner Geltung der vorhin erwähnte Mangel an Kandidaten herrschte. Damit fiel mancher Anlaß zu Agitationen in den Gemeinden wie zu

unlauteren Bewerbungen der Wahlkandidaten weg, und war die Möglichkeit gegeben, daß sich die neue Ordnung verhältnismäßig ruhig einleben konnte. Besonders erfreuliche Fortschritte hat die Thätigkeit der Kirchenvorstände auf dem Gebiete der ihnen durch § 37 der Kirchenvorstandsordnung zugewiesenen gemeindlichen Liebesthätigkeit gemacht. Unter dem 1. August 1891 erließ das Landeskonsistorium ein Ausschreiben, in dem es den Kirchenvorständen für diese ihre Arbeit Ratschläge und Weisungen erteilte, die eigentümliche Aufgabe der kirchlichen Armenpflege, sowie Mittel und Wege zu ihrer Erfüllung darlegte. Das Ausschreiben hat nach vielen Seiten hin anregend gewirkt. Die in den Gottesdiensten gesammelten Gaben der Gemeinde, die vielfach in die bürgerliche Armenkasse flossen oder zu andern Zwecken benutzt wurden, werden jetzt wieder, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend, für die Armen verwendet; die Verwendung durch den Kirchenvorstand ist eine geordnetere und zweckentsprechendere geworden; in einzelnen Stücken ist bereits die Thätigkeit der Inneren Mission in Gemeindediakonie übergegangen. Hier liegen für die weitere Erstarkung des Gemeindelebens überaus wichtige und Hoffnung erweckende Ansätze.

Weniger günstig haben sich die Bezirkssynoden entwickelt, wie sich schon darin zeigt, daß während die Kirchenvorstands- und Synodalordnung als Regel die jährliche Versammlung derselben hinstellt und nur als Ausnahme auf besonderen Beschluß der Synode eine Frist von zwei Jahren zuläßt, diese Ausnahme jetzt überall zur Regel geworden ist. Zwar soll nicht geleugnet werden, daß die Verhandlungen der Bezirkssynoden an vielen Stellen dazu beigetragen haben, das kirchliche Leben zu fördern, das vorhandene Gute zu pflegen und auf Beseitigung von Mißständen hinzuwirken, aber ebenso wenig läßt sich verkennen,

daß die Thätigkeit der Bezirkssynoden, und namentlich ihrer Ausschüsse, der weiteren Belebung noch in hohem Maße bedarf. Es fehlt den Bezirkssynoden offenbar an unmittelbar in das Leben eingreifenden praktischen Aufgaben, und erfreulich ist es deshalb, daß sie bestrebt sind, ihren Wirkungskreis durch Einbeziehung einzelner Zweige der kirchlichen Liebesthätigkeit (z. B. Kolportage, Anstellung von Gemeindeschwestern u. s. w.) auszudehnen.

Die Frage, ob die Entfremdung von der Kirche im Zunehmen oder im Abnehmen ist, läßt sich mit irgendwelcher Sicherheit nicht beantworten. Die kirchliche Statistik giebt, auch wenn man von der Unsicherheit ihrer Zahlen absieht, keine verläßliche Auskunft. Zwar die Abendmahlsziffer ist noch immer im Sinken. Betrug sie 1862 68,7 % der Seelenzahl, so 1880 nur 61,0 %, 1893/94 nur noch 58,9 %, ein Zeichen, daß die feste kirchliche Sitte schwindet. Aber die Zahl der Kirchenbesucher ist von 1882 bis 1898 sich fast ganz gleich geblieben, 1882: 13,75 % mit den chorpflichtigen Kindern, 11,05 ohne diese, 1889: 13,55 bezw. 10,95 %, und ein gutes Zeichen ist es, daß die der kirchlichen Sitte bezüglich der Taufe und der Trauung durch die Zivilstandsgesetzgebung drohende Gefahr überwunden ist. Mit geringen Ausnahmen werden alle Kinder getauft und folgt auf alle standesamtlich geschlossenen Ehen die Trauung.

6. Der schon vorhandene Sinn für die Heidenmission wurde kräftig angeregt durch die Gründung der Hermannsburger Missionsanstalt, von der, wie sie aus der Landeskirche herausgewachsen war, fortdauernd kräftige Impulse zur Erweckung des Missionseifers ausgingen. Louis Harms, geb. 5. Mai 1808, 1844 Hülfsprediger, 1849 Pastor in Hermannsburg, hatte durch seine gewaltigen Predigten in der eigenen Gemeinde und weit darüber hinaus eine Erweckung hervorgerufen, wie sie Norddeutschland bis dahin

nicht gesehen hatte. Selbst von früh auf für die Heidenmission thätig, hatte er auch in seiner Gemeinde den Sinn dafür gepflanzt und gepflegt; Hermannsburg war in Wahrheit eine Missionsgemeinde geworden. Alsbald nach seiner Ernennung zum Pfarrer der Gemeinde, schritt er zur Gründung einer eigenen Mission. Er dachte diese als eine im vollsten Sinne landeskirchliche. Das Missionshaus sollte ein Glied der Landeskirche sein und unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Konsistoriums stehen. Dabei gingen seine Gedanken auf eine Kolonialmission. Die Missionare sollten zusammenbleiben, im Heidenlande eine christliche Kolonie bilden, und von dieser Kolonie weitere ähnliche Kolonien ausgehen. Nach beiden Seiten hin ist es Harms nicht gelungen, seine Gedanken zu verwirklichen. Die kirchlichen Behörden hielten jede organische Eingliederung der Mission in die Landeskirche für unthunlich, und wenn auch der Gedanke einer Kolonialmission eine Zeit lang noch festgehalten, und zu diesem Zwecke ein eigenes Missionsschiff, die Kandaze, gebaut wurde, das die Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande vermitteln sollte, so mußte doch die Missionsthätigkeit allmählich in dieselben Bahnen einlenken, welche die andern Missionsanstalten innehielten. Als Missionsgebiet hatte Harms an das Land der Gallas in Ostafrika gedacht, aber dahin war kein Zugang zu gewinnen. Doch fanden die Missionare in Südafrika ein Arbeitsfeld. Unter englischem Schutze gründeten sie in Natal als Stützpunkt für die Mission Neu-Hermannsburg und legten dann eine Reihe rasch aufblühender Stationen unter den Sulus und Betschuanen an. Später kam eine Mission in Indien und eine Zeit lang auch in Australien und Neuseeland hinzu. Harms starb 4. November 1865, ihm folgte in der Leitung der Mission sein Bruder Theodor. Auch unter ihm schritt die Mission fort und gewann stetig an

Bedeutung. Da griff die Separation störend ein. Die Hermannsburger Gemeinde bildete den Kern der Separation, und die Mission wurde als Hebel für die Verbreitung derselben benutzt. So entstand eine Kluft zwischen der Landeskirche und der Mission. Die Kirchenregierung war genötigt, die Unterstützung derselben aufzugeben, namentlich ihr die Erträge der Kirchenkollekte zu entziehen. Unter diesen Verhältnissen mußte das Missionsleben in der ganzen Landeskirche schwer leiden. Der Ertrag der Kirchenkollekte für die Mission sank in den Jahren 1875–80 auf weniger als die Hälfte herab. Nach Theodor Harms' Tode vollzog sich wieder eine Annäherung der Mission an die Landeskirche, und 1890 gelang es, ein friedliches Verhältnis herzustellen. Das Bestehen der Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Landeskirche und der Mission wurde ausdrücklich anerkannt und bestimmt, daß die Hälfte der Mitglieder des Missionsausschusses der Landeskirche angehören, und eine der beiden Missionsdirektorenstellen immer mit einem der Landeskirche angehörenden Geistlichen besetzt werden solle. Von einem Teile der separierten Gemeinden wurde dieses Abkommen verworfen; sie sagten sich von Hermannsburg los und gründeten eine eigene Mission. Mit der Hermannsburger Mission blieb das friedliche Verhältnis bestehen, und das Missionsleben in der ganzen Landeskirche erstarkte von neuem. War die Missionskollekte in den Jahren 1875–80 auf 47572 Mk. gesunken, so brachte sie 1893—98 201809 Mk., also mehr als das Vierfache auf. Fördernd wirkte auch die Anbahnung eines Zusammenschlusses der verschiedenen Missionsvereine und die regelmäßige Abhaltung von Konferenzen zur Besprechung von Fragen der Heidenmission. Gegenwärtig leidet die Hermannsburger Mission schwer unter dem südafrikanischen Kriege.

3. Schon ehe man von Innerer Mission redete, waren auch in der Hannoverschen Landeskirche einzelne der Arbeiten, die man heute unter diesem Sammelnamen zu befassen pflegt, längst vorhanden. Die Stiftung der Bibelgesellschaft (1814) ist schon oben erwähnt. Aus einem in der Kriegszeit für die Pflege der Verwundeten thätigen Frauenverein entstand 1817 der Frauenverein zur Unterstützung dürftiger Wöchnerinnen in Hannover, das erste Beispiel der Teilnahme von Frauen an derartigen Arbeiten. Unter Petris Mitwirkung wurde 1839 der erste Jünglingsverein unter dem Namen „Feierabend" ins Leben gerufen. Ein Besuch der Elisabeth Fry in Hannover gab Anregung zur Stiftung eines Vereins für entlassene Strafgefangene; unter dem Einfluß von Amalie Sieveking entstand 1840 der Frauenverein für Arme und Kranke, der dann 1843 im Friederikenstift einen festen Mittelpunkt gewann. Ähnliche Frauenvereine entstanden bald an mehreren Orten. Ein Vortrag Wicherns in Celle brachte als Frucht die Gründung des Rettungshauses „Linerhaus bei Celle" (1843), und die 1846 begonnene Pestalozzi-Stiftung zum Besten verwaister und verwahrloster Kinder fügte ein solches in Kleefeld, später in Ricklingen hinzu. Gerade die vierziger Jahre sind reich an derartigen Schöpfungen.

Um so mehr befremdet es, daß, als nun die Innere Mission infolge der Verhandlungen auf dem Wittenberger Kirchentage 1848 zur gemeinsamen Angelegenheit der evangelischen Kirchen wurde, die man überall mit Begeisterung in Angriff nahm, die kirchlichen Kreise in Hannover sich nicht bloß ablehnend verhielten, sondern die entstandene Bewegung als kirchenfeindlich angriffen. Petri, der schon 1844 sich scharf gegen das zunehmende Vereinswesen ausgesprochen hatte, erklärte jetzt die Innere Mission für ein „Schlinggewächs am Baum der Kirche". Er sieht in dem Vereinswesen eine

Wucherpflanze, die das kirchliche Leben zu ersticken droht, in der Laienthätigkeit eine Zurücksetzung des Pfarramts; er kommt zu der Alternative: Entweder Innere Mission oder Kirche, und versteigt sich zu der Prophezeiung, in wenigen Jahren werde es mit einer von beiden zu Ende sein, die Kirche werde die Innere Mission abthun, oder die Innere Mission die Kirche zerstören. Es ist der gerade jene Jahre kennzeichnende hochkirchliche Zug, der auch hier zu Tage tritt, der Amtsbegriff wird in katholisierender Weise überspannt. Man erkennt wohl an, daß die Werke der Innern Mission gut und heilsam sind, aber die Kirche muß sie thun, und in echt doktrinärer Weise fragt man gar nicht, ob die Kirche unter den obwaltenden Verhältnissen in der Lage ist, sie zu thun. Freilich ganz unberechtigt waren Petris Angriffe nicht. Auf Seiten der Männer der Innern Mission herrschte viel unklare Begeisterung, und wenn bei Petri eine Überschätzung der Kirche und des Pfarramts herrschte, so hier eine bedenkliche Unterschätzung, die gefährlich werden konnte.

Petris Prophezeiung ist glücklicherweise nicht eingetroffen. Innere Mission und Kirche haben sich gefunden und gelernt miteinander zu arbeiten. Wenn das aber in der Hannoverschen Kirche in besonderem Maße der Fall ist, so gebührt ein Teil des Verdienstes daran auch Petri, so seltsam uns seine Äußerungen jetzt anmuten. Freilich zunächst folgte ein Stillstand der Entwicklung; Hannover blieb eine Zeit lang in den Arbeiten der Innern Mission gegen andere Landeskirchen zurück, dann aber hat es das Versäumte um so rascher nachgeholt. Bedeutsam für die weiteren Fortschritte sind zwei Ereignisse, die Gründung der Diakonissenanstalt Henriettenstift durch die Königin Marie 1860 und die Stiftung des Evangelischen Vereins 1865, der anfangs nur als Stadtverein gedacht, 1877 zugleich

Hauptverein für die ganze Landeskirche wurde. Seitdem ist die Innere Mission kräftig herangewachsen, die alten Arbeiten haben einen größeren Umfang gewonnen, neue sind hinzugekommen. Die Zahl der Rettungshäuser ist auf 7 gestiegen, die 1899 im ganzen einen Bestand von 395 Kindern aufwiesen. Das Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 hat diesen Zweig der Arbeit in besonders segensreicher Weise gefördert. Mehr noch ist von dem am 1. April 1901 in Kraft getretenen Fürsorgeerziehungsgesetz zu hoffen. Die Pflege der konfirmierten Jugend ist besonders darin fortgeschritten, daß die jüngeren Leute von 14—17 Jahren in eigenen Jugendvereinen gesammelt werden. Fördernd haben auch die Posaunenvereine (jetzt etwa 180) gewirkt. Die Zahl der christlichen Herbergen zur Heimat stieg auf 28, dazu kamen die Verpflegungsstationen und 1883 die Arbeiterkolonie Kästorf bei Gifhorn. Im Jahre 1884 gründete Pastor Isermeyer das Frauenheim als Asyl für Obdach-, Arbeit- und Heimatlose weiblichen Geschlechts. Unter Pastor Büttners Leitung wuchs das Henriettenstift stetig und dehnte seine Arbeit über die ganze Landeskirche aus. Im Jahre 1900 zählte es 371 Schwestern, die auf mannigfaltigen Gebieten thätig sind, darunter an 68 Orten in der Gemeindepflege. Ein Siechenhaus für weibliche Sieche wurde 1867 in Kirchrode, ein Magdalenenasyl 1870 ebendort eröffnet. Zu dem Diakonissenhaus kam 1869 eine Brüderanstalt, das Stephansstift vor Hannover, das unter Pastor Fricke als Vorsteher ebenfalls rasch zu einer großen, vielverzweigten Anstalt heranwuchs. Unter den neu in Angriff genommenen Arbeiten ist zu nennen die Pflege der Epileptischen, für die Superintendent Kottmeyer in Rotenburg eine Anstalt gründete (1880), die Krüppelpflege, für die 1897 ein „Krüppelheim“ in der Nähe des Stephansstiftes erbaut wurde, und die Seemannsmission, die von den verbündeten lutherischen

Vereinen für Innere Mission unter Führung des Evangelischen Vereins in Hannover 1886 begonnen wurde. Zu der ersten Station in Cardiff am Bristolkanal kamen nach und nach die Stationen in Kapstadt, Hamburg und Bremerhaven-Geestemünde hinzu, wo 1900 ein stattliches Seemannsheim eingeweiht werden konnte. Der früher hervorgetretene Gegensatz von Kirche und Innerer Mission ist verschwunden. Von der Kirchenregierung kräftig unterstützt, arbeitet die Innere Mission überall im engen Anschluß an die Kirche.

Litteratur.

Abkürzungen: V. A. = Vaterländisches Archiv, gegründet von Spiel 1819–35. — A. f. N.S. = Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1845–49. — H. Z. f. N.S. = Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1850–1900. — Z. f. N.S. Kgesch. = Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1896 ff. — G. M. S. = Monatsschrift für Theol. u. Kirche, herausg. von Lücke u. Wieseler. — Zbl. = Petri Zeitblatt. — N. Zbl. = Münkels neues Zeitblatt. — Ebh. = Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben f. d. Konsist.-Bezirk Hannover, Bd. I-VI.

Allgemeines. W. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig u. Lüneburg, 3 Bde. Göttingen 1853–57. — Schaumann, Handbuch der Geschichte der Lande Hannover u. Braunschweig. Hannover 1864. — Heinemann, Geschichte von Braunschweig u. Hannover. 3 Bde. Gotha 1885–92. — Rettberg, Die Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde., Göttingen 1846. — Hauck, Kirchengesch. Deutschlands. Bd. 1–3, Leipzig 1887 ff. — Schlegel, Kirchen- u. Reformationsgesch. von Norddeutschland u. d. hannover. Staaten. 3 Bde. Hannover 1828–32. — Kayser, Abriß der Hannover-Braunschweigischen Kirchengesch. Z. f. N.S. Kgesch., Jahrgang III u. IV. — Tschackert, Die Epochen der niedersächsischen Kirchengesch. Z. f. N.S. Kgesch. I, 1 ff.

1. Kapitel. 1. Wiarda, Ostfriesische Gesch. Aurich 1791–98. — Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. Berlin 1880 bis 1886. — Pingsmann, D. hl. Ludgerus. Freiburg i. Br. 1879. — Uhlhorn, Ludger. R. E. 2. — Böttger, Die Einführung des Christentums in Sachsen. Hannover 1859. — Abel, Jahrbücher d. fränkischen Reiches I, 99 ff. — Kenzler, Karls d. Gr. Sachsenkriege in Forts. z. deutschen Gesch. XI u. XII. — Uhlhorn, Die Bekämpfung der Sachsen. H. Z. f. N.S. 1894, S. 367 ff.

2. Ledebur, Die fünf Münsterschen Gaue. Berlin 1836. — Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. 4 Bde. Halle 1875 ff. — v. Bennigsen, Beitrag zur Feststellung der Diözesangrenzen in Norddeutschland. H. Z. f. N.S. 1863. 1867. — Philippi, Osnabrück U. C. Osnabr. 1892. — Stüve, Gesch. d. Hochstiftes Osnabrück. 1853–72. — Giefers, Die Anfänge d. Bist. Paderborn. Paderb. 1860. — Meinardus, U. B. des Stifts u. d. Stadt Hameln. Hann. 1887. — Ehmck u. v. Bippen, Bremen U. B. Bremen 1863–89. — Pfannkuche, D. ält. Gesch. d. Bist. Verden. Verden 1830. — Lüntzel, Gesch. d. Diözese u. St. Hildesheim. 2 Bde. Hildesh. 1858. — Janicke, U. B. d. Bist.

Hildesheim. Hann. 1896. — Dehio, Gesch. d. Erzbist. Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. 2 Bde. Berlin 1877. — Tappehorn Leben des hl. Ansgar. Münster 1863.

2. Kapitel. 1. Adami Gesta pontif. Hammaburg. Mon. Germ. SS. VII, 267. — Grünhagen, Adalbert v. Bremen u. d. Idee eines nordischen Patriarchats. Leipzig 1854. — O. Preil, Adalbert v. Bremen. Chemnitz 1871. — Bertheau, Art. Adalbert. R. E. 3.

2. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reichs. 2 Bde. Berlin 1862. — Waitz, Jahrbb. d. D. Reichs unter Heinrich I. Berlin 1863. — Schumacher, Bremen und d. sächs. Herzogt. Bremen, Jahrbb. II, 17 ff. — Dümmler, Jahrbb. d. D. Reichs unter Otto I. 2. Aufl. 1877.

3. Prutz, Heinrich d. Löwe. Leipzig 1861. — Philippsohn, Gesch. Heinrichs d. Löwen. 2 Bde. Leipzig 1867. 1868.

4. Lüntzel, D. hl. Bernward. Hildesh. 1856. — Beißel, D. hl. Bernward von Hildesheim. Hildesh. 1895. — Die Vita Bennonis von Abt Norbert zu Iburg, übersetzt von Hartmann in d. Mitteil. d. hist. V. Osnabrück 1866. — Thyen, Benno II., B. v. Osnabrück. Göttingen 1869. — Schrader, Leben und Wirken des sel. Meinwerk, B. v. Paderborn. 1895. — Schumacher, älteste Gesch. des Bremer Domkapitels. Bremer Jahrbb. I. 1864. — Brackmann, Urk. Gesch. des Halberstädter Domkapitels. Zeitschr. d. Harzvereins 1898 — Über die Kirchengründungen vergl. besonders Kayser. Z. f. N.S. Kgesch. IV, 148.

5. Otto Freih. Grote, Lexikon deutscher Stifter, Klöster u. Ordenshäuser. 1881. — v. Hodenberg, Die Diözese Bremen. Celle 1858. — Tibus, Gründungsgesch. d. Stifter, Pfarrkirchen u. Klöster im Bistum Münster 1867 ff. — Suur, Gesch. d. ehemaligen Klöster in Ostfriesland. Emden 1838. — Winter, Die Prämonstratenser d. 12. Jahrh. 1865. — Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands. 3 Bde. 1868 ff. — Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cistercienser in Norddeutschland. H. Z. f. N.S. 1890, S. 84. — Leonh. Lemmens, Niedersächs. Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesh. 1896.

3. Kapitel. 1. O. Jürgens, Die Stände im Fürstl. Lüneburg in der Mitte des 14. Jahrh. H. Z f. N.S. 1898 S. 105 ff., 1892 S. 157 ff.

2. Albinger, Die Wahl des Visch. Heinrichs I. von Hildesheim. H. Z. f. N.S. 1896, S. 175. — Erler, Zur Gesch. d. Bist. Verden in den Jahren 1394—1402. H. Z. f. N.S. 1887, S. 163 ff.

3. Busch, Libri quatuor reformationis monasteriorum quorundam Saxoniae, herausg. v. Grube 1886. — Grube, Busch Augustinerprobst. Freib. i. Br. 1881. — Grotefend, Der Einfluß d. Windesheimer Kongregation auf d. Reformation d. niedersächs. Klöster. H. Z. f. N.S. 1872, S. 73 ff. — Leuckfeld, Antiquitates Bursfeldenses. Leipzig 1713. — Ewelt, Die Anfänge der Bursfelder Kongregation. Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde in Westfalen. 3. Folge V. Münster 1865. — Bodemann, Die geistl. Brüderschaften, insbes. die Kalands- und Kagelbrüder der Stadt Lüneburg. H. Z. f. N.S. 1882, S. 64 ff.

4. Kapitel. 1. Über die Stiftsfehde vergl. Havemann u. Heinemann u. a. O. — H. A. Lüntzel, Die Stiftsfehde, Erzählungen und Lieder. Hildesh. 1846.

2. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Ernst d. Bekenner 1887. — Uhlhorn, Herzog Ernst d. Bekenner. H. Z. f. N.S. 1897, S. 22. — Heimbürger, Urbanus Regius 1851. — Uhlhorn, Urbanus Regius. Elberf. 1862. — Bertram, Evangelisches Lüneburg. Braunsch. 1719. — Ubbelohde, Urbanus Regius Schul- u. Kirchen-O. d. Stadt Lüneburg vom 9. Juni 1531. Z. f. N.S. Kgesch. I. 1846, S. 45.

3. Erdmann, Gesch. d. Reformation in d. Stadt Göttingen. Gött. 1888. — Tschackert, Die Vorarbeiten der Göttinger K.-O. Ztschr. f. Kgesch. 1899, S. 366 ff. — Jacobs, Heinrich Winkel u. d. Reform. im südl. Niedersachsen (Schrift a. V. f. Ref.-Gesch. Nr. 53). Halle 1896. — Derselbe, Heinr. Winkel u. d. Einführung d. Ref. in den niedersächsischen Städten. H. Z. f. N.S. 1896, S. 133 ff. — Ulrich, Gleichzeitiger Bericht über d. Ref. d. Stadt Hannover. H. Z. f. N.S. 1883, S. 126. — Derselbe, Regesten zur Gesch. d. Ref. d. Stadt Hannover. H. Z. f. N.S. 1884, S. 154. — Bahrdt, Gesch. d. Ref. d. Stadt Hannover, Hann. 1891. — Tschackert, M. Johann Sutel, Reformator von Göttingen. Schweinfurt u. Northeim. Z. f. N.S. Kgesch. II, 141 (auch besonders erschienen). — Havemann, Elisabeth, Herzogin v. Br. Lüneb. Göttgn. 1839. — Tschackert, Herzogin Elisabeth v. Münden. Leipzig. Berlin 1899. — Uhlhorn, Ein Sendbrief von Ant. Corvinus mit einer biographischen Einleitung. Göttingen 1883. — Derselbe, Ant. Corvinus, Ein Märtyrer des ev.-luth. Bekenntnisses (Schr. d. V. f. Ref.-Gesch. Nr. 37). Halle 1892. — Geisenhof, Corviniana I. H. Z. f. N.S. 1898, S. 298. — Corviniana II. Z. f. N.S. Kgesch. 1900, S. 1 ff. — Tschackert, Ant. Corvinus Leben u. Schriften. Hann. 1900. — Derselbe, Briefwechsel v. Ant. Corvinus. Hann. 1900. — Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen. Göttgn. 1897, S. 243 ff. — Joh. Merkel, Die Irrungen zwischen Herzog Erich II. und seiner Gemahlin Sidonie. H. Z. f. N.S. 1899, S. 11.

4. Max, Gesch. d. Fürstentums Grubenhagen. 2 Bde. 1862 ff. — Harland, Besch. d. Stadt Einbeck. — Letzner, Dassel-Einbeckische Chronik. — Kayser, Die Grubenhagener K.-O. Herzogs Philipp d. Ä. vom J. 1538. Z. f. N.S. Kgesch. I, 148. — Schlömer, Einbecks älteste K.-O. u. Beitritt zum Schmalkaldischen Bund. H. Z. f. N.S. 1900, S. 194. — Kayser, Reform. Kirchenvisitationen, S. 573.

5. Rehtmeyer, Braunschweigische Kirchenhistorie. III. Band. — Hänselmann, Bugenhagens Kirchen-Ord. für die Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1885. — Kolbewey, Die Reformation d. Hzgt. Braunschweig. Wolfenbüttel. H. Z. f. N.S. 1868, S. 243 ff. — Kayser, Kirchenvisitationen, S. 1 ff.

6. Crusius, Gesch. der fr. Reichsstadt Goslar. Osterode 1842. — Holzhausen, Einführ. d. Reform. in Goslar. A. f. N.S. 1845, S. 334 ff.

7. Lauenstein, Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie. Hildesh. 1734—36. — Lüntzel, Die Annahme des evang. Glaubens-

bekenntnisses von seiten d. St. Hildesheim. Hildesh. 1842. — Kayser, Die Einführung d. Ref. in d. St. Hildesheim. 1843. — Erdmann, Reformation u. Gegenreform. im Fürstentum Hildesheim. Hannover 1899.

8. Rathlef, Gesch. d Hoyaschen Kirchen-O. Hannover. Magazin 1762. Nr. 73. — Gade, Histor. geogr. Beschreibung d. Grafsch. Hoya u. Diepholz. Nienburg 1901.

9. Röling, Osnabrückische Kirchenhistorie. Frankfurt u. Leipzig 1755. — Stüve, Gesch. v. Osnabrück III, 14 ff. — Abeken, Gesch. d. Kirchenreformation in d. Stadt Osnabrück. — Spiegel, Hermann Bonnus. 2. Aufl. Göttingen 1892. Hier auch S. 128 die K.O. für die Landkirchen.

10. Pratje, Kurzgefaßte Religionsgesch. d. Herzogtümer Bremen u. Verden, 4 Teile. Hann. 1796—1806. — Uhlhorn, D. älteste Stader K.O. (G. M. S. 1851, S. 257.) — Gerß, Herzog Magnus von Lauenburg u. d. K.O. des Landes Hadeln (H. Z. f. N.S. 1879, S. 213).

11. Brenneisen, Ostfriesische Historie und Landesverfassung. 2 Bde. Aurich 1720. — Meiners, Oostvrieslandts kerkelyke Geschiedenisse. 2 Bde. Groningen 1739. — Cornelius, Der Anteil Ostfrieslands an der Reformation. Münster 1852. — Bartels, Johannes a Lasco. Elberfeld 1860. — Derselbe, Zur Geschichte des ostfriesischen Konsistoriums. Aurich 1885. — Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Reformation der Niederlande. Gütersloh 1893. — Kruske, Johannes a Lasco u. der Sakramentsstreit. Leipzig 1901. — Sehling, Die ostfriesische (sog. Lüneburger) K.O. 1535. Eingeleitet und zum erstenmal herausgegeben (Ztschr. f. Kirchenrecht 1894, S. 129 ff.).

5. Kapitel. 1. Pratje, Altes und Neues aus d. Herzogt. Bremen u. Verden. — Pfannkuche, Die neuere Gesch. des vormaligen Bistums u. jetzigen Herzogt. Verden. Verden 1834. — Koester, Gesch. d. kgl. Konsistoriums d. Herzogt. Bremen u. Verden. Stade 1852. — Uhlhorn, Beiträge z. Gesch. der Ausführ. des Restitutionsedikts in d. Herzogt. Br. u. V. G. M. S. 1852, 2. Heft. — Beste, Gesch. d. braunschw. Landeskirche. Wolfenb. 1889. — Bodemann, Herz. Julius v. Braunschw. als deutscher Reichsfürst. H. Z. f. N.S. 1887, 1. — Merkel, Julius H. v. Br. u. Lünebg. Z. f. N.S. Kgesch. I, 20. — Über die Universität Helmstedt vgl. Henke, Georg Calixtus u. seine Zeit. Halberst. 1853 I, 1 ff. — Wagenmann, Die Julius-Universität. Jahrbb. f. d. Theol. 1876. — Fr. Uhlhorn, Lutherische Mönche in Loccum. Z. f. Kgesch. X, S. 399 ff. — Burghard, Die Gegenreformation auf dem Eichsfelde. H. Z. f. N.S. 1890 u. 1891. — v. Winzigerode, Die Kämpfe u. Leiden d. Evangelischen auf dem Eichsfelde. Schr. f. Ref.-Gesch. Nr. 36 u. 42. — Erdmann, Reform u. Gegenreform im Fürstent. Hildesheim. Hann. 1899. — Wöbking, Der Konfessionsstand der Landgemeinden im Bistum Osnabrück am 1. Januar 1624. Osnabrück 1898.

2. Spiegel, D. Albert Hardenberg. Bremen 1869. — Cuno, Die reformator. Gemeinden der Grafsch. Plesse. Z. f. N.S. Kgesch. II, 141. — Die Litteratur über Ostfriesland siehe oben.

3. Friedrich Arndt, Johann Arnd, ein biograph. Versuch. Berl. 1838. — Nitzschl, Gesch. d. Pietismus II, 34 ff. — Der Gandersheimer Landtagsabschied, so weit er hier in Betracht kommt bei Ebhardt I, 174.

4. Spittler, Gesch. d. Fürstent. Hannover seit den Zeiten d. Reformation bis z Ende des 17. Jahrh. Göttingen 1786. — v. d. Decken, Herzog Georg v. Br. u. Lüneb. Hannov. 1833.

6. Kapitel. 1. Köcher, Gesch. v. Hannov. u. Braunschw. 1648 bis 1714. Leipzig 1. Bd. 1884, 2. Bd. 1895. — Grote, Frhr., Die letzte Herzogin v. Celle, Eleonore d'Olbreuse. Hannov. 1886. — Köcher, Die letzte Herzogin v. Celle. Berl. 1889. — Denkschr. betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter u. den Umfang der Verbindlichkeiten des hann. Klosterfonds. Ebh. V, 711 ff.

2. Bratke, Justus Gesenius, sein Leben u. sein Einfluß auf die hannov. Landeskirche. Gött. 1883. — Ehrenfeuchter, Zur Gesch. d. Katechismus mit besond. Berücksichtigung d. hannov. Landeskirche. Gött. 1857. — Bode, Quellennachweis über d. Lieder des hannov. u. lüneb. Gesangbuchs. Hann. 1886. — Röbbelen, Zur Gesch. d. hannov. u. lüneb. Gesangbuchs. Zbl. 1849, S. 389. — Zur Kenntnis d. hannov. Landes-Gesangbücher (Vierteljähr. Nachr. 1855).

3. Bytemeister, Commentatio hist. de vita, scriptis et meritis sup. Praesulum in Duc. Luneb. Helmst. 1726. — Über Statius Büscher vergl. Meier, Nachrichten v. d. christl. Reformation in d. Kirchen u. Schulen d. St. Hannover. Hannov. 1731 und Henke, Calixt II, 1, 110 ff.

4. Köcher, Päpstliche Breven an Hzg. Johann Friedrich v. Hannov. Hannov. 1887. — Hering, Gesch. d. kirchlich. Unionsversuche II. Bd. Leipzig 1838, S. 208 ff — Hoeck, Anton Ulrich u. Elisabeth Christine v. Braunschw. Wolfenbüttel 1845. — Weidemann, Gesch. d. Klosters Loccum. Göttingen 1822.

5. Die Litteratur siehe oben S. 183.

6. Ebenso S. 184.

7. Kapitel. 1. Köster, Gesch. d. kgl. Konsistoriums d. Herzogt. Bremen u. Verden. Stade 1852.

2. Rößler, Die Gründung der Universität Göttingen. Gött. 1855. — Pütter, Versuch einer akademischen Gelehrtengesch. d. Universität Göttingen. Gött. 1765. — Lücke, G. D. Planck, ein biograph. Versuch. Gött. 1838. — (Planck), Das erste Amtsjahr des Pfarrers zu S. Göttingen 1823.

3. Lütkemann, D. Joachim Lütkemann, sein Leben und Wirken. Braunschweig 1900. — J. G. Walch, Einleitung in d. Religionsstreitigkeiten d. ev.-luth. Kirche. Jena 1730 - 39, besonders Bd. IV u. V. — Ritschl, Gesch. d. Pietismus. Bd. II. Bonn 1884. — Die Erlasse der Konsistorien. Ebh. II, 20 ff. — Bartels, Mitteilungen zur Gesch. d. Pietismus in Ostfriesland. Ztschr. f. Kgesch. Bd. V.

4. Büsching, Beiträge zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen. Seine Selbstbiographie VI. — Salfeld, Gesch. d. Schullehrerseminars zu Hannover. Hann. 1800. — Böttcher u. Goetten, Die Stifter d. hannov. Schullehrerseminars. Hannov. 1802. — Über den verstorbenen Konsistorialrat Koppe ein biograph. Fragment. Hannov. 1791. — Die Verordnungen betr. die Einführung des Landeskatechismus. Ebh. II, 656 ff. — Rupstein, Beitrag zur Gesch. d. kgl. Konsistoriums in Hannover.

Hann. 1836. — Rupstein, Dr. Heinr. Phil. Sextro. Hann. 1839. — Die Pastoralinstruktion. Ebh. I, 820. — Köster, Nachrichten über die Entwürfe einer K.O. d. Herz. Bremen u. Verden. G. M. S. 1849, S. 97. — Schlichthorst, Nachricht. v. d. Leben d. Generalsup. Pratje. Stade 1791.

8. Kapitel. 1. Münkel, Karl Joh. Philipp Spitta. Ein Lebensbild. Die 2. Aufl. (Bremen 1892) von O. Mejer enthält Nachrichten über die meisten hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten. — Max Frommel, Münkels nachgelassene Schriften nebst einem Lebensbilde des Entschlafenen von D. Dr. O. Mejer. Linden-Hann. 1889. — Viel Material enthält auch Rothert, Die innere Mission in Hannover. Stuttg. 1889 (2. Aufl.).

2. Freytag, Zu Petris Gedächtnis. Hann. 1873. — E. Petri, D. Ludwig Adolf Petri. Ein Lebensbild. 2 Bde. Hann. 1888. 1896.

3. W. v. Hassel, Gesch. d. Königr. Hannover. 3 Bde. Bremen 1898 ff. — Petri, Bedürfnisse u. Wünsche d. protestantisch. Kirche im Königr. Hannover. Hann. 1832. - Köhler, Die Kirche u. d. Stände des Königr. Hannover. Hann. 1832.

4. Münchmeyer, Die Zukunft der Kirche. G. M. S. 1846, S. 336 ff. — Petri, Die Zukunft d. Kirche. Ebendas. S. 422 ff. — Auszug aus dem Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betr. vom 5. Sept. 1848. Ebh. III, 1. — D. Gesetz über Kirchen- u. Schulvorstände vom 14. Okt. 1848. Ebh. III, 41. — Die Vorlage über die Organisation d. Konsistorialbehörden. G. M. S. 1849, S. 70. — Die Kommissionsentwürfe zur Einführung von Presbyterial- u. Synodaleinrichtungen. G. M. S. 1849, S. 350. — Greiling, Die gegenwärtige Hoffnungslosigkeit der Zukunft d. hannov. Landeskirche. Celle 1850. — Petri, Die Kommissionsentwürfe. Zbl. 1850, S. 289 ff. — Düsterdieck, Einige Bemerkungen zu den Kommissionsentwürfen. G. M. S. 1850, S. 369 ff. — Ehrenfeuchter, Erläuterungen zu d. Kommissionsentwürfen. G. M. S. 1850, S. 381 ff. — Die Vorlage über d. Volksschulwesen. G. M. S. 1849, S. 70. — Die Verordnung vom 5. Febr. 1851 bei Ebh. III, 245.

5. Münchmeyer, Das Amt des Neuen Testaments, Osterode. Münchmeyer, D. Dogma v. d. sichtbaren u. unsichtbaren Kirche. Gött. 1854. — Die Verhandlungen der Pfingstkonferenz 1849. Zbl. 227 ff — Erklärung der Stader Konferenz auf die Denkschrift der theol. Fakultät. Nebst der ursprünglichen Eingabe an d. Konsistorium. Hann. 1854. — Über die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens. Göttingen 1854. — Petri, Beleuchtung der Göttinger Denkschrift. Hann. 1854. — Hildebrand, Ein Versuch, die Kirchen- u. Schulvisitatioren wieder ins Leben zu rufen. M. S. 1851, S. 59. — Petri, Agende der hannov. Kirchenordnungen. Hann. 1852.

9. Kapitel. 1. Die Verhandlungen der Pfingstkonferenz. Zbl. 1851, S. 217 ff. — Baurschmidt, Prüfet alles. Ein Wort über den neuen Katechismus. Luchow 1862. — Diestelmann, Die Katechismusangelegenheit in d. ev.-luth. Kirche Hannovers. Celle 1862. — Schenkel, Der neue ev.-luth. Landeskatechismus im Königr. Hannover. Elberfeld 1862. — Ehrenfeuchter, Die Katechismusfrage in d. hannov. Landeskirche. Gött.

1862. - Münkel, Die Katechismusnot und ihre Abhilfe. Verden 1862. — Bodemann, Die Katechismusfrage im Königr. Hannover. Harburg 1862. (Sulze) Sendschreiben an H. Archidiakonus Baurschmidt. Gött. 1862. — Das Ausschreiben des Konsistoriums Hannover. Ebh. IV, 270.

2. Über die Konferenz in Celle vom 7. Okt. 1862 vergl. N. Zbl. S. 361. — Verhandlungen der Celler Konferenz von Geistlichen u. Vertrauensmännern am 22. April 1863. Celle 1863. — N. Zbl. 1863, S. 145. 167. — Die Protokolle der Vorsynode.

3. Lohmann, Kirchengesetze der ev.-luth. Kirche des vormaligen Königr. Hannover. Hann. 1871.

10. Kapitel. 1. Der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dez. 1866 bei Ebh. IV, 251.

2. Die Protokolle u. Aktenstücke der I. VI. Landessynode. — Lohmann, Kirchengesetze. II. Tl., bearbeitet von Uhlhorn und Chalybaeus. Hann. 1886. — Die Denkschrift Niemanns über das Lektionar. Hann. 1869, auch abgedruckt Ebh. V, 505. — Die Denkschrift betr. die Gesangbuchfrage bei Ebh. VI, 446.

3. Über die Separation. Aktenstücke der III. L.-S., Nr. 4, S. 33; IV. L.-S., Nr. 4, S. 32.

4. Bericht über die reformierte Synode von Naydt u. Dirksen herausgegeben. Aurich 1882. — Über die Umgestaltung der Konsistorien vergl. Lohmann II, 13 ff.

5. Über die Arbeit in der Diaspora. Rothert, Die Innere Mission in Hannover, S. 170 ff. — Über die kirchliche Versorgung der Deutschen im Auslande. Aktenst. VI. L.-S., Nr. 4, S. 169.

6. Th. Harms, Lebensbeschreibung des P. Louis Harms. Hermannsb. 1874. — Herm. Knaut, Louis Harms, ein Lebensbild. Gött. 1899. — Uhlhorn, L. Harms. N. E. 3. — Armknecht, Hermannsburg in s. Bedeutung f. die hannov. Landeskirche. Hann. 1880.

7. Rothert, Die Innere Mission in Hannover. Stuttgart 1889. 2. Aufl. — Petri, Die Innere Mission. Zbl. 1849, N. 28. 29. 35. — Die Mitteilungen des Landeskonsistoriums an d. ordentl. Landessynoden. Aktenstücke Nr. 4.

71,398

In **demselben Verlag** sind erschienen von

Abt D. Dr. Uhlhorn:

Die Christliche Liebesthätigkeit.

Motto: Dabei wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt. Joh. 13, 35.

Zweite verbesserte Auflage.

816 Seiten groß Oktav. Broschiert Mk. 12.— (statt früher 20 Mk.), elegant in Halbfranz gebunden Mk. 14.—.

„Wir wissen wenige Bücher, in denen wie im vorliegenden ein wesentlich noch neuer, wenig bekannter Stoff in so schöner, klarer Darstellung für Fachmänner und für „Ungelehrte" wirklich meisterhaft behandelt ist. Ein ganzer Strom von neuen, oft überraschenden Gedanken, eine Fülle neuer Gesichtspunkte für die Betrachtung von längst Bekanntem, eine Menge von Impulsen für die Arbeiten und die Pflichten der Gegenwart tritt uns aus diesem Buch entgegen. Es ist ein Werk, von dem wir sicher sind, daß es von der deutschen Kaiserin, wie von jeder tüchtigen Diakonissin gelesen werden wird, das dem einfachen Dorfpfarrer für seinen kleinen Kreis von Armenpflege, wie dem höchsten Staatsbeamten, der mit diesen gewaltigen sozialen Fragen im großen zu ringen hat, in gleicher Weise Anleitung, Belehrung, und was mehr ist, freudige Begeisterung schenken kann." **Schwäb. Merkur.**

Kämpfe und Siege des Christentums

in der germanischen Welt.

348 S. 8°. Broschiert Mk. 3.—, in Leinwand gebunden Mk. 4.—.

„Die geniale Auffassung, die schöne, fließende Sprache, welche des Verfassers „Kampf des Christentums mit dem Heidentum" auszeichnet, eignen auch dieser Leistung, die eine Art Fortsetzung zu jenem bildet. Es ist bewundernswürdig, mit welcher Souveränität er den schwierigen Stoff des Mittelalters behandelt und ihn zu einer angenehmen, nutzbringenden Lektüre zu gestalten weiß. Mit meisterhaften Strichen charakterisiert er die verschiedenen Phasen des Christentums in der germanischen Welt im Fortschritt der Jahrhunderte, beleuchtet er die Notwendigkeit der Entwicklung der römischen Hierarchie. Als Feind alles Kleinlichen und Oberflächlichen betrachtet er alles von großen Gesichtspunkten aus, ohne jedoch jene feinen Nüancierungen zu vergessen, die seiner Darstellung das rechte Leben verleihen." **Allg. Evang.-Luth. Kirchenztg. 1897, Nr. 48.**

DATE DUE

BR 857 .H3 U4 1902

Uhlhorn, Gerhard, 1826-1901.

Hannoversche
Kirchengeschichte in

,398

UNITED THEOLOGICAL SEMINARY

United Theological Seminary Library
MAIN BR857.H3 U4 1902
Uhlhorn, Gerh Hannoversche Kirchengeschi
3 0645 0006 1743 7